

Pamp.  
Econ.  
Tariff  
✓

**Das Zollgesetz von 1818**  
und  
**Handel und Industrie am Niederrhein.**

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn.

Von

**Wilhelm Eduard Lindner**

aus München.

Promoviert am 20. Dezember 1911.



**Trier.**

Buchdruckerei von Jacob Lintz.

1911.

Berichterstatter:

Professor Dr. Wygodzinski.

## Vorbemerkung.

---


Die vorliegende Arbeit stellt die Bearbeitung der in den Kgl. Staatsarchiven von Coblenz und Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Wirtschaftsarchiv in Cöln vorhandenen Materialien über das rheinische Wirtschaftsleben, soweit es auswärtige Verkehrsbeziehungen hatte, für die Jahre 1814—1828 dar. Ergänzt wurden sie durch die Akten der Geh. Registratur des Staatskanzlers betr. die Einführung eines neuen Abgabensystems aus dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.

Die Untersuchung beschränkt sich örtlich auf das Gebiet der heutigen Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf, nach Massgabe des vorhandenen Aktenmaterials. Die von Gothein und Eckert behandelte Rheinschiffahrt schied aus und wurde nur soweit herangezogen, als es unbedingt nötig war.

Die Anregung zur vorliegenden Arbeit gab Herr Professor Dr. Alexander Wirminghaus, Syndikus der Handelskammer zu Cöln. Ihm wie meinem hochverehrten akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Hermann Schumacher in Bonn, der mich mit wertvollem Rat unterstützte, sei an dieser Stelle mein geziemender Dank ausgedrückt. Auch drängt es mich, den Herrn Vorständen und Beamten des kgl. Geheimen Staatsarchivs in Berlin, der kgl. Staatsarchive in Coblenz und Düsseldorf, des rheinisch-westfälischen Wirtschaftsarchivs und des Stadtarchivs in Cöln und endlich der kgl. Universitätsbibliothek in Bonn meinen lebhaften Dank für ihre freundliche Unterstützung auszusprechen.

---





Digitized by the Internet Archive  
in 2015



# Das Zollgesetz von 1818 und Handel und Industrie am Niederrhein.

## Einleitung.

### Lage, Bezugs- und Absatzgebiete von Industrie und Handel am Niederrhein zu Ende des 18. Jahrhunderts.

Das Wirtschaftsgefüge am linken Niederrhein, im Gebiet der heutigen Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf, war im 17. und 18. Jahrhundert in erster Linie durch die Landwirtschaft bestimmt. Das häusliche Spinnen und Weben im Winter, zunächst der Wolle, später des Flachses, bildete allmählich einen tüchtigen Arbeiterstand heraus, sodass sich eine ansehnliche Textilindustrie entwickeln konnte. Ihre Betriebsform war fast ausschliesslich die des Verlagsystems (Heimindustrie). Die Vorzugslage am Rhein endlich bewirkte einen bedeutenden Handel, der hauptsächlich in den alten Privilegien Kölns wurzelte, aber fast vollständig von Holland abhängig war.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts waren folgende Industriezweige<sup>1)</sup> von mehr als lokaler Bedeutung:

Die alteingesessene Leinenindustrie fusste auf der ausgedehnten Flachskultur des linken Rheinufers. Das hausgesponnene Leinengarn ging in die Webereien von Rheydt, Gladbach, Viersen, Dülken, Crefeld, Kempen, Geldern usw., von dort zumeist in die Bleichen von Haarlem, um dann als holländische Leinwand in alle Teile der Welt zu gehen. Ansehnlich war auch die Kölner Spitzenindustrie.

Die Seidenindustrie, alt und sehr wichtig, hatte von ihrer Mutter, der holländischen Seidenindustrie, deren Spezialitäten auf dem

---

<sup>1)</sup> Vgl. J. A. Demian, Geographisch-statistische Darstellung der deutschen Rheinlande nach dem Bestande vom 1. August 1820, Coblenz, Hölscher, 1820, S. 54 u. 58. — Fr. O. Dilthey, Die Geschichte der niederrheinischen Baumwollindustrie. Jena, Fischer, 1908, S. 3 u. 8. — Fr. v. Restorff, Topographisch-statistische Beschreibung der kgl. preuss. Rheinprovinzen, Berlin 1830, S. 121, 122, 124. — M. Schwann, Geschichte der Kölner Handelskammer, 1. Bd., Köln, Neubner, 1906, S. 27, 50, 67, 68, 179, 287. — A. Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter, 1. und 2. Teil, Schmollers Forschungen 1879, 1. Teil, S. 158. — R. Zeyss, Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der franz. Herrschaft, Leipzig 1907, S. 81, 83, 85, 102.

Weltmarkte: Bänder, Samte, Tücher und gewisse Arten leichter Zeuge übernommen und diese darin zurückgedrängt. Der Hauptsitz war Crefeld; aber auch in Rheydt, Gladbach, Cöln (insbesondere Seidenbandfabriken), Viersen, Süchteln, Gladbach, Dahlem, Dülken, Kaldenkirchen, Schwanenberg, Brüggén, Kempen, Neuss, Issum, Gräfrath u. a. O. wurde sie stark betrieben. Ihr ausländisches Absatzgebiet war vornehmlich das nördliche Europa, dazu die Türkei und Amerika. Die Rohseide wurde teils aus Italien, teils aus Ostindien bezogen.

Wollindustrie. Konnten sich die in Köln, Zülpich, Euskirchen, Crefeld, Kempen, Brüggén, Orsoy, Geldern, Wesel u. a. O. bestehenden Wollspinnereien, -Webereien und -Wirkereien auch nicht mit denen des Aachener Bezirks messen, so waren sie doch von einiger Bedeutung. Ihr ausländisches Absatzgebiet war das nördliche Deutschland, Dänemark, Polen und Russland; neben einheimischer wurde sächsische, böhmische und italienische Wolle verarbeitet, für das feine Tuch spanische.

Baumwollindustrie. Die Spinnerei war bis 1798 in unserem Gebiet in keiner Weise vertreten.

In der Weberei waren 1798 nur schwache Anfänge in Rheydt und Gladbach vorhanden. Dort hatten sich bergische Verleger niedergelassen, als die Bevölkerung im Wuppertal nicht mehr hinreichte, um alle Aufträge ausführen zu können. Wegen der niedrigeren Löhne im Linksrheinischen und bei dem Vorhandensein eines gut eingearbeiteten Arbeiterstandes (Leinenweberei) waren sie übersiedelt. Das Garn wurde aus England bezogen.

Entsprechend der Bedeutung der Textilindustrie waren auch deren Hilfsindustrien, wie Bleicherei, Druckerei, Färberei usw. gut vertreten. Die Farbstoffe lieferten Italien und der holländisch-indische Handel.

Tabakfabrikation war im Clevischen und in Köln in ansehnlichem Umfang vorhanden. Der Rohtabak wurde aus Amerika über Holland, aus dem rechtsrheinischen Cleve, der Pfalz und dem Elsass bezogen. Das Absatzgebiet war das rechte Rheinufer bis zur Elbe.

Der Hauptsitz der Gerberei (und Leimfabrikation) war Köln. Die schweren brasilischen Häute bezog man aus Holland, die leichteren Häute vom rechten Rheinufer, woher auch Leimleder und Häuteabfall für die Leimfabriken kamen. Das Absatzgebiet für das Kölner Leder war das rechte Rheinufer<sup>2)</sup>.

---

<sup>2)</sup> Die schon damals blühende Fabrikation von „Kölnischem Wasser“ wird hier weiter nicht behandelt, da sie bei ihrem monopolartigen Charakter zollpolitischen Einflüssen nicht ausgesetzt war.



Wenn auch der Handel Kölns 1798 von ziemlicher Bedeutung war, so war doch der alte Glanz aus der Hansazeit längst und gründlich dahin. Neben den Gründen für den Verfall der Hansa überhaupt sind es speziell das Stapel- und Umschlagsrecht, diese vermeintliche einzige Rettung, die immer drückendere Abhängigkeit von holländischer Willkür (so zwar, dass Gothein Köln einfach „holländischer Agent“ nennt), sowie geistige, religiöse und politische Engherzigkeit, welche Cölns kaufmännische Regsamkeit sehr gedämpft hatten. Sonst wäre es bei der von der Natur so begünstigten Lage der Stadt nicht zu verstehen, dass der Eigenhandel sich am Ende des 18. Jahrhunderts auf Getreide und Wein beschränkte, dass der im folgenden angeführte Handel Kölns in der Hauptsache Kommissions- und vor allem lediglich Speditionshandel geworden war. Der ausserkölnische Handel am Niederrhein darf, abgesehen von dem Getreidehandel von Neuss, unerwähnt gelassen werden, da er nur ein binnenländischer war.

Die Hauptartikel des linksrheinischen auswärtigen Handels waren zunächst europäische Rohprodukte.

Der Getreideüberfluss des linken Rheinufer wurde ins Bergische, Märkische und über Holland nach England gehandelt. Der Weinhandel Kölns war sehr ausgedehnt. Seine Rhein-, Mosel- und Ahrweine setzte er vor allem in Belgien und Holland, England, Berg, Preussen, Westfalen und Russland ab. Klee-, Lein- und Rübsamen, Rüböl, Wachholderbeeren, Hanf, Obst, Hülsenfrüchte, Pottasche, Lohrinden, Mineralwasser, Tuffsteine und Erden des linken Rheinufer und des Oberrheins wurden nach dem rechten Rheinufer und Holland vermittelt. Wichtige Ein- bzw. Durchfuhrartikel waren Fische, Tran, Öle. Dazu kamen die europäischen Rohstoffe für die links- bzw. rechtsrheinische Industrie: Kupfer aus Sachsen und Ungarn, Seide aus Italien, Wolle aus Sachsen, Böhmen und Italien.

Weiterhin waren wichtig die aussereuropäischen Rohprodukte.

Zunächst wurden für die links- wie rechtsrheinische Industrie indische Farbwaren und Rohseide, amerikanische Tabakblätter, brasilische Häute eingeführt. Der Tabakhandel erstreckte sich bis zur Elbe und nach Frankfurt a. M., Franken und Schwaben, während die linke Rheinseite von Holland und Belgien aus versorgt wurde<sup>3)</sup>. Der Handel mit Kolonialwaren im engeren Sinne, wie Kaffee, rohem und

<sup>3)</sup> Vgl. Schwann 67.



raffiniertem Zucker, Reis, Gewürzen, Rum usw. war lebhaft, das Absatzgebiet waren beide Rheinseiten, Süddeutschland einschliesslich der Schweiz.

Der Handel in Fabrikaten war, da die Verleger meist ihre eigenen Exporteure waren, weniger hervortretend und beschränkte sich mehr auf die Vermittlung von Halbfabrikaten rheinabwärts. Besonders zu erwähnen sind Roheisen, namentlich Siegerländer und von der Eifel, Blei, Glas- und Töpferwaren vom Mittel- und Oberrhein, Leder von Köln; dazu rheinaufwärts Salz aus Holland, ausländische Manufaktur-Luxuswaren<sup>4)</sup>.

Die Wirtschaft des rechten Rheinufer, im Gebiete der heutigen Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf fusste am Ende des 18. Jahrhunderts in den alten Zweigen der Eisen- und Textil-Industrie<sup>5)</sup>. War der Boden für die Landwirtschaft nur schlecht geeignet, so gab er dem Eisen- und Kohlenbergbau desto mehr; die vielen gefällreichen Bäche lieferten Kraft, die Garnbleicherei im ehemals grünen Wuppertal hatte die Grundlage der Textil-Industrie abgegeben. Der Handel hatte bisher unter dem Vorrechte Kölns gelitten.

Von Bedeutung waren folgende Industriezweige<sup>6)</sup>:

Die Leinenindustrie bezog das Leinengarn aus Hannover, Braunschweig und Minden. Ein kleiner Teil wurde im Märkischen gesponnen. Die Garnbleichen waren wegen der teuren Löhne und Grundstückspreise aus dem Wuppertal weg und an andere rechtsrheinische Plätze, besonders ins Märkische (Essen) gewandert. Neben der Herstellung von Zwirn, Spitzen und Bettüberzügen waren in Elberfeld und Barmen vor allem die Bandwirkereien (auch Seiden-, Baum- und Halb wollenband) bedeutend. Der Absatzmarkt war der Norden von Deutschland und Europa, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Süd- und Nordamerika.

Die Seidenindustrie hatte ihren Sitz in Mülheim a. Rhein, Kaiserswerth, Elberfeld und Barmen. Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden, war sie immer bedeutender geworden. Das Hauptprodukt waren Stapelartikel (Landestrachten) für Russland und Polen.

---

<sup>4)</sup> Vgl. Schwann 63, Restorff 150 ff.

<sup>5)</sup> Auch hier gibt Thun II einen ausgezeichneten Einblick in die Entwicklung, Betriebsformen und Arbeiterverhältnisse.

<sup>6)</sup> Vgl. Demian 55, 61, 62. — O. R. Redlich, Napoleon I. und die Industrie des Grossherzogtums Berg. Düsseldorfer Jahrbuch, 17. Bd., 1902, S. 195 ff. — Restorff 129. — Thun 19, 59, 115, 171, 173, 178, 188, 191, 261.

Wollindustrie: Neben Lennep und Hückeswagen hatten noch viele andere Orte Tuch- und Kasimirfabriken. Ihr Absatz war Deutschland, Holland, die nordischen Länder, Frankreich und Italien.

Baumwollindustrie: Die Spinnerei (Elberfeld, Cromford) wurde im Bergischen im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts eingeführt. Die Rohbaumwolle wurde durch den holländischen Handel bezogen. Aber nur ein kleiner Teil des Garnverbrauchs wurde im Lande selbst hergestellt, den weitaus grössten Teil lieferte England.

Die Weberei hatte gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Leinenweberei verdrängt. Ein glänzender Aufschwung hatte mit der französischen Revolution eingesetzt. Neben Elberfeld und Barmen traten Essen, Ruhrort, Solingen. Die Elberfelder Verleger liessen ganz überwiegend auf dem Lande im Arnsberger Bezirk weben. Das Hauptabsatzgebiet war Frankreich und Italien; weiter lieferte man für Deutschland, Holland, Amerika. Der durch den englisch-französischen Kriegeintretende Verlust des ostindischen Marktes wurde leicht verschmerzt.

Bei der Färberei ist zu unterscheiden die Lohnfärberei, welche die von der Leinen-, Seide-, Woll- und Baumwollindustrie gebrauchten Garne färbte und stark entwickelt war, und die Türkischrotfärberei, die vom In- wie Ausland bedeutende Aufträge erhielt.

Die Kleineisenindustrie: Wurden zu Solingen und den Nachbarorten Dorp, Höhscheid, Gräfrath, Wald und Merscheid, sowie in Essen hauptsächlich Klingen (Schwerter, Messer, Gabeln, Scheeren) hergestellt, so waren Remscheid, Kronenberg, Lüttringhausen, Lennep, Velbert, Wermelskirchen, Radevormwald, Halver die Ursprungsstätten all der Feilen, Sägen, Sensen, Sicheln, Meisseln, Hobeleisen, Bohrer, Schlittschuhe, Winden, Zangen, Schlösser, Riegeln, Kaffeemühlen usw., die als Remscheider Stahlwaren (mercerie und quincaillerie) weltbekannt waren. Das Eisen bzw. der Stahl wurde hauptsächlich vom Siegerland bezogen, die Kohlen von der Ruhr; der Stahl wurde an Ort und Stelle raffiniert. Der Absatz ging 1798, nachdem der Handel mit England seit 1793 gestört war, vor allem nach Frankreich, dann nach Deutschland, Holland, Polen, Russland, Italien, Spanien, Portugal, Amerika und Kolonien. Der Solinger Waffenindustrie erwuchs in jenen Jahren infolge der Kriege immer grössere Konkurrenz und Absatzverlust, da die meisten grösseren Staaten sich unabhängig machten und eigene Fabriken anlegten <sup>7)</sup>.

<sup>7)</sup> Vgl. Eb. Gothein, Geschichtl. Entwicklung der Rheinschiffahrt im 19. Jahrh. Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 101, Leipzig 1903, S. 5, 12, 19. — Schwann 15, 16, 125—127.



Der auswärtige Handel des rechten Rheinufer war bestimmt durch die industrielle Entwicklung und durch die Lage am Rhein. Da der Verleger Fabrikant und Kaufmann in einer Person war, so sind mit den bei der Industrie angegebenen Bezugs- und Absatzgebieten auch die Handelsbeziehungen gegeben. Den Absatz zur See besorgte der holländische Kaufmann, den in Deutschland, Frankreich usw. der Verleger selbst, oft in einer Art Grosshausierhandel. Daneben nahm der Speditionshandel Duisburgs nur eine bescheidene Stellung ein; seine Hauptartikel waren Kolonialwaren, die er für seinen Brotgeber, den Holländer, vermittelte. Die Ruhrkohlenverschiffung war für jene Zeit ziemlich bedeutend; Demian (S. 138) gibt sie auf über  $3\frac{1}{2}$  Mill. Ztr. an, die besonders nach Holland gingen. Der Handel der übrigen Hafencities des rechten Niederrheins war vollends bedeutungslos infolge des Übergewichts Kölns. Nur Düsseldorf fing in jener Zeit an, sich zu regen. 1798 wurde hier eine Beurfahrt nach Holland eingerichtet und die alte Umgehung Kölns von Düsseldorf nach Zündorf verstärkt betrieben.

Aus der Übersicht der einzelnen Wirtschaftszweige der beiden Rheinseiten ergeben sich vor allem vier Punkte:

1. Das Vorhandensein einer auf den ausserterritorialen Absatz abgestellten Industrie, die zwar keine Grossindustrie, aber für die damaligen Verhältnisse bedeutend ist.

2. Die grosse Bedeutung des französischen Absatzmarktes für die Industrie und die noch grössere Bedeutung derjenigen Absatzmärkte, welche bald darauf französische oder unter französischem Einfluss stehende Gebiete wurden: Holland, Belgien, Hansestädte und das nördliche Deutschland, Rheinbundstaaten, Italien, Spanien, Polen; diese Absatzmärkte sind als „neufranzösische“ zu bezeichnen.

3. Die volle Abhängigkeit des Handels, soweit er auf die See angewiesen war, von Holland.

4. Die innigen Beziehungen zwischen beiden Rheinufern.

---

In diese Verhältnisse hatten bereits die kriegerischen Verwicklungen aus Anlass der französischen Revolution, insbesondere der Seekrieg Englands gegen die mit Frankreich seit 1795 verbündete batavische Republik, störend eingegriffen. Anfangs Oktober 1794 waren die Franzosen endgültig an den Niederrhein vorgedrungen und hatten u. a. die Ausfuhr von Getreide und sonstigem Armeebedarf verboten. Die Umwälzung der gewohnten wirtschaftlichen Verhältnisse brachte aber



erst die Verlegung der französischen Zollgrenze an den Rhein am 3. Juli 1798<sup>8)</sup>.

## I. Kapitel.

### Die Zoll- und Steuerverhältnisse am Niederrhein vor 1818 und ihre Wirkung auf Handel und Industrie.

#### I. Die Franzosenzeit 1798—1814.

Frankreich hatte 1790 alle inneren Zollschranken aufgehoben und 1791 einen allgemeinen mässig schutzzöllnerischen Grenzzolltarif eingeführt. Von 1793 ab war die gesamte Wirtschaftspolitik der Republik und des Kaiserreichs durch die beiden Zwecke: Kampf gegen England und Heranbildung einer möglichst starken nationalen Industrie, bestimmt. 1793 bzw. 1796 wurden deshalb gewisse Industrieerzeugnisse, in erster Linie alle englischen, verboten. Den bergischen Hauptartikeln wurde 1796—1801 ein Vorzugszoll von 10 % v. W. eingeräumt. In diese Verhältnisse trat Handel und Industrie des linken Rheinufer ein, als 1798 die französische Zollgrenze an den Rhein verlegt wurde. Ein unerhört grosses inländisches Marktgebiet eröffnete sich der linksrheinischen Wirtschaft, während andererseits in die bisherigen innigen Beziehungen zum rechten Rheinufer hart eingegriffen wurde. Alte Verbindungen mussten gelöst, neue mühsam aufgesucht werden; neue Produktions-, neue Konkurrenzverhältnisse erforderten scharfe Beachtung. 15 Jahre lang wirkte die anti-englische Wirtschaftspolitik auf das intensivste am linken Niederrhein. Immer stärker wurde das Schutzollsystem ausgebaut, so besonders durch das Zollgesetz vom 30. April 1806, das u. a. hohe Zölle auf Kolonialwaren, Einfuhrverbot von Baumwollzeugen, Zölle auf Baumwollgarn und selbst auf Baumwolle, aber auch Ausfuhrprämien brachte. Als daraufhin England die Blockade erklärte, verfügte Napoleon am 21. November 1806 die völlige Handelsperre gegen England<sup>9)</sup>. Der nicht zu verhindernde riesige Schmuggel

<sup>8)</sup> Vgl. Zeyss 92 ff.

<sup>9)</sup> Zu dem Krieg zwischen Frankreich und England trat als weiteres störendes Moment das Verhalten der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Diesen war es gelungen, durch die Neutralitätserklärung 1793 und den Freundschafts- und Handelsvertrag mit England 1794 den gesamten kolonialen Verkehr Frankreichs, Hollands und Spaniens an sich zu bringen. Als England von 1805 ab amerikanische Schiffe nach feindlichem Gut untersuchen und ev. wegnehmen liess, gaben die Amerikaner am 22. Dez. 1807 die Embargo-Act, wodurch die Unionshäfen gesperrt und den Amerikanern alle Schifffahrt nach fremden Ländern untersagt wurde. Durch die Non-Inter-

(seine Prämie betrug 40—50<sup>o</sup>/<sub>o</sub> v. W.) und fiskalische Rücksichten veranlassten Napoleon, das System der Kontinentalsperre selbst durch seine „Lizenzen“ und durch das Edikt von Trianon, 5. August 1810, zu durchbrechen. Durch dieses wurde das Verbot der Kolonialprodukte aufgehoben, dafür wurden sie mit einem Zoll von ungefähr 50<sup>o</sup>/<sub>o</sub> v. W. (Höhe der bisherigen Schmugglerprämie!) belegt; die Vorräte mussten in gleicher Höhe nachversteuert werden. Das absolute Verbot der englischen Manufakturwaren wurde dadurch nicht berührt.

Gemäss dem Grundsatz: französische Erzeugnisse überall hin, nach Frankreich keine fremden, zwang Napoleon die abhängigen Staaten, den französischen Fabrikaten eine Vorzugsstellung einzuräumen. So wurde in den Jahren 1805—1808 der italienische Markt zum nur-französischen Absatzgebiet umgewandelt, die Rheinbundstaaten gewährten den französischen Waren Erleichterungen<sup>10)</sup>. Preussen musste im Estève-Tarif 1807 die französischen Erzeugnisse zu 8<sup>1</sup>/<sub>3</sub><sup>o</sup>/<sub>o</sub> einlassen. Holland und die übrigen neuen französischen Gebiete standen den französischen Fabrikaten offen, ohne selbst ins Zollgebiet aufgenommen zu werden<sup>11)</sup>. Dies schaffte der Industrie mehr als Ersatz für die verlorengehenden Absatzgebiete: Übersee, Spanien, Russland<sup>12)</sup>.

Da die wirtschaftlichen Massnahmen Napoleons auf die Erlangung der wirtschaftlichen Autarkie abgestellt waren, so wurde die linksrheinische Industrie<sup>13)</sup> möglichst zu fördern gesucht.

course-Act vom 1. März 1809 wurde der Verkehr mit Ausnahme des mit Frankreich und England wieder frei gegeben, 1811 auch der mit Frankreich. Am 18. Juni 1812 erfolgte die Kriegserklärung der Vereinigten Staaten an England. Der Krieg dauerte bis Ende Dezember 1814.

<sup>10)</sup> Vgl. P. Darmstädter, Studien zur napoleonischen Wirtschaftspolitik. Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, 2. u. 3. Bd., Leipzig 1904 u. Stuttgart 1905, S. 124, 590.

<sup>11)</sup> Zeysz erwähnt S. 129, dass Holland und Nord-Deutschland 1811 auf einige Monate einbezogen waren.

<sup>12)</sup> Nicht nur wirtschaftspolitisch, auch technisch wurde der französischen Industrie alle mögliche Förderung zu teil; durch Ausstellungen, Prämien, Beschreibungen der neuesten Verfahren usw. suchte man die Betriebe zu vervollkommen. Der Gedanke liegt nahe, dass die linksrheinischen Fabrikanten, solange sie einen übertriebenen Schutzzoll genossen, sich nicht allzu viel aus diesen Neuerungen machten; dass sie aber nach ihrem Eintritt in den Konkurrenzkampf 1814 sich schleunigst jener Verbesserungsanleitung erinnerten.

<sup>13)</sup> Vgl. Dilthey 5, S. — Ch. Schmidt, L'industrie du grand-duché de Berg en 1810 (Addition aux Mémoires de Beugnot) (Extrait de la „Revue

Durch das Fernhalten der englischen, westfälischen und schlesischen Leinen vom grossen französischen Absatzmarkt und durch die Fürsorge Napoleons erlebte die Leinenindustrie ihren letzten Aufschwung. Das Hauptabsatzgebiet war der französische, also inländische Markt, besonders die neuen nördlichen Gebiete. Aus dem Bergischen waren Leinenbandfabriken auf das linke Ufer übersiedelt.

Die Seidenindustrie war bedeutender als um 1798 geworden. Nach der Besetzung durch die Franzosen war das Monopol der v. d. Leyen nicht mehr beachtet worden; besonders gepflegt wurde die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Deshalb empfand gerade die Seidenindustrie die Seesperre und die Wirkung der Embargo- und der Non-Intercourse-Acte empfindlich. Aber auch hier half die derzeitige Hauptverkehrsform des Handels: der Schmuggel, und zwar über Dänemark. Von den früheren Absatzgebieten war 1810 Russland verloren gegangen. Das Hauptabsatzgebiet war der inländische Markt geworden, besonders die neuen nördlichen Gebiete. Auch das früher versperrte Preussen hatte seine Grenze öffnen müssen. Die Konkurrenz in Deutschland war erschwert durch den Rohstoffzoll.

Die Wollindustrie hatte den russischen Markt verloren, dafür aber Ersatz am französischen und italienischen gewonnen, den vorher die Engländer und Sachsen innehatten. Für die feinen Tuche wurde die Wolle aus Spanien auf dem Landweg bezogen.

Bei der Baumwollindustrie war die Spinnerei erst durch das Verbot der englischen Garneinfuhr und weiterhin durch das Aufheben des Vorzugszolles auf bergisches Garn, das dann ein Übersiedeln veranlasste, entstanden. Der Hauptsitz war Gladbach, Rheydt, Neuss; dazu kamen noch einzelne Spinnereien in Viersen, Burgwaldniel, Süchteln, Crefeld, Mörs, Rheinberg, Grevenbroich, Bonn und Köln. Ihre Abnehmer waren die linksrheinischen Baumwollwebereien und -wirkereien. Eine „künstliche Treibhauspflanze“ (Dilthey) war die Baumwollspinnerei aber ebensowenig wie die Baumwollweberei. Denn es waren geschulte Unternehmer, geschulte Arbeiter, fliessendes Wasser, endlich ein aussichtsreiches Absatzfeld vorhanden. Auf die Dauer wäre auch ohne Prohibitivsystem am linken Niederrhein die Baumwollspinnerei entstanden und in Blüte gekommen. Dass ihr Entstehen gerade in die extreme Schutzzeit fiel, das war die Quelle ihres späteren vorübergehenden Rückgangs. Denn so entstanden manche kleine unvollkommene Betriebe

---

d'histoire moderne et contemporaine“, Bd. V) S. 400. — Schwann 179, 287 ff und passim. — Zeyss 81 ff. und passim.



mit ungenügendem Anlage- wie Betriebskapital. Andere wurden z. B. in Bonn angelegt, wo es an gelernter Arbeiterschaft rundweg fehlte. An alter Konkurrenz mangelte es ja nicht; aber das eingeschmuggelte englische Garn war doch mit der Schmugglerprämie belastet.

Die Weberei gelangte infolge der Wirtschaftspolitik zu hoher Blüte und grosser Ausdehnung, besonders als die bergische Konkurrenz fast ausgeschaltet war und die bergischen Fabrikanten in grösserer Zahl übersiedelten und ferner der italienische Markt den französischen Geweben vorbehalten wurde. Ausser dem Hauptsitz Rheydt ragten Wickrath, Gladbach, Viersen, Süchteln, Neuss und Köln hervor. Das Garn lieferte zunächst Berg, dann die linksrheinischen Spinnereien; daneben wurde englisches Garn in grossem Umfang eingeschmuggelt. Das inländische Zollgebiet, Italien und die übrigen neuen französischen oder von Frankreich abhängigen Gebiete boten einen ausgezeichneten Absatzmarkt. Die Krisis von 1810/11, die vom Warenhandel ausging und dann infolge der Pariser Kredite auf die Industrie übergriff, hatte am linken Niederrhein keine besonderen Wirkungen im Gefolge, da hier die Industrie auf lokaler Kreditgrundlage beruhte. Lebhaftige Klagen, besonders von 1812 ab, verursachte der im grossen betriebene Schleichhandel mit englischen Baumwollzeugen.

Dieser so umfangreiche Schmuggel mit englischen Manufakturwaren ist besonders zu betonen; denn er stellt die späteren Klagen über die „Überschwemmung“ seitens Englands ins richtige Licht. Ranke berichtet (S. 68), dass trotz des Kontinentalsystems und der Absperrung sich die englische Fabrikatenausfuhr von 21—22 Mill. Pfd. St. im Jahre 1804

auf 26 Mill. Pfd. St. im Jahre 1808

und 32 „ „ „ „ „ 1812

gehoben habe. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass 1804 die englischen Waren zwar in Frankreich verboten waren, dass aber östlich des Rheins, dann in Italien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Einfuhr englischer Fabrikate noch gestattet war. 1808 und 1812 war ihre Einfuhr dagegen in allen genannten Gebieten verboten; das Plus, das die englische Industrie in den Kolonien absetzte, konnte unmöglich so gross sein, dass es das Minus auf den bisherigen Hauptabsatzmärkten ausglich, geschweige denn so bedeutend übertroffen hätte.

Trotz der hohen Zölle auf amerikanische Tabakblätter und des schwierigen Bezuges desselben sowie trotz des dadurch verursachten Verlustes des bedeutenden rechtsrheinischen Absatzgebietes blieb die

Tabakindustrie, von Abwanderungen nach der rechten Rheinseite abgesehen, bis 1810 ziemlich auf alter Höhe. Mit der Einführung des staatlichen Monopols am 29. Dezember 1810 mussten natürlich die Fabrikanten ihre Betriebe einstellen.

Trotz des wegen des Seekrieges schwierigen Bezuges brasilischer Häute und des hohen Zolles auf die leichteren rechtsrheinischen Häute waren die Gerbereien und Lederfabriken stark und in Blüte. Der frühere grosse Absatz rechts des Rheines war wegen des Ausfuhrverbotes verloren gegangen, dafür bot der französische Markt mehr als genügenden Ersatz. Die Eichenlohrinde bezog man aus dem Mosel- und Saar-Departement.

Die Zuckerindustrie war in Köln, Crefeld und Uerdingen 1802 neu erstanden. Von 1811 ab wandte man sich zum Teil der Rübenzuckerfabrikation zu. Nicht nur durch die hohen Zölle, sondern zuletzt sogar durch Verbot des indischen Zuckers versuchte Napoleon diese junge Industrie zu fördern.

Der Handel war mehr und mehr unsichtbar geworden, d. h. er schlug nur mehr zum Teil die altgewohnten behördlich kontrollierten Wege ein, er hatte sich vielmehr eine neue Verkehrsform zugelegt: den Schmuggel<sup>14)</sup>. Ohne diesen Übergang zu einer (offiziell) mehr unsichtbaren Betriebsform wäre es dem Landesprodukten-, speziell dem Getreidehandel unmöglich gewesen, trotz des Ausfuhrverbotes das rechte Ufer und Holland sich als Absatzgebiet zu erhalten. Der Weinhandel hatte sich zu einem ziemlichen Teil auf das rechte Ufer verzogen, war aber im grossen und ganzen auf seiner alten Höhe geblieben. Dem Kolonialwarenhandel half auch das „Unsichtbarwerden“ auf die Dauer wenig. Der Konsum ging bei den unglaublich hohen Preisen sehr stark zurück, der kölnische Kommissions- und Speditionshandel als Agent Hollands litt mit diesem auf das empfindlichste unter der Kontinentalsperre und dem englisch-amerikanischen Krieg. In jenen Jahren entwöhnten sich die Schweiz, sowie das obere und mittlere Deutschland in

---

<sup>14)</sup> Dass in der Tat der Grosshandel diesen gezwungenen Ausweg wählte, zeigt uns das Beispiel des Abr. Schaaffhausen bei Schwann S. 99. Dort auch die interessante Mitteilung, dass man später den jährlichen Verlust der französischen Zollverwaltung allein in Köln auf mehr als 3 Mill. fr. schätzen konnte. Vgl. auch Schwann S. 104, 109, 113, 165, 193, 298, 329, passim. Auch bei Zeys, Thun, Gothein usw. finden sich überall die mannigfachsten aktenmässigen Belege für die enorme Bedeutung des Schmuggels, in dem man in jenen Jahren eine lang nachhaltende (1818!) und grossartige Übung erhielt.

starkem Masse des Rheins als Bezugslinie, so dass von 1814 ab die Möglichkeit des Aufschwungs nicht voll benützt werden konnte. Hinzu kam, dass sich rechtsrheinische Städte, voran Düsseldorf, mit Erfolg bemühten, die Vormachtstellung Kölns zu mindern. Ferner hatte sich das Kapital in steigendem Masse der geschützten Industrie zugewandt, und zwar vor allem der Textilindustrie, wo die beiden Produktionsfaktoren Natur (fliessendes Wasser) und Arbeit (Leinenweber) bereits vorhanden waren. Der Tabakhandel war zunächst zum grossen Teil auf das rechte Ufer übergesiedelt; der zurückbleibende Teil war durch das staatliche Monopol von 1810 vernichtet worden. Der Fischhandel Kölns war infolge der hohen Zölle ausgeschaltet worden. Der Handel mit Tuffsteinen, Erden, Glas und Töpferwaren, sowie die Vermittlung von Rohstoffen vom Ober- und Mittelrhein nach Holland waren infolge des Niedergangs der Rheinschifffahrt, welche 1812/13 ihren Tiefstand erreichte, auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Dagegen hatte sich entsprechend der Kräftigung der Industrie der Teil des Handels, der ihre Rohstoffe und den Vertrieb ihrer Produkte vermittelte, gehoben<sup>15)</sup>.

Auf dem rechten Rheinufer hatte das bayrische Herzogtum Berg einen einfachen und sehr niedrigen Landzoll. Bei der Einfuhr wurde die Hälfte, bei der Aus- und Durchfuhr der volle Betrag des Satzes erhoben. Auf Handel und Industrie hatte die unbedeutende Abgabe keinen Einfluss und sollte ihn auch nicht haben. 1803 wurde der bisher verpachtete Landzoll in eigene Verwaltung genommen und eine zweckmässige Zollordnung erlassen; einer Erhöhung der Sätze widersetzten sich die Stände mit Erfolg. Ähnliche oder noch unvollkommenere Zolleinrichtungen bestanden in den anderen Gebieten, aus denen 1806 das Grossherzogtum Berg unter Murat mitgebildet wurde. Der Zolltarif vom 8. September 1807 war die einfache Zusammensetzung der alten Tarife der verschiedenen Landschaften, so dass die Abgabe im ganzen zwar merklich erhöht, Handel und Industrie aber nicht wesentlich beeinträchtigt wurden. Er wies ein einziges Verbot, das der Einfuhr von Crefelder Seidenwaren<sup>16)</sup> auf. Die Sätze waren derartig, dass sich ein Schmuggel nicht lohnte. 1808 kam das Grossherzogtum ganz unter französische Verwaltung. Murat ging als König nach Sizilien. Ein neuer Zolltarif vom 10. September 1808 und ein Zollgesetz vom 11. Januar 1809 wiesen bereits hohe Sätze auf. Das Dekret vom 2. Oktober 1810 endlich dehnte die Bestimmungen des

<sup>15)</sup> Vgl. Schwann passim, bes. 313—330. — Zeyss 98, 123.

<sup>16)</sup> Vgl. Thun II. Teil 261.



Edikts von Trianon auf Berg aus. Dazu kam 1811 und 1812 Tabakmonopol und Salzregie. Bezeichnend für jene Zeit sind die Worte Jacobis: „Die höchsten Verwaltungsstellen selbst mussten Auswege suchen, die in dem Dekret von Trianon verfügten hohen Auflagen, wie auch in anderen Gegenden Deutschlands geschah, zu umgehen, um nicht das schon tief gesunkene Gewerbe vollends niederzudrücken<sup>17)</sup>.“ — Am 1. November 1813 rückte das erste Streifcorps der Verbündeten in Düsseldorf ein<sup>18)</sup>.

Der Aufschwung der bergischen Industrie dauerte bis 1806. Waren in den ersten Jahren der Franzosenherrschaft auf dem linken Rheinufer sowohl Fabrikanten wie Arbeiter auf das rechtsrheinische übergesiedelt<sup>19)</sup>, so schlug diese Bewegung in ihr Gegenteil um, als der französische Tarif von 1806 schwere Beeinträchtigung des Absatzes auf dem französischen und das Dekret vom 10. Juni 1806 mit seinen späteren Verschärfungen solche auf dem italienischen Markte brachten. Manche bergischen Niederlassungen am linken Ufer dienten vornehmlich zur Maskierung des umfangreich betriebenen Schmuggels. Aber auch diese unsichtbare Art des Vertriebes, welche die bergische Industrie auf ihrer Höhe hielt, ging zurück, als im Sommer 1809 eine französische Douanenlinie von Rees a. Rhein bis nach Bremen errichtet, 1810 Holland und der deutsche Norden nach Frankreich einverleibt und die starre Zolllinie im Osten des Grossherzogtums nach den Sätzen des Trianontarifes gezogen worden war. Berg genoss nicht wie die linksrheinische Konkurrenz die Vorteile des Estèvetarifs in Preussen, nicht die Bevorzugungen der französischen Industrie in den Rheinbundstaaten. Durch die Seesperre hatte es den bedeutenden amerikanischen und den spanischen Markt fast völlig verloren. Die Bitte um Einverleibung nach Frankreich wurde abgeschlagen. So auf allen Seiten am Absatz wie am billigen Bezug der Rohstoffe (besonders Leinengarn, Baumwolle und Seide) aufs ärgste gehindert, schrumpfte die bergische Industrie immer mehr ein. Am stärksten war die Übersiedlung nach Frankreich in den Jahren 1810 und 1811. Aber 1813 noch wanderten etwa 3000

---

<sup>17)</sup> Vgl. die Denkschrift des bergischen Staatsrates und Generalzolldirektors Jacobi v. 9. Dez. 1813, abgedruckt bei Brandt, Studien zur Wirtschafts- u. Verwaltungsgeschichte d. Stadt Düsseldorf im 19. Jahrhundert, Düsseldorf 1902, S. 78 ff.

<sup>18)</sup> Vgl. Neigebauer, Darstellung der provisorischen Verwaltungen am Rhein vom Jahre 1813—1819, Köln, Bachem 1821, S. 12.

<sup>19)</sup> Vgl. Zeyss 110.

Arbeiter aus der Textil- und Eisenbranche nach der linken Rheinseite aus<sup>20)</sup>. Die zurückbleibenden Arbeitslosen rotteten sich zu Banden zusammen, es kam zu gefährlichen Aufständen gegen die französische Verwaltung<sup>21)</sup>.

Am Ende der Franzosenherrschaft lag die Gesamtheit der einzelnen bergischen Industriezweige darnieder. Der frühere Hauptabsatz nach dem Auslande konnte auch durch den Schmuggel nur notdürftigst aufrecht erhalten werden; der kleine, nun allerdings zollgeschützte und mit freiem inneren Verkehr ausgestattete inländische Markt bot keinen Ersatz. Bei der Baumwollspinnerei waren während der Blütezeit der bergischen Baumwollindustrie vor 1806 zu den wenigen vorhandenen Spinnereien einige neue gekommen: nämlich je eine in Mülheim an der Ruhr, Kettwig, Elberfeld, Sonborn, Hückeswagen, Lüdenscheid und Mechterstädt. Sie mussten nun wie die anderen ihren Betrieb einschränken oder ganz stillsetzen. In der Kleineisenindustrie war zu dem fast gänzlichen Verlust der ausländischen Absatzgebiete und der immer ausgedehnteren Errichtung von Waffenfabriken in den fremden Staaten<sup>22)</sup> die Aufhebung aller Privilegien gekommen. Da die Solinger und Remscheider Industrie aber völlig auf Zunft und Bruderschaft aufgebaut war, brachte dies eine tiefgehende Erschütterung hervor. Der ausländische Wettbewerb, besonders der steiermärkische, erstarkte unter diesen Umständen immer mehr. Ein Lichtblick war die 1810 gelungene Herstellung von Gussstahl. Die Tabakindustrie, die gut emporgekommen war, wurde durch die Ende 1811 eingeführte Regie stillgesetzt. Die Tabakfabrikanten machte man zu Zolleinnehmern. Neu eingeführt wurde dagegen die Zuckerindustrie infolge des Verbots der Zuckereinfuhr<sup>23)</sup>.

Der rechtsrheinische Handel hatte bis 1810 eine gute Zeit. Das rechte Rheinufer wurde ein Hauptbetriebsplatz für den grossen „unsichtbaren“ Handel nach Frankreich. Viele linksrheinische Kaufleute verlegten ihre Niederlassungen dorthin, die Holländer bevorzugten mehr und mehr die rechtsrheinischen Städte Duisburg und Düsseldorf.

---

<sup>20)</sup> Diese von Schmidt S. 400 gegebene Ziffer beruht wahrscheinlich auf dem Bericht eines Interessenten und muss schon deshalb bezweifelt werden, weil das Wiederemporkommen nach 1813 in so raschem und starkem Umfang sonst nicht gut möglich gewesen wäre. Vgl. auch Thun 60.

<sup>21)</sup> Vgl. Zeyss 139.

<sup>22)</sup> Vgl. Thun 59. Oben S. 5.

<sup>23)</sup> Vgl. Brandt 81, 83.

Köln ward noch mehr als früher umgangen<sup>24)</sup>, der Landverkehr nach Frankfurt wurde stärker denn je. Dieses günstige Bild, das bereits 1806 durch den Verlust des sichtbaren Handels nach Frankreich und Italien eine starke Trübung erfahren hatte, änderte sich aus den oben angeführten Gründen. Der Warenzug von den nordwesteuropäischen Häfen mied die Rheingegenden, der Absatz der bergischen Fabrikate wurde minimal, der Schmuggel bei den eigenen hohen Prämien, dem vielfach vermehrten Risiko und dem verminderten Konsum unlohnend. Eine Ausnahme unter den niederrheinischen Städten machte Wesel, das zu Frankreich gehörte und seit der Einbeziehung Hollands und des nördlichen Deutschlands als Hauptdouanen- und Oktroistation zum „Zentralpunkt der Speditionen am Niederrhein“<sup>25)</sup>, die ja allerdings nicht besonders lebhaft waren, wurde.

Ein Rückblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse am Ende der Franzosenherrschaft zeigt uns den grossen Unterschied der Lage auf den beiden Rheinufern. Links eine aus ihrem Beharrungszustand vor 1798 aufgeschreckte, gutbeschäftigte, extrem geschützte und bevormundete Industrie, die zum Teil sich vorzeitig entwickelt hat und einen allzugrossen technischen Fortschritt nicht kennt; die ferner ihre Beziehungen zu Frankreich und vor allem zu den „neuf Französischen“ Gebieten als ihrem Inland teils aufs innigste verstärkt, teils neu geknüpft hat, so dass der unterbundene Absatz nach Russland, Polen, Portugal und Amerika mehr wie ersetzt ist; rechts dagegen eine alte, im Konkurrenzkampf erfahrene Exportindustrie, die nach grossem Aufschwung seit 3 Jahren schwere Fesselung ertragen muss, so dass ihr Leben der Flamme eines zurückgeschraubten Lampendohtes vergleichbar ist, die trübe schwelt und anfängt zu flackern. Der Handel bietet uns dagegen links wie rechts das Bild des Tiefstandes; der noch vorhandene hat sich in einen sichtbaren und unsichtbaren geteilt, ist deshalb und infolge der steten Kriege und politischen Änderungen in einen Zustand nervöser Unsicherheit gekommen.

## II. Die provisorische Verwaltung 1814 bis Juni 1815 und die ersten Jahre der preussischen Herrschaft bis 1818.

Mit dem Vordringen der Verbündeten nach der Befreiungsschlacht von Leipzig erfuhren die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse am Niederrhein eine gründliche Umänderung.

<sup>24)</sup> Vgl. Gothein 19. — <sup>25)</sup> Vgl. Schwann 327.



Durch Kabinets-Order vom 19. November 1813 wurden die ehemals preussischen Provinzen auf dem linken Elbeufer in zwei Militär-gouvernements: „zwischen der Elbe und Weser“ und „zwischen der Weser und dem Rhein“ eingeteilt. In jedem Gouvernement wurde neben dem Militär-Gouvernement auch noch ein Zivil-Gouverneur eingesetzt. Für das Rhein-Weser-Gouvernement (Sitz Münster) war es von Vincke. Diese Organisation dauerte bis Ende April 1816<sup>26)</sup>.

Als Verwaltungsrat für die zu besetzenden deutschen Länder hatten die Verbündeten am 21. Oktober 1813 ein „Zentraldepartement“ eingesetzt, welches sofort die drei Generalgouvernements von Sachsen, Frankfurt und Berg errichtete. Die provisorische Verwaltung des letzteren, das in der Hauptsache durch das frühere Herzogtum Berg gebildet wurde, übernahm am 25. November 1813 der russische Staatsrat Justus Gruner. Als dieser Generalgouverneur vom Mittelrhein wurde, folgte ihm am 4. Februar 1814 Prinz Alexander zu Solms-Lych, der am 30. Juni 1814 das Gouvernement wieder an Gruner abgab. Am 15. Juni 1815 kam es zum General-Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein unter Sack. Inzwischen waren durch Beschluss der Verbündeten zu Basel vom 12. Januar 1814 mehrere neue General-Gouvernements gebildet worden:

1. des Niederrheins, welches die linksrheinischen Departements Roer, Niedermaas, Ourthe umfasste unter dem preussischen Staatsrat Sack seit dem 10. März 1814 mit dem Sitz zu Aachen;

2. das des Mittelrheins für die Departements Donnersberg, Rhein und Mosel, Saar, unter Justus Gruner mit dem Sitz zu Trier, später Koblenz, dann Mainz;

3. das des Oberrheins, Sitz Colmar;

4. das von Vesoul.

Zu den Grundsätzen für die Verwaltung, die zu Basel festgesetzt wurden, gehörte auch die Aufhebung der *droits réunis* und sonstigen lästigen Abgaben, sowie die möglichste Beibehaltung der bisherigen Verwaltungsart. Infolge des Pariser Vertrages vom 31. März 1814 wurden die General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein zusammengelegt unter Abtretung a) des linken Maasufers an das belgische General-Gouvernement und b) des rechten Moselufers an die österreichisch-bayrische Regierungskommission zu Kreuznach. Die Ver-

---

<sup>26)</sup> Vgl. Schulteis, Die Karten von 1813 und 1818, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, 1. Band, her. v. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde, Bonn 1895, S. 110.

waltung des hieraus am 14. Juni 1814 gebildeten „General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein“, unter Sack, wurde wie die Bergs für preussische Rechnung geführt (Bestimmung des Pariser Vertrages). Es gab, gemäss den Beschlüssen des Wiener Kongresses, am 12. Mai 1815 das rechte Maasufer und einen grossen Teil seines Südwestens an das neugebildete Königreich der Niederlande (Holland und Belgien wurden vereinigt) und empfing dafür Berg und die am 21. Juni 1815 abgetretenen nassauischen Gebiete (Fürstentum Siegen, die Ämter Altenkirchen, Ehrenbreitstein, Frensburg, Friedenwald, Hammerstein, Linz, Vallendar, Altenwied, Dierdorf, Heddesdorf, Hohen-solms, Neuenburg, Neuwied, Braunfels, Greifenstein) sowie am 1. Juni 1815 das rechte Moselufer bis zur Nahe. Durch die Verordnung vom 30. April 1815, die Grundlage der preussischen Verwaltungsorganisation, wurden die beiden Provinzen „Herzogtümer Jülich-Cleve-Berg“ und „Grössherzogtum Niederrhein“ geschaffen und Sack der gemeinsame Oberpräsident dieser „Kgl. preussischen Provinzen am Rhein“.

Nach Sacks Ernennung zum Oberpräsidenten von Pommern (23. März 1816) erhielt Jülich-Cleve-Berg als Oberpräsidenten Friedrich Graf zu Solms-Laubach mit dem Amtssitz zu Köln. Zur Provinz gehörten die drei Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Cleve; der letztere erhielt von Westfalen das rechtsrheinische Cleve. 1821 wurde der Regierungsbezirk Cleve mit dem Düsseldorfer vereinigt, sodass der Gebietsumfang der Provinz Jülich-Cleve-Berg sich mit dem der heutigen Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf deckt. Oberpräsident der Provinz Niederrhein, mit den drei Regierungsbezirken Aachen, Trier und Coblenz, wurde Staatsminister von Ingersleben mit dem Amtssitz in Coblenz; Gebietsumfang der Regierungsbezirke war der gleiche wie heute; Siegen kam zu Westfalen.

Nach Solms' Tod (24. Februar 1822) wurden die beiden Provinzen 1822 zu einer „Rheinprovinz“ vereinigt unter Ingersleben.<sup>27)</sup>

In zollpolitischer Beziehung wurde bereits am 29. November 1813 das Kontinental-System für Berg aufgehoben, die Einfuhr der

<sup>27)</sup> Vgl. Neigebaur, a. a. O. S. 3—8, 44—63. — Neigebaur, Die angewandte Cameral-Wissenschaft, dargestellt in der Verwaltung des Gen.-Gouverneurs Sack am Nieder- und Mittelrhein, Leipzig 1823, S. 1—4, 530. — Schultheis 115, 159. — Scotti, Sammlung der Clevisch-Märkischen Gesetze 3. Teil, Düsseldorf 1822, Nr. 3446, passim. — A. Herrmann, Graf zu Solms-Laubach, Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein, 87. Heft, Köln 1909, S. 159, verlegt die Vereinigung der beiden Provinzen irrtümlich in das Jahr 1824.

englischen Waren erlaubt, die ausserordentlichen Abgaben von Kolonialwaren abgeschafft und die Erhebung der Zollabgaben nach dem Gesetz vom 11. Januar 1809, das den Tarif vom 10. September 1808 zur Grundlage hatte, angeordnet<sup>28)</sup>. Gruner und v. Vincke unternahmen sofort die Regelung der nachbarlichen Beziehungen. Die Verhandlungen führten am 12. Dezember 1813 zur Konvention zu Dortmund<sup>29)</sup>. Nach § 10 der Konvention soll zwischen dem Gouvernement Berg und dem Ruhrdepartement kein Zwischenzoll erhoben werden, vielmehr „sollen in Hinsicht des Zollwesens jene Länder als Territorium betrachtet und in dieser Art auf der Grenze mit Ein- und Ausgangszöllen versehen werden. Diese Zölle sind eine gemeinschaftliche Einnahme beider Gouvernements, werden nach einem gleichförmigen Tarif, der entworfen werden soll, gehoben, und die Nettoeinnahme wird nach dem Verhältnis der Population geteilt“. Demgemäss beauftragte Gruner seinen „Staatsrat und General-Strassen- und Wasserbau-, auch Zolldirektor“ Jacobi am 20. Dezember 1813, sich mit dem Bevollmächtigten Vinckes, dem kgl. preuss. Geh. Kriegsrat Liebrecht, in Verbindung zu setzen. Es komme „zunächst darauf an, einen neuen Zolltarif für beide Gouvernements gemeinschaftlich zu entwerfen, und dabei zugleich die Verminderung der bisherigen so unverhältnismässig grossen Anzahl der Zollbedienten zu berücksichtigen“. Sehr bald konnte Jacobi seinem Chef das Ergebnis der Verhandlungen mit Liebrecht vorlegen. Nach seinem Bericht wurden die Tarifsätze so gestellt, dass sie „einerseits keine begründete Beschwerde, andererseits immer noch weit höhere Erträge als bisher“ brachten. „Der Bequemlichkeit des Handels wegen und um so wenig als möglich zu Unterschleifen und gehässiger Untersuchung Veranlassung zu geben“, seien die Waren in 4 Hauptklassen eingeteilt worden. Die Tarifsätze seien zumeist niedriger als die von 1807 und wesentlich niedriger als die von 1810. Die vorgeschlagenen Sätze pro Zentner ergeben sich aus folgender Tabelle (siehe nebenstehend):

Die Sätze für Wein<sup>30)</sup> findet Jacobi zu hoch; er habe aber nachgeben müssen. Die Kolonialwaren seien so hoch belastet, als es ohne Stockung des Zwischenhandels möglich sei. In die Zollordnung bringt er einen Artikel, wonach die Einnehmer dem Zollpflichtigen mit

<sup>28)</sup> Scotti Nr. 3453.

<sup>29)</sup> Dieses und das folgende aus Staatsarchiv Düsseldorf, VIII. Gen.-Gouv. Berg, Zölle, Steuern etc. Nr. 60.

<sup>30)</sup> Die aber in den Akten nicht angegeben sind.



Tarifsätze in Ggr.

	Grossherzogt. Berg				Preis anfangs 1815 in		Rhein-Weser-Zollverband 1814						Sacks Entwurf 1814						Berliner Projekt	
	1807		1809		Thlr. = Ggr.	in	Tarifsatz = in % v. W.			Tarifsatz = in % v. W.			Tarifsatz = in % v. W.			Tarifsatz = in % v. W.				
	Tarifsatz Einf. / Ausf.	Tarifsatz Einf. / Ausf.	Tarifsatz Einf. / Ausf.	Ein-fuhr			Aus-fuhr	Durch-fuhr	Ein-fuhr	Aus-fuhr	Durch-fuhr	Ein-fuhr	Aus-fuhr	Durch-fuhr	Ein-fuhr	Aus-fuhr	Durch-fuhr	Tarifsatz	Einfuhr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
1. Klasse, Rohstoffe f. d. Industrie und Bodenprodukte	1	1 1/3	1 2/3	3 1/3	1210	29040	1	2	0,003	0,007	0,010	1 1/2	4	0,005	0,014	0,019	12	0,041		
Rohseide	—	—	—	—	76 3/8	1833	1	2	0,054	0,109	0,163	1 1/2	4	0,082	0,22	0,302	12	0,655		
Baumwolle	—	—	—	—	50	1200	1	2	0,083	0,170	0,253	1 1/2	4	0,125	0,33	0,455	12	1,0		
Wolle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2. Klasse, Manufakturwaren	3 1/3	1 1/4	5 1/3	3 2/3	—	—	4	1	—	—	—	5	1 1/2	—	—	—	—	—		
Barchent (grob, Baumwoll. Gew.)	—	—	—	—	83	1992	4	1	0,2	0,05	0,25	5	1 1/2	0,25	0,075	0,325	12	0,6		
Sohlleder	—	—	—	—	61	1464	4	1	0,273	0,07	0,343	5	1 1/2	0,34	0,1	0,44	12	0,82		
Zucker, roh, z. Konsum	—	—	—	—	25	600	?	?	?	?	?	5	1 1/2	0,33	0,25	1,08	12	2,0		
3. Klasse, Kolonialwaren und ähnliche	2 2/3	1/3	in den and. Klassen	—	—	—	3	1/3	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—		
Kandis; Pfeffer	—	—	—	—	33 1/3	800	3	1/3	0,375	0,042	0,417	4	1	0,5	0,125	0,625	12	1,5		
Kaffee	—	—	—	—	27 7/9	667	3	1/3	0,45	0,05	0,5	4	1	0,6	0,15	0,75	12	1,8		
Kakao	—	—	—	—	20	480	3	1/3	0,625	0,07	0,685	4	1	0,83	0,208	1,038	12	2,5		
Reis	—	—	—	—	8 1/3	200	3	1/3	1,5	0,167	1,687	4	1	2,0	0,5	2,5	12	6,0		
4. Klasse, Besonderes.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zucker, roh, f. Raffin.	—	—	—	—	25	600	—	—	—	—	—	5	1 1/2	0,25	0,83	1,08	—	—		
Pottasche	—	—	—	—	12	288	—	—	—	—	—	3	—	0,347	1,04	1,387	—	—		
Stabeisen	—	—	—	—	8	192	—	—	—	—	—	2	—	0,174	1,04	1,214	—	—		
Blei	—	—	—	—	5 5/6	140	—	—	—	—	—	2	—	0,24	1,43	1,67	—	—		
Salz, roh, z. Konsum	—	—	—	—	2 1/2	60	20	1 1/2	33,38	2,9	35,83	20	1 1/2	33,33	2,5	35,83	—	—		
Salz, roh, f. Raffinerien	—	—	—	—	2 1/2	60	—	—	—	—	—	6 2/3	1 1/2	11,11	2,5	13,61	—	—		
Getreide; Weizen	—	—	—	—	2 1/2	60	—	—	—	—	—	2	2/3	3,33	1,11	4,44	—	—		

Bescheidenheit begegnen und willig jede Auskunft geben müssen. Die beiden Gouverneure sowie Berlin genehmigten alsbald diesen Entwurf und so konnte bereits am 9. Januar 1814 „die provisorische Zollordnung für die Lande Münster, Cleve, Berg, Mark, Tecklenburg, Lingen und die eingeschlossenen Gebiete in Kraft, der Rhein-Weser-Zollverband ins Leben treten<sup>31)</sup>).

In den gleichen Tagen, in denen am linken Rheinufer mit den flüchtigen Douanenbeamten auch die starre Douanenkette am linken Ufer verschwand (den letzten rheinischen Platz, Cöln, verliessen die letzten Franzosen am 14. Januar 1814), in denselben Tagen wurde am rechten Rheinufer von Unkel bis Emmerich, dann weiter nach Meppen, hinüber nach Minden und in ziemlich gerader Richtung zurück nach Unkel, eine neue Zolllinie errichtet. Aber ihr Charakter war ein anderer. Nicht Schutzzölle sollten die Sätze in erster Linie sein, sondern Einnahmequellen. Für Ende 1814, bzw. anfangs 1815, sind verschiedene Preise in den Düsseldorfer Akten enthalten, sodass man für einzelne Artikel berechnen kann, wieviel Prozente vom Wert die Sätze des Rhein-Weser-Zolltarifs betragen (s. Spalten 10—12 der letzten Tabelle). Im allgemeinen kann man mit  $1/2$  % rechnen. Die Sätze sind für die damalige Zeit in der Tat niedrig bemessen und reizen nicht zum Schmuggeln; bei der groben Einteilung in 4 Klassen sind die pro Gewichtseinheit geringwertigeren Artikel weit höher belastet als die hochwertigeren derselben Klasse. Jedenfalls erfüllte der Rhein-Weser-Zolltarif seine Aufgabe, unter ziemlicher Schonung einen guten Reinertrag zu liefern. Klagen wurden nur in geringer Zahl vorgebracht. Der Tarif wurde anfangs Januar 1815 in formaler Beziehung geändert, indem „die alphabetische Klassifikation aufgegeben und dafür zwei Hauptabteilungen eingeführt wurden, wie die Gegenstände ungefähr zusammengehören“. Es scheint, dass diese, nicht näher bekannten, Änderungen auf Berliner Einflüsse zurückzuführen sind (s. unten das Ladenbergische Projekt). Der bergische Staatsrat und Direktor der Steuern und Zölle, v. Rappard, urteilte mit nicht allzugrosser Zufriedenheit: „Ein haltbares System lässt sich dabei so leicht nicht einführen, weil die

---

<sup>31)</sup> Vgl. Scotti Nr. 3470. — Neigeaur, Cam.-Wiss. 405; dort ist irrtümlicherweise das Inkrafttreten der provisorischen Zollverfassung für den Januar 1815 berichtet. Schon auf der nächsten Seite lässt er Sack 1814 sich nach den berg-münsterschen Sätzen richten. — Über die von Gothein 65 und 81 erwähnte Notabelversammlung zu Düsseldorf im August 1814 ist in den von mir benützten Akten nichts zu erfahren.

Objekte gar zu heterogen sind<sup>32)</sup>.“ Eine wichtigere Änderung ist die Erhöhung des Einfuhrzolles auf englisches Baumwollgarn im Oktober 1815. Er stieg von 4 Gr. auf 80 Gr. oder 3 Rtlr. 8 Gr. per Ctr.<sup>33)</sup>, bedeutete also bei einem Düsseldorfer Durchschnittspreis von 125 Rtlr. für Kettengarn (watertwist) und 107 Rtlr. für Einschlag- oder Schussgarn (muletwist) einen Schutz von 2,67 bzw. 3,1 % v. W. Die Baumwollweber, -garnhändler und Türkischrotfärber freilich berechneten die hierdurch bewirkte Bevorzugung der bergischen Spinner, also ihre eigene Benachteiligung, gegenüber den englischen Konkurrenten auf 20 %, indem sie Transport-, Versicherungs-, Provisionskosten, Betriebsabgabe usw. abzogen<sup>34)</sup>. War diese Berechnungsart auch eine durchaus subjektive, so hatte ihr unablässiges Drängen doch den Erfolg, dass der Garnzoll 1818 auf einen Rtlr. ermässigt wurde.

Am linken Rheinufer sah Sack den Erfolg von Gruner und Vincke. Auch er brauchte Einnahmen und hatte dazu eine bisher extrem geschützte Industrie vor dem plötzlich hereinbrechenden freien Konkurrenzkampf zu bewahren.

Im Mai 1814 liess er den ehemaligen Steuereinsamler Bernard die Grenzen bereisen, „um eine sichere und feste Basis zu einer künftigen, der Lage der Sache angemessenen und zur Beförderung der inländischen Kultur und Industrie notwendigen Zolleinrichtung zu erhalten“<sup>35)</sup>. Im Juni 1814<sup>36)</sup> hielten der „Direktor der Land- und Wasserzölle vom Nieder- und Mittelrhein“ Bernard und die Vertreter der beiden anderen Gouvernements Konferenzen ab. Ihr Ergebnis war der Entwurf eines „Landzolltarifs für die Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein, Herzogtum Berg und die Provinzen Münster, Cleve, Mark, Lingen und Tecklenburg“.

Der Entwurf liess die Klassifikation des berg-münsterischen Tarifs unverändert, erhöhte aber die Abgabensätze; die aus den östlichen kgl.

---

<sup>32)</sup> St.-A. Düss. a. a. O. Nr. 96, Handelsbericht v. 28. Febr. 1815.

<sup>33)</sup> Es ist bemerkenswert, dass der am 1. Juni 1814 in Alt-Preussen eingeführte Ersatzzoll auf den Ctr. Baumwollgarn 3 Rtlr. betrug; vgl. Dilthey 11 (4 Tlr. bergisch = 3 Rtlr. 8 Ggr.).

<sup>34)</sup> St.-A. Düss. a. a. O. Nr. 96, Hand.-Ber. v. Nov. und Dez. 1815. Die Garnpreise gingen in der Folge beträchtlich herunter, so dass der Schutz auf 6—7 % stieg.

<sup>35)</sup> Dies und alles folgende nach St.-A. Düss. Gouv. Comm. Roer-Dep. IV, 10, 2; ergänzt durch Neigebaur, Cam.-Wiss. 403 ff. Neigebaur fusst, wie ich mich oft überzeugen konnte, auf Aktenmaterial.

<sup>36)</sup> Protokoll v. 23. Juni.



preussischen Provinzen kommenden und dahin gehenden Landesprodukte und Fabrikate sollten nur den dritten Teil bezahlen, falls sie im Lande erzeugt waren oder dort verblieben. Alle im Tarif nicht benannten zollbaren Gegenstände sollten bei der Einfuhr 75 ct. (für Nieder- und Mittelrhein) bzw. 15 Stbr. (für Berg) bzw. 5 Ggr. (für Münster), bei der Ausfuhr 60 ct. bzw. 12 Stbr. bzw. 4 Ggr. per Ctr. bezahlen. Eine weitere kleine indirekte Erhöhung der Sätze wäre dadurch eingetreten, dass als Gewichtseinheit der Ctr. zu 50 Kg. = 107 alte Pfd. (cöln. oder preuss.) zu Grunde gelegt wurde, während der berg-münstersche Tarif den zu 110 Pfd. aufwies. Der Rheinverkehr sollte (wie aus Bemerkungen aus der späteren Korrespondenz hervorgeht) die Abgaben nicht entrichten<sup>37)</sup>. Aus der Tabelle S. 315 sind die projektierten Sätze ersichtlich. Zu bemerken ist, dass gebleichtes Garn aus Leinen, Wolle und Baumwolle sowie Geld zu den Manufakturwaren gezählt wurde; in der vierten Klasse waren zu entrichten u. a.

- a) 10 bzw. (bei der Ausfuhr)  $1\frac{1}{2}$  Gr. für gesponnene und gewirnte Seide, seidene Bänder und Spitzen, Seidenwaren und Samt aller Art, Wollwaren und fabrizierten Tabak;
- b) 12 bzw. 1 Gr. für gebreitetes Eisen, grobe und feine Eisen- und Stahlwaren;
- c) 20 bzw. 1 Gr. für Eisen- und Stahldraht;
- d)  $\frac{1}{3}$  bzw. 2 Gr. für Stab- und Schmiedeeisen, raffinierten Stahl, rohes Blei, Messing, Kupfer;
- e)  $\frac{1}{30}$  bzw. 1 Gr. für Eisenerz;
- f) 8 bzw.  $1\frac{1}{2}$  Gr. für gegerbte Häute;
- g) 1 bzw. 3 Gr. für Pottasche;
- h) 20 bzw.  $1\frac{1}{2}$  Gr. für rohes und feines Salz, dagegen nur  $6\frac{2}{3}$ , wenn roh für inländische Raffinerien eingeführt;
- i) verboten war die Einfuhr von Spielkarten.

Die genauere Angabe des Entwurfs rechtfertigt sich dadurch, dass er 1. die Ansichten und Pläne der rheinischen Verwaltung zu jener Zeit wiedergibt, 2. dass er die Grundsätze kennzeichnet, welche den Handelsvertrag mit Belgien abschliessen liessen, 3. dass er endlich die Veranlassung gab, den rheinischen Verwaltungsbeamten und durch sie Berlin die Wünsche der rheinischen Interessenten darzulegen, sodass diese in Berlin während des Werdegangs der Zollreform bekannt waren.

Am 30. Juli 1814 legte Sack den Entwurf in Berlin vor. Er hoffte auf Grund einer früheren allgemeinen Ermächtigung des Finanz-

<sup>37)</sup> So St.-A. Düss. a. a. O. IV, 10, 2; dagegen Gothein 81.

ministers, in Zollsachen eine provisorische Regelung vorzunehmen, die Genehmigung zur Einführung zu erhalten. Im August 1814 hatte jedoch Ladenberg als Chef der 3. Generalverwaltung die Leitung der indirekten Steuerverfassung in den überweserischen Provinzen erhalten. Er veranlasste eine Verfügung des Finanzministers Grafen v. Bülow (unterm 12. August 1814) an Sack, worin dieser den Auftrag erhielt, „einen einfachen Zolltarif nach den Hauptsätzen von 12 Ggr. per Ctr. verpackter und 6 Ggr. unverpackter Waren [bei der Einfuhr; Ausfuhrzoll sollte ganz wegfallen] mit den zum Besten des inländischen Gewerbefleisses notwendigen Ausnahmen und Normierung besonderer Sätze für Objekte, die nicht nach dem Gewicht verzollt werden können“, ausarbeiten zu lassen<sup>38)</sup>. „Diesem von mir veranlassten Auftrag“, so fährt Ladenberg fort, „lag die Überzeugung zu Grunde, dass die eigenartigen Verhältnisse des 2. Bestandtheiles der Monarchie ein höchst einfaches, den Verkehr weder verdrängendes, noch in Bezug auf Formalitäten zu gerechten Beschwerden geeignetes indirektes Steuersystem notwendig machen,“ und dass deshalb vorläufig die finanziellen Zwecke den politischen und staatswirtschaftlichen untergeordnet werden müssten. Nach den Erfahrungen hätten dann die Zollsätze erhöht oder, im Falle dies nicht möglich, Verbrauchsabgaben von wenigen Objekten eingeführt werden können. Am besten wäre dies in Verbindung mit den städtischen Abgaben geschehen, da daran die Rheinländer gewöhnt gewesen seien. „Der für die Staatskassen ergiebiger und für den Handel und die Stimmung der neuen Untertanen gleich vorteilhafte Plan dieser Erhebung eines einfachen Zolles blieb unausgeführt, und auf eine in den Annalen der preussischen Finanzgeschichte unerhörte Art schreiben wir seit 18 Monaten über eine noch immer nicht begonnene Zolleinrichtung, die bei Anwendung der natürlichen Mittel bequem in 2 Monaten ausgeführt sein könnte . . . Es ist weit besser, eine wenn auch noch zu verbessernde, als gar keine Zolleinrichtung zu haben. Da Se. Exzellenz — Sack — meine früheren Pläne verworfen hat, so ist nur

---

<sup>38)</sup> Dieses Projekt war nicht Ladenbergs originelle Idee. Bereits 1810 hatte der Regierungsrat Loeffler ein Reglement betreffend die Vereinfachung der Zölle und Handlungsakzise ausgearbeitet, dessen Tarif für verpackte Waren 1 Thr., für unverpackte  $\frac{1}{3}$  Thr. vorsah, mit besonderen Sätzen für Getreide, Vieh und andere bestimmte Artikel. Siehe H. Freymark, Die Reform der Handels- und Zollpolitik von 1800—1821 und ihre Bedeutung. Samml. nat.-ökon. und stat. Abhandl. d. staatsw. Seminars zu Halle, her. von J. Conrad, 17. Bd., Jena 1898, S. 38.

zu prüfen, in wieweit die von demselben ausgesprochenen Absichten ihnen entgegen sind<sup>39)</sup>.“

Sack glaubte den Widerstand der massgebenden Berliner Stelle überwinden zu können. Er berief für den 26. August 1814 nach Aachen Vertreter der Handels- und Industriekammern seines Gouvernements und legte ihnen den Entwurf der drei Generalgouvernements vor. Auch den drei Gouvernements-Commissären (vormaligen Präfecten) übersandte er am 26. August 1814 eine Abschrift des Entwurfs nebst Promemoria. In dem Begleitschreiben an den Appellationsrat Bölling, Gouv.-Commissär in Aachen, heisst es: „ . . . Zollsystem für nötig erachtet, und ist demselben seitens des Herrn Finanzministers v. Bülow, Exzellenz, im allgemeinen auch schon beigetreten.“ In diesem Begleitschreiben wie im Promemoria wird die Notwendigkeit, mit Berg und Münster einen „Begränzungszirkel (Zollverband)“ mit freiem inneren Verkehr zu bilden, in erster Linie mit dem Einnahmebedürfnis begründet; höhere Abgaben würden den Verkehr stören, die Einnahmen schmälern und nur den Schmuggel fördern, bei den Grenzen des Landes eine dann nötige stärkere Grenzbesetzung den Ertrag der Zölle aufzehren. Wir sehen hier bei Sack bereits die Haupteinwände gegen den Zoll, die 1818 immer und immer wiederkehren.

Die Handelskammer von Köln und die „Manufakturkammern“ von Crefeld, Aachen und Stolberg gaben Mitte September 1814 und, auf nochmaliges Anfordern, im Oktober 1814 ihre Gutachten zum Tarifentwurf ab. Köln spricht sich zunächst für die Nichtbesteuerung des Handels aus; denn diesen müsse man jetzt umso mehr fördern, als die Industrie durch die veränderten Verhältnisse zu Frankreich schwer benachteiligt sei. Auf jeden Fall sollten die Transitabgaben bedeutend ermässigt werden. Es könnten ferner auf das Gouvernement nicht die gleichen Grundsätze wie bei dem „berechtigten“ belgischen und holländischen Zollsystem angewendet werden; denn jenes sei 1. als Einnahme und als Schutz für die Industrie eingerichtet, während der Entwurf nur Einnahmen erzielen wolle, und 2. seien jene Länder durch ihre Lage am Meer die ersten Käufer der Bedürfnisse des Kontinents und könnten den andern Ländern den Preis diktieren. Das könne

---

<sup>39)</sup> Staatsarchiv Coblenz, Rep. Obp. Jülich-Cleve-Berg VII, 1, 5 volum. I, Ladenbergs Votum die Zölle und indirekte Steuerverfassung in den über-weserischen Provinzen betr., vom 28. Februar 1816. — Diese Äusserung der massgebenden Berliner Stelle greift zwar der folgenden Darstellung etwas vor, ist aber des Zusammenhangs wegen ganz zitiert.



aber der rheinisch-cölnische Handel nicht; die Versorgung des oberdeutschen Marktes mit Kolonialwaren würde nach Ausführung des Entwurfs über die französischen Häfen, Kanäle und Landstrassen erfolgen. Der Rheinwein würde von den französischen Weinen in Russland, Polen usw. verdrängt; der Salzhandel verliere das rechte Moselufer an die dortigen Salinen und sinke so auf ein Viertel. Der freie Verkehr mit dem rechten Rheinufer sei völlig belanglos. — Interessant ist hier die völlig inkonsequente Anerkennung der belgischen und holländischen Zölle als „berechtigter“ und die fatalistische Unterordnung unter die niederländischen Schikanen, sowie die Verleugnung der grossen Interessen am rechten Rheinufer.

Legte Köln das Hauptgewicht auf die Abwehr der Transitabgaben, so beklagt Crefeld das Fehlen von industriellen Schutzzöllen, die Besteuerung von Rohstoffen bei der Einfuhr und von Fertigfabrikaten bei der Ausfuhr. Das Projekt stelle lediglich eine neue Steuer, nicht aber „ein Repressaliensystem gegen die französische Douane“ dar. Der freie Verkehr innerhalb des Zollverbandes verschaffe Crefeld keine Vorteile. Die Transitabgaben seien mässig und könnten getragen werden, dürften aber nicht höher werden; „denn sonst würde der Nachbar — Holland — zu Repressalien gereizt, wo man doch auf den Absatz bei ihm angewiesen sei“. Im übrigen könne man noch nicht über die Zollsätze entscheiden, da ja die Landesgrenzen noch unbestimmt seien. — Die Crefelder Industrie trifft hier mit dem Cölnler Handel in dem Wunsche nach Mässigkeit der Transitabgaben zusammen; bei beiden die Überzeugung der wirtschaftlichen Abhängigkeit von Holland.

Aachen wendet sich gegen die Zölle auf industrielle Rohstoffe, besonders gegen den übermässigen auf Stahldraht wegen seiner Nähfadelfabriken; es wünscht die zollfreie Wiederausfuhr der zur Konsumtion eingehenden Waren.

Stolberg hat nichts zu erinnern.

Bölling überreichte Sack am 30. Sept. 1814 die Gutachten der Kammern, einen eigenen Bericht sowie „Bemerkungen zum erläuternden Promemoria“ und „Erinnerungen zu dem Gutachten der Handelskammern“. Diese beiden Schriftstücke hatten M. Koch, der früher preussischer Rhein Zollbeamter und dann im Büro Böllings war, zum Verfasser. Bölling wie Koch befürworten höhere Sätze zum Schutze der Industrie; dies sei nötig, da Holland 3<sup>0</sup>/<sub>10</sub> v. W., Belgien 8<sup>0</sup>/<sub>10</sub> erhebe und Frankreich sein Verbotssystem beibehalten habe. Crefeld

wird im allgemeinen beigestimmt, Cöln gegenüber auf die Blüte des rheinischen Speditionshandels 1780—1790 verwiesen, wo doch jeder Uferstaat seinen hohen Rheinzoll erhoben habe. Da der Speditionshandel auf dem Rhein bleibe, werde er von dem Entwurf nicht getroffen. Dagegen seien die Cölner Ausführungen wohl zu beachten. Grundgedanke bei Bölling und Koch ist wie bei Sack: durch den Einfuhrzoll besteuere ich den eigenen Untertanen, durch den Aus- und Durchfuhrzoll aber den Fremden.

Dieses Material lag den Vertretern der Zollbehörden der 3 Gouvernements, v. Rappard, Liebrecht und Bernard, vor, als sie in den Konferenzen vom 23.—26. Oktober 1814 (zu Düsseldorf und Sundern<sup>40</sup>) über die Umarbeitung des von Berlin abgelehnten Entwurfs und über den am 1. Oktober 1814 von Bernard in Brüssel abgeschlossenen provisorischen Handelsvertrag mit Belgien (s. unten S. 30) berieten. Sie erklärten sich gegen den Vorschlag Ladenbergs, weil „dadurch Handel und Gewerbe ihrer Länder zerstört“ würden. Der Tarifentwurf ward umgeändert, wo es unbesorgt geschehen konnte, und dieser „Modifikations-Tarif-Entwurf“<sup>41</sup>) wiederum Berlin vorgelegt; zugleich der Handelsvertrag mit Belgien. Die Ministerialverfügung vom 17. September 1814 brachte eine scharfe Zurückweisung dieses Entwurfs wie des Handelsvertrages. Sack wurde angewiesen, Handelsvertrag und Zolltarifentwurf sowie das Berliner Projekt vom 12. August 1814 (12 Ggr. pro Zentner für verpackte, 6 für unverpackte Waren) nochmals durch Kommissare beraten zu lassen, wobei „unterrichtete und vorurteilsfreie Kaufleute und Fabrikanten aus allen 3 Gouvernements gehört“ werden sollten. Sack beauftragte am 12. Januar 1815 Bölling, an Stelle von Bernard, dessen weitere Führung der Angelegenheit von Berlin verboten worden war, den Konferenzen von Düsseldorf am 16.—23. Januar 1815 beizuwohnen. Er solle jedoch Bernard mitnehmen, um die Einwürfe der Kaufleute zu widerlegen. Man solle sie aber nicht beeinflussen; die Beratungen seien „auf Grund der von den drei Generalgouverneuren erlassenen Modifikationstarifentwürfe“ zu führen. Das Ergebnis der Beratungen und die Wünsche von Handel und Industrie waren: „Die Kaufleute und Fabrikanten . . . waren einstimmig für das Projekt der drei Gouverneure; sie erklärten:

---

<sup>40</sup>) Kann auch Fundern oder Tundern heissen; die Handschrift war hier schwer leserlich; die topographischen Werke jener Zeit gaben keinen Anhalt.

<sup>41</sup>) Der Wortlaut ist in den Akten nicht vorhanden.

1. dass höhere Zollsätze z. B. von 12 bzw. 6 Ggr., den Handel zu sehr belasten würden; 2. dass sie höchstens zu  $4\frac{1}{2}$  bzw.  $2\frac{1}{2}$  Ggr. angenommen werden könnten; 3. dass selbst diese Sätze für viele Artikel bedeutende Modifikationen erleiden müssten; 4. dass eine Zollerhebung allein bei der Einfuhr und nicht auch bei der Ausfuhr lediglich auf das Inland falle, statt dass Ein- und Ausfuhrzoll die Abgaben zwischen Inländer und Fremde teile; 5. dass ein auf Ein- und Ausfuhr und auf die Qualität der Ware nach gewissen allgemeinen Rubriken basierter Zolltarif, etwa dem bereits von den drei Zollbehörden projektierten ähnlich, welcher einer näheren Revision unterworfen werden könnte, dem Interesse des Handels am meisten entsprechend wäre“.

Es ist leider nicht zu ersehen, wer die je drei „Kaufleute und Fabrikanten“ aus den drei Gouvernements waren. Die Einstimmigkeit der Erklärung lässt darauf schliessen, dass ein linksrheinischer Industrieller, z. B. aus Crefeld, nicht dabei war. Denn in Verbindung mit „den zum Besten des inländischen Gewerbfleisses notwendigen Ausnahmen“, d. h. Ermässigung der Sätze für Rohstoffe, hätte das Berliner Projekt mehr als Sack's Entwurf das Verlangen nach Schutz (s. oben Crefeld) erfüllt.

Eine Ergänzung dieser Düsseldorfer Erklärung stellt die Denkschrift der Cölner Handelskammer vom 12. Februar 1815 dar. Die angeblichen Vorteile des Berliner Projekts: Erhebung sehr vereinfacht, Handel nicht gestört, keine lästigen Zolluntersuchungen, neue Einnahme für den Staat, Förderung der Industrie, leichtes Ertragen seitens des inländischen Konsums, da dieser bisher noch von keiner Abgabe belegt sei — diese Vorteile seien nicht vorhanden. Denn bei einer ganzen Reihe von Artikeln stellten die Sätze eine Wertbesteuerung von 5, 10 und mehr Prozent dar (z. B. gelber Ocker, Trass, Schieferstein je 50 %). Sollte also der Handel nicht vernichtet werden, so müssten so viele Ausnahmen eintreten, dass störende Untersuchungen stets noch notwendig seien. Auch können der Handel, insbesondere der Transithandel, und die Industrie derartige Abgaben nicht tragen. Schon jetzt sei die Verfrachtung auf dem Rheine teurer und langwieriger; denn die Fracht betrage bis Strassburg per 50 kg:

- a) von Havre zu Lande in 34 Tagen . . . . 11,25 frc.,
- b) von Antwerpen bis Cöln zu Land, einschl. des belgischen Transitzolles von 1 %, und von Cöln bis Frankfurt auf dem Rhein in 55—60 Tagen 14,00 „



- c) von Amsterdam ganz zu Wasser einschl. der holländischen Transitzölle von etwa 3 %, in 65 bis 70 Tagen . . . . . 10,50 frc.

Wenn nun aber nach Beendigung des englisch-amerikanischen Krieges<sup>42)</sup> Frankreich wieder mit seinen Kolonien und Nordamerika in Verbindung träte, sodass London nicht mehr der einzige Hauptmarkt wäre, dann kämen die Kolonialwaren überhaupt nicht mehr über die Rheinstrasse. Die Einrichtung von Zölln am Niederrhein würde weiterhin eine solche seitens der Nachbarn nach sich ziehen. „Sollte nun aber der Handel Deutschlands bloss deswegen den Fesseln des Fremdlings entronnen sein, um in den Verfügungen deutscher Fürsten neue Fesseln zu finden, die alle seine Schwungkraft lähmten?“ Was endlich die bisherige Nichtbesteuerung des Konsums anlange, so seien der anderen Steuern gerade genug vorhanden: Rheinoktroi, Zwangsanleihen, Patentsteuer usw.

Sollte aber dennoch ein Zollsystem eingeführt werden, so schlage die Handelskammer vor:

1. einen Höchstsatz der Abgaben für verpackte Waren von  $4\frac{1}{2}$  Ggr., für unverpackte von  $2\frac{1}{2}$  Ggr., mit der Massgabe, dass sie
2. bei keinem Artikel 1 % v. W. überstiegen;
3. volle Rücksichtnahme auf die in Düsseldorf vorgeschlagenen Modifikationen;
4. Freiheit des Transits auf dem Rhein;
5. Beibehaltung der Vorzugsstellung des Kölner Freihafens.

Schliesslich wendet sich die Kammer gegen einen Ausfuhrzoll auf Steinkohlen, da sonst an einen Wettbewerb mit den besseren englischen Kohlen in Holland nicht zu denken sei, gegen die Belegung der Holländer Heringe mit 2 Rtlr. 10 Ggr. per Tonne, da dadurch den viel schlechteren deutschen, Emdener, Heringen nichts genützt werde, ferner gegen den von Sack eingeführten Salzzoll, da durch diesen „der ehemals grosse Salzhandel vernichtet“ sei, endlich gegen den Vorschlag, die Baumwolle mit nur 12 Ggr. zu belasten, wenn sie für inländische Fabriken, dagegen mit 2 Rtlr., wenn sie für das Ausland bestimmt seien; denn die ausländischen Fabrikanten seien ja nicht auf den Bezug durch Köln angewiesen. —

Die Düsseldorfer Verhandlungen vom Januar 1815 wurden dem Finanzministerium im März 1815 vorgelegt. Die Wünsche und An-

<sup>42)</sup> Diese war inzwischen eingetreten, aber bei Abfassung der Denkschrift noch nicht bekannt.

sichten der rheinischen Interessenten kamen auf diese Weise zur unmittelbaren Kenntnis der Berliner Stellen; allerdings waren es nur die Wünsche des Handelsstandes. Ausser dieser Hauptbedeutung bildete die Erklärung der Interessenten für Sack eine willkommene Unterstützung im Widerstand gegen das Berliner Projekt; da Ladenberg aber auch nicht nachgab und Berlin über das künftige indirekte Steuersystem noch nicht schlüssig war, so war die Folge, dass weder Sacks noch Ladenbergs Projekt zur Ausführung kam und das ganze linksrheinische, 1815 an Preussen fallende Gebiet von 1814 bis 1818 ohne Zolleinrichtung blieb. Der unten zu besprechende Salzzoll beanspruchte keine eigentliche Zolleinrichtung.

Noch eine Erscheinung, gleichsam die Antwort Berlins auf die Opposition am Rhein, ist in dem Auftreten des vormaligen Oberkonsistorialpräsidenten Jacobi „als ernannten kgl. Kommissarius zur Ausarbeitung einer neuen Zollverfassung für die Provinzen zwischen Weser und der Maas“ zu erwähnen. Jacobi erschien im April 1815 in Aachen. Am 10. April schickte er ein Rundschreiben an alle Handelskammern, worin er betonte, dass Grenzzölle nach Mass und Gewicht, nicht nach dem Wert, eingeführt werden sollen, und zur Ausfüllung der sehr vielen Rubriken in den mitübersandten 4 Tabellen — Schemata — aufforderte. In diesen wurden die tiefgründigsten Fragen gestellt, deren Beantwortung von vornherein nicht zu erwarten war. Am 22. April ersuchte er Bölling um die vorhandenen Handelsstatistiken, die dieser nicht geben konnte, da die vorhandenen Papiere beim Abzug der Franzosen zum Teil verbrannt, zum Teil durcheinandergeworfen seien. Gleichzeitig übersandte er an Jacobi die oben erwähnte Denkschrift der Kölner Handelskammer vom 12. Februar 1815. Jacobi scheint im Sommer 1815 einen Zolltarifentwurf ausgearbeitet zu haben; Rappard schreibt darüber in seinem Handelsbericht vom 31. August 1815 an Sack: „Der Entwurf zur neuen Zollverfassung für die Länder zwischen der Weser und der Maas, welcher von dem kgl. Herrn Commissario hierhin übermacht und begutachtet worden“, erfülle einen Teil der Wünsche; der andere würde durch den Frieden erfüllt<sup>43)</sup>. — Die Bedeutung Jacobis liegt in der Orientierung Berlins durch einen gewissermassen neutralen Beamten. Zur Ausführung gelangte der Entwurf nicht.

---

Belgien, zu dessen Generalgouverneur von den Verbündeten anfangs 1814 Baron v. d. Horst und dann Prinz Wilhelm von Oranien,

<sup>43)</sup> St.-A. Düss. a. a. O. Nr. 95.

seit 1. Dezember 1813 souveräner Fürst der Niederlande, bestellt worden war, war für die linksrheinische Wirtschaft in jener Zeit als Hauptdurchgangsland für den Verkehr nach dem nördlichen Frankreich von grosser Bedeutung. Die Grenze des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein mit Frankreich wurde nämlich vom Juni 1814 bis zum Mai 1815 durch das verkehrsgeographisch wenig bevorzugte Wälderdepartement (dem späteren Grossherzogtum Luxemburg), nach dessen Abtretung an Wilhelm von Oranien und der Erwerbung des rechten Moselufers bis zur Nahe nur durch das letztere gebildet. Die Wiederaufrichtung der starren Zollgrenze durch Frankreich am 25. Juni 1814 wäre nun durch die Umwandlung des bisherigen sichtbaren Verkehrs in den „unsichtbaren“ zu ertragen gewesen, aber das belgische Generalgouvernement hatte am 20. Juni 1814 einen Grenzzoll mit 8 % v. W. bei der Einfuhr und 1 % bei der Durchfuhr eingeführt. Dieser an sich geringe Durchfuhrzoll half aber dem Handel, d. h. dem Schmuggel, nicht, da die Waren auf den grossen, zum Transit bestimmten Landstrassen ein- und wieder ausgeführt werden mussten; dieses war unmöglich, ohne den französischen Zollbeamten in die Hände zu fallen. Um diesen auszuweichen und von allen Punkten Belgiens ausgehen zu können, musste man also den hohen Eingangszoll bezahlen oder bereits nach Belgien einschmuggeln. Hinzu trat der durch den Eingangszoll erschwerte Wettbewerb mit der einheimischen Industrie auf dem belgischen Markt. Auf der anderen Seite wünschte Belgien bei den bevorstehenden Zöllen Rheinland-Westfalens eine Vorzugsstellung zu erlangen, die für seine Industrie wie vor allem für den Handel Antwerpens wichtig werden musste<sup>44</sup>).

So schloss denn, nach vielem Verhandeln und nach vorausgegangener Zusammenkunft Sacks mit Wilhelm von Oranien, am 10. Oktober 1814 der Steuereinspektor Bernard mit dem belgischen „Spezialkommissar der Finanzen“ Gericke einen „Handels- und Zoll-Traktat“, der am 17. November 1814 veröffentlicht wurde und bis zum 3. November 1815 bestand<sup>45</sup>).

Der Vertrag setzt für gewisse Gegenstände, deren einheimischer Ursprung durch ein vorgeschriebenes Zertifikat erwiesen ist, den gegenseitigen freien Verkehr unter Erlegung gewisser Abgaben fest. Zu

---

<sup>44</sup>) Vgl. Neugebauer, Cam. Wiss., 427 ff.

<sup>45</sup>) Abgedruckt bei Zimmermann Anlage I.



diesen in einem Verzeichnis<sup>46)</sup> aufgeführten Gegenständen gehören alle Rohstoffe und Landesprodukte, so ziemlich alle Halbfabrikate und der grösste Teil der Fertigfabrikate. Es zeigt keine besondere Geschicklichkeit, dass es Bernard und Sack entweder nicht gelungen ist oder dass sie es versäumt haben, Baumwollgarn und Baumwollgewebe, Leinwand- und Halbleinenzeuge, Tabakfabrikate u. a. m. in das Verzeichnis hinein zu bringen. Betreffs der Abgabenhöhe sieht Artikel 3 eine Maximalgrenze in soweit vor, als einerseits Belgien mindestens das Wagegeld, der zukünftige Maas-Weser-Verband die Zölle des gerade geltenden berg-münsterschen Tarifs erheben, andererseits bei dem nämlichen Artikel der Abgabensatz des einen Gouvernements nicht höher sein darf als der des anderen. Die für die linksrheinische Wirtschaft wichtigste Bestimmung ist jedoch, dass vorläufig, bis zur Einrichtung der Zölle jenseits der Maas, Belgien bei der Ein- bzw. Ausfuhr der im Verzeichnis aufgeführten Gegenstände nur das Wagegeld erhebt. Diese Bestimmung ist allein in Kraft getreten und bewirkte<sup>47)</sup>, dass während der einjährigen Vertragsdauer und bei einer Einfuhr rheinischer Erzeugnisse im Werte von 11 Mill. fcs., nur 22 026 fcs. an Zöllen bezahlt werden mussten statt 728 838 fcs., die ohne Vertrag fällig gewesen wären (in Wirklichkeit aber auch nicht bezahlt, sondern defraudiert worden wären). Allzu genau hielt man sich in Belgien nicht an den Vertrag; dies beweist die Nachricht, dass am 25. Januar 1815 der belgische Eingangszoll auf Tücher und Kasimire von 3 auf 5 % erhöht worden sei. In welcher Form diese Zollerhöhung durchgeführt wurde, ob etwa in Gestalt einer Wagegeld-Erhöhung, ist nicht ersichtlich.

Für die Durchfuhr aller Waren durch Belgien ist eine Meistbegünstigungsklausel im Artikel 5 vorhanden; mehr als 1 % v. W. darf in keinem Falle erhoben werden. Die Klausel fand keine Anwendung, sodass es bei 1 % verblieb. Immerhin hatte dieser Zollsatz die für das Rheinland wohlthätige Folge gehabt, dass Holland seinen Transit-tarif am 27. Oktober 1814 ermässigte.

Der Vertrag ist von Sack auch für die Gouvernements Gruners und Vinckes abgeschlossen worden, wahrscheinlich mit ihrer vorherigen, sicher mit ihrer nachträglichen Einwilligung; so wurde der Beitritt Bergs am 6. Dezember 1814 bekannt gemacht<sup>48)</sup>, auch ergaben die

<sup>46)</sup> Da Zimmermann das zum Verständnis des Vertrages durchaus nötige Verzeichnis nicht bringt, ist es im Anhang S. 103 abgedruckt.

<sup>47)</sup> St.-A. Düss. IV, 10, 2 fol. 142.

<sup>48)</sup> Vgl. Neigebaur, provisorische Verwaltungen, 37.

Konferenzen Ende Oktober 1814 zwischen Bernard, Rappard und Liebrecht, sowie die Düsseldorfer im Januar 1815 Uebereinstimmung. Sack war eben beim Abschluss des Vertrages von dem Zustandekommen des Maas-Weser-Zollverbandes nach seinen Ideen fest überzeugt, trotzdem die Ministerialverfügung vom 12. August 1814 bereits seine zollpolitischen Grundsätze verworfen hatte.

Die Bedeutung des Handelsvertrages besteht darin, dass er völlig einseitig ein Jahr lang einer grossen Reihe rheinischer Erzeugnisse gering belasteten Eingang in Belgien und damit auch die Möglichkeit lohnenderen Schmuggels nach Nordfrankreich gewährte, also in kritischer Zeit dem rheinischen Wirtschaftsleben einigermaßen Hilfe brachte. Der Vertrag wäre bei seinen Mängeln, besonders hinsichtlich der notleidenden Baumwollindustrie, auf die Dauer keine geeignete Grundlage für die vertragsmässige Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Belgien gewesen; für uns ist jedoch lediglich die Tatsache entscheidend, dass das Maas-Weser-Gebiet geraume Zeit Vorteile genossen hat, ohne selbst in irgend einem Punkte entgegen zu kommen.

Das Urteil über den Handelsvertrag war verschieden. Es ist natürlich, dass sein Urheber Sack den „Verein offenbar weit vorteilhafter für uns als für Belgien“ fand<sup>49)</sup>. Bei den Interessenten herrschte der Gedanke vor: bei vielen Mängeln immerhin brauchbar. So sagt die Kölner Handelskammer in der Denkschrift über die Handelsbeschränkungen seitens Hollands, vom 26. August 1815<sup>50)</sup>: „ohne den Traktat würde es gewiss noch schlimmer um unsere Fabriken aussehen.“ Die Denkschrift der Crefelder Handelskammer über den gleichen Gegenstand vom 9. September 1815<sup>51)</sup> fasst die Hauptbeschwerden gegen Belgien und damit gegen den Vertrag zusammen: Zoll von 5 % auf Tücher und Kasimire, von 40 % auf Puder und Stärke, von 10 % auf Baumwollgewebe, von 25 fcs. per 50 Kg. auf fabrizierten Tabak, hohe Belastung der Leinengewebe, Verbot der Einfuhr von Baumwollgarn, Halbleinenzeugen, schwarzer Seife. — Anders als am Rhein stellte man sich in Berlin zu dem Vertrag. Man sah hier nicht den Augenblickserfolg, sondern die Durchkreuzung der Berliner Reformpläne, die Unbrauchbarkeit des Vertrages, als Grundlage für die Dauer zu dienen. Auch verstimmt die Eigenmächtigkeit Sacks gar sehr. Neben der schon erwähnten Ministerialverfügung vom

<sup>49)</sup> Schreiben an Bölling v. 12. 1. 1815.

<sup>50)</sup> St.-A. Düss. IV, 10, 2 fol. 124 ff.

<sup>51)</sup> St.-A. Düss. IV, 10, 2 fol. 142.

17. Dezember 1814 an Sack erging am gleichen Tage eine solche an Gruner, er solle mit Zuziehung einiger einsichtsvollen Mitglieder der Handelskammern der drei Gouvernementsbezirke „den weitläufigen Vertrag“ durchgehen und deren Erklärungen zu Protokoll nehmen lassen, „welche Massregeln sie noch für nötig erachten, um die Hauptzwecke eines jeden Handelsvertrages zu erreichen“<sup>52</sup>). Diese einsichtsvollen Mitglieder aber wünschten „nur in unbedeutenden Punkten eine Abweichung vom Handelsvertrag“, wünschten vielmehr den Abschluss eines solchen Vertrages auch mit Holland<sup>53</sup>).

Sack liess also den Vertrag trotz des Berliner Befehls, ihn zu suspendieren<sup>54</sup>), fort dauern, bis er am 3. November 1815 erlosch. Belgien oder vielmehr das neue Königreich der Niederlande hatte die Kündigung ausgesprochen, da ein Handelsvertrag nur für einen seiner Teile wirtschaftlich und politisch schädlich, ein günstiger Vertrag mit Preussen für das ganze Königreich nicht zu erlangen war.

So hatte denn auch der Handels- und Zollvertrag mit Belgien keine Grenzzolleinrichtung am linken Rheinufer gebracht.

---

Durch die im August 1814 zur Begutachtung des Zolltarifentwurfs aufgeforderten Handelskammern war die Absicht bekannt geworden, einen hohen Salzzoll als Ersatz für die aufgehobene französische Salzregie einzuführen<sup>55</sup>). Als nun Spekulanten sich von der französischen Ostsalinengesellschaft mit grossen Mengen zu versehen begannen, führte der Gouvernementskommissär des Wälderdepartements, Frhr. v. Schmitz-Grollenburg in Trier, im November 1814 auf eigene Faust die projektierte Salzzollerhebung an der Grenze ein. Sack trat ihm bei und verfügte durch Verordnung vom 21. November 1814<sup>56</sup>) die Erhebung des Salzzolls von 3 fcs. (= 20 Ggr.) beim Eingang, von 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> ct. beim Ausgang, Rohsalz für Raffinerien 2 fcs. bzw. 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> ct. per Ztr. ab 1. Dezember 1814. Die Verordnung kündigt die Publizierung der Maas-Weser-Zollorganisation in nächster Zeit an, richtet

<sup>52</sup>) St.-A. Düss. XII, Gen.-Gouv. Berg, ausw. Angel. Nr. 6.

<sup>53</sup>) Böllings Bericht üb. d. Düsseldorfer Verhandlungen v. 4. 2. 1815.

<sup>54</sup>) Vgl. A. Zimmermann, Geschichte der preuss.-deutsch. Handelspolitik aktenmässig dargestellt, Oldenburg und Leipzig 1902, S. 11.

<sup>55</sup>) Im Gouvernement selbst gab es keine Salzwerke, man war vielmehr auf die Salzeinfuhr von Holland, Belgien, Frankreich und Westfalen angewiesen.

<sup>56</sup>) Journal des Nieder- und Mittelrheins Nr. 70.



demgemäss keine besonderen Zollbüros ein, sondern überträgt die Erhebung des Salzzolls als Nebenamt den Bürgermeistern, Adjunkten, Schiffahrtsoktroi-Einnehmern, pensionierten Zollbeamten usw., die durch Anteil an der Zolleinnahme bezahlt werden. Die Einfuhr hat über bestimmte Grenzorte zu geschehen. Als Vorläufer des allerdings nicht ausgeführten Zollverbandes mit den beiden östlichen Nachbargouvernements findet sich die Bestimmung, dass Salz von dort über den Rhein kommend vom Eingangszoll befreit ist, wenn der jenseitige Ausgangszoll gezahlt ist, und ebenso der Ausgangszoll zurückerstattet wird, wenn die Quittung über den jenseitigen Eingangszoll beigebracht wird. Die vorhandenen Vorräte, die über 1 Ztr. betragen, entrichten die Abgabe als Nachsteuer. Alle Einnehmer, Polizei- und Forstorgane haben Uebertretungen zu verhindern und dürfen deshalb Transporte kontrollieren. Hohe Strafen und Anzeiger-Belohnungen werden festgesetzt. — Sie haben zwar einen nun einsetzenden bedeutenden Schmuggel nicht hindern können; immerhin erbrachte der Salzzoll im ersten Jahr, obwohl infolge der Grenzänderung im Mai 1815 an der Maas eine zeitlang keine Hebestellen waren, über 500 000 fcs. Einnahme<sup>57)</sup>.

Die oben von den Cölnern behauptete Vernichtung ihres seit Januar 1814 wieder aufgenommenen Salzhandels ist wohl nicht auf den Salzzoll Sacks zurückzuführen, wenn sie überhaupt eingetreten ist; denn die Wettbewerbsverhältnisse blieben im Inland, da alles Salz eingeführt werden musste, die gleichen, während der Verkehr auf dem Rheine vom Salzzoll ja nicht berührt wurde. Es kann sich lediglich um die bisher von inländischen Grenzpunkten, wie Trier, aus versorgten ausländischen Gebiete, z. B. das rechte Moselufer, handeln, die aber keine grosse Ausdehnung haben konnten, da die Frachtkosten gar bald dem französischen Salz den Vorsprung gaben. — Der Salzzoll Sacks wurde wie der des berg-münster'schen Tarifs durch die kgl. Verordnung vom 10. Juni 1816 betr. Ausübung des Salzregals in den westlichen Provinzen aufgehoben.

Die Betrauung von Bürgermeistern usw. im Nebenamt mit der Erhebung des Salzzolles kann man nicht als Zolleinrichtung im eigentlichen Sinn bezeichnen; da es aber ausserdem garnichts von irgend welcher Zollorganisation am linken Niederrhein, abgesehen von der städtischen Oktroieinrichtung, gab, so dürfte die Sage von einem „Landzoll Sacks“ usw. erledigt sein. In der neueren Literatur sprechen ins-

---

<sup>57)</sup> St.-A. Düss. IV, 10, 2. Vgl. Neugebaur, Cam.-W. 411 ff.

besondere Dilthey 13, Gothein 65 u. 82, Hansen<sup>57a)</sup> 151, Schwann 368 Fussnote, Zimmermann 10, irrig von der Zolleinrichtung Sacks.

Während der französischen Herrschaft und Beeinflussung hatte die rheinische Wirtschaft für den unterbundenen Absatz nach Uebersee, Russland und rechtsrheinischen Gebieten Ersatz am französischen und besonders am „neufranzösischen“ Markt gefunden. Mit der Zertrümmerung von Neufrankreich, mit dem Aufhören der Kontinental- und Seesperre, mit der Änderung der gesamten politischen und kommerziellen Verhältnisse der Erde änderten sich natürlich auch, zum zweiten Male innerhalb zweier Jahrzehnte, die wirtschaftlichen Beziehungen des Niederrheins zu den ausländischen Märkten. Es ist deshalb kurz bei diesen zu verweilen.

Frankreich, in den Grenzen von 1792, war zunächst, bis zur Einnahme von Paris am 30. März 1814, infolge des Vorrückens der Verbündeten gesperrt. Dann begann eine starke Einfuhr aus den Gründen: keine Zölle, geleerter Markt, grosse Menschenmassen, Furcht vor baldiger Wiederherstellung der Douane. Da brachte das Zollgesetz vom 25. Juni 1814 ein stärker als je vorher ausgebildetes Verbotssystem; viele Artikel wurden nun auf den doch weniger bequemen Absatz durch Schmuggel angewiesen und durch dessen Prämie verteuert, sodass der Absatz nach Frankreich bedeutend zurückging. Etwas günstigere Verhältnisse wurden hierin vorübergehend durch das zweite Vordringen der Verbündeten in Frankreich 1815, für einzelne Waren durch die Annahme als zollfreies „Militärgut“ für die Okkupationsarmee, die bis 1818 in Frankreich blieb, endlich durch den Sack'schen Handelsvertrag mit Belgien erreicht. Das französische Zollgesetz vom 21. April 1816 verbot die Einfuhr von Kolonialwaren zu Lande und verschärfte auch in anderen Punkten das Verbotssystem; die Produkte der bergischen Kleineisen-Industrie wurden im Durchschnitt mit 63 % belastet<sup>58)</sup>. Bei den Verhandlungen, Gutachten usw., anlässlich des Sack'schen Tarifentwurfs hatte dies Verbotssystem wiederholt Anlass gegeben, höhere Sätze als Gegenmassregel zu fordern. Man wollte<sup>59)</sup> in Ermangelung eines Handelsvertrags eine Zollvereinigung aller an Frankreich grenzenden Staaten zustande bringen, um so durch hohe Be-

<sup>57a)</sup> Hansen, Gustav von Mevissen, I, Berlin, 1906.

<sup>58)</sup> St.-A. Coblenz VII, 1, 5 vol. V fol. 299 ff.

<sup>59)</sup> v. Vincke 30. Sept. 1814; Handlungsvorstand zu Mülheim a. d. Ruhr 11. Dez. 1814; Solinger Kaufleute; St.-A. Düss. Nr. 100

steuerung der französischen Hauptprodukte, vor allem des Weins, der nicht geschmuggelt werden könne, Frankreich zur Ermässigung zu zwingen. Aus diesen Plänen wurde nichts. Auch Vorstellungen des preussischen Gesandten in Paris hatten keinen Erfolg<sup>60</sup>). Frankreich ging unentwegt in seinem Verbotssystem weiter. Verschärfungen kamen 1818, 1819 durch das Gesetz vom 16. Juli, 1820 durch das vom 7. Juli, wodurch z. B. die bergischen Eisenwaren durchschnittlich mit 96 % belastet wurden<sup>61</sup>); die Jahre 1821 und 1822 brachten u. a. Beschränkungen des Getreide- und Viehhandels, eine übermässige Belastung der Leinenwaren und Bänder. Der Schutz der französischen Produzenten war eben nicht durch die Höhe der Zollsätze bzw. der Verbote, sondern durch die Höhe der Schmuggler-Prämien gegeben. Diese hingen ab

1. von den eigenen Unkosten der Schmuggler,
2. von der Höhe der Zollsätze,
3. von dem Risiko, das durch die Quantität und Qualität der Grenzbesetzung und durch die Höhe der bei Ertappung zu erwartenden Strafen bestimmt war.

Deshalb das andauernde erfolgreiche Drängen nach höheren Zollsätzen, nach härteren Strafen, nach strengerer Grenzbesetzung (schliesslich zog sich eine dreifache Douanenkette um Frankreich). Derartige Massnahmen reizten natürlich immer mehr zum Schmuggel wegen der höheren Prämie, hatten aber doch verminderte Konkurrenzfähigkeit der ausländischen Fabrikate im Gefolge<sup>62</sup>).

Belgien hatte nach einer kurzen Zeit freien Marktes am 20. Juni 1814 den oben S. 30 angeführten Grenzzolltarif eingeführt, dessen

<sup>60</sup>) Vgl. Zimmermann 22, 23. — Vgl. unten S. 41.

<sup>61</sup>) Der Handelsvorstand von Remscheid gibt in seiner Vorstellung an Hardenberg über den auswärtigen Handel, vom 20. Mai 1820 (St.-A. Cobl. a. a. O.), in der er einen Handelsvertrag mit Frankreich fordert, folgende Daten:

Fabrikpreis v. 100 Kg.:		Eingangsabgaben:	% v. W.:
geschm. Stahl	80 fr.	72,05 fr.	90 %
Sensen	180 „	118,25 „	66 %
Werkzeuge von Eisen und Stahl	150 „	164,45 „	109 %
Werkzeuge ganz aus Stahl	250 „	233,75 „	93 %
grobe Feilen	120 „	95,15 „	79 %
feine Feilen	250 „	291,50 „	117 %
„ „ über 6“	200 „	233,75 „	117 %

<sup>62</sup>) St.-A. Coblenz a. a. O. fol. 300. — Vgl. Neigebaur, Cam.-W. 425. — C. W. Ferber, Beiträge zur Kenntnis des gewerbl. und kommerziellen Zustandes der preuss. Monarchie, Berlin, Trautwein, 1829, S. 255.



Geltung für eine Reihe rheinischer Erzeugnisse durch den Sack'schen Handelsvertrag auf ein Jahr ausgesetzt wurde. Inzwischen war Belgien im Sommer 1815 mit Holland zum „Königreich der Niederlande“ vereinigt worden. Der politischen Einigung sollte durch das Zollgesetz vom 3. Oktober 1816 die wirtschaftliche folgen (s. unt. „Niederlande“).

Holland hatte seit Ende 1813 die alten Transitabgaben allmählich wieder eingeführt und sie zusammengelegt, sodass sie nur in Arnheim und Nymwegen erhoben wurden, musste sie aber im Tarif vom 27. Oktober 1814 etwas ermässigen, da Belgien seinen Durchfuhrzoll auf 1% festgesetzt hatte<sup>63</sup>). Das freihändlerische Holland scheute sich dabei nicht, bei einzelnen Artikeln durch hohe Zölle oder gar Verbote die Durchfuhr unmöglich zu machen<sup>64</sup>), sodass der holländische Kaufmann als verteuernendes Zwischenglied benützt werden musste. Da kam durch die Einbeziehung des industriellen Belgien der Schutzzollgedanke auch in den nunmehrigen

Niederlanden auf. Das Zollgesetz vom 3. Oktober 1816, in Kraft getreten am 1. Dezember 1816, suchte dem schutzzöllnerischen Süden und dem freihändlerischen Norden zugleich gerecht zu werden und bildete so, im Verein mit der schikanösen Handhabung, eine Quelle berechtigter Klagen im Rheinland. Es führte einen allgemeinen Wertzoll von 3% (nur wenige Artikel genossen einen Vorzugstarif von 2%) auf alle Durchfuhr ein, wobei der fremde Kaufmann gezwungen wurde, sich eines niederländischen Kommissars zu bedienen, dazu die Untersuchung, die wie stets bei Wertzöllen willkürliche Taxierung, die Plombierung der Ware, wofür weitere  $1\frac{1}{4}$ % v. W. Gebühren erhoben wurden. Damit nicht zufrieden, wurde ein Tonnengeld für jedes fremde Schiff, das in Holland eintraf (2 fl. 20 St. für jede Doppeltonne), eingeführt. Man rechnete in Deutschland nach, dass sich dadurch die Belastung des Transits auf 6%, bei geringwertigen Waren auf 15% steigern. Die Monopolstellung für einzelne Artikel, wie Salz, Gewürze, Tee, Heringe blieb<sup>65</sup>). Eine Änderung trat bereits mit dem am 16. März 1818 in Kraft getretenen Zollgesetz ein. Die Wertverzollung wich der nach dem Bruttogewicht; die Durchfuhrabgabe auf Zucker wurde auf  $2\frac{1}{2}$  fl. von 100 Pfd. Bruttogewicht nebst 15% vom Zoll als Aufschlag (Syndikat), im ganzen etwa  $6\frac{1}{2}$ % v. W. fest-

<sup>63</sup>) St.-A. Düss. IV, 10. 2. — Vgl. Gothein 86.

<sup>64</sup>) St.-A. Düss. a. a. O. — Vgl. Schwann 375.

<sup>65</sup>) Vgl. Gothein 93.

gesetzt<sup>66</sup>). Durch seine wenig günstigen Folgen für die holländischen Interessenten selbst wurde die Regierung veranlasst, im neuen Tarif vom August 1822, in Kraft getreten am 1. Januar 1823, die Transitabgaben zu mildern. Im Durchschnitt betrug jetzt der Transitzoll etwa 1% v. W., durch die Nebenkosten stieg er jedoch noch immer auf 2% und höher. So wurde beim Wein eine Belastung von  $7\frac{1}{2}\%$ , bei Farbhölzern und Tabak eine solche von 3% von den Interessenten herausgerechnet. Die Durchfuhrverbote auf Salz, Gewürze, Tee und Heringe blieben<sup>67</sup>). In den folgenden Jahren wurden die Transitabgaben stufenweise ermässigt<sup>68</sup>), bis endlich durch die Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 an Stelle aller Transitabgaben auf dem Rhein das *droit fixe* trat; diese Abgabe betrug vom Ztr. bei der Bergfahrt  $13\frac{1}{4}$  ct. niederländisch, bei der Talfahrt 9 ct, bestimmte Massenartikel hatten ermässigte Sätze<sup>69</sup>). Damit war das Haupthindernis der gedeihlichen Entwicklung der rheinischen Wirtschaft beseitigt.

Hannover erhob, wie die Hansestädte, keine Durchfuhrabgaben<sup>70</sup>).

Westfalen ausserhalb des Rhein-Weser-Zollverbandes erhob etwa 6% v. W. an Eingangsabgaben<sup>71</sup>).

Preussen östlich der Elbe. Das preussische Verbotssystem war durch den Estèvetarif 1807, der für die französischen Waren durchschnittliche Eingangsabgaben von 10% festsetzte, durchlöchert worden. 1809 wurde er nochmals bestätigt für die aus Frankreich, aus den abgetretenen Provinzen und dem Kreis Cottbus kommenden Waren; der Mindestsatz betrug 8%. Doch wurden meist auch andere Waren auf Pässe des Akzise- und Zolldepartements gegen diese niedrigen Abgaben eingelassen. In der Provinz Preussen wurden alle fremden Fabrikate gegen den tarifmässigen Zoll, der nach spezifischen Sätzen erhoben wurde und etwa 1% v. W. betrug, und eine Akzise von 2 Ggr. à Tlr. =  $8\frac{1}{3}\%$  v. W. eingelassen. Die Sperre gegen England

---

<sup>66</sup>) Akten der Handelskammer Köln (H. K. K. fortan). Monats-Berichte v. Februar u. März 1818. Weitere Angaben über dieses in der Literatur bisher nicht bekannte Zollgesetz fehlen.

<sup>67</sup>) Vgl. Gothein 122.

<sup>68</sup>) Vgl. Ferber 258.

<sup>69</sup>) Vgl. Gothein 137.

<sup>70</sup>) Geh. St.-A. vol. IIIa 2. Okt. 1819.

<sup>71</sup>) Vgl. Freymark 45.

blieb natürlich bestehen. Durch das Edikt vom 20. März 1813 wurde die Kontinentalsperre aufgehoben, die Waren aller befreundeten oder neutralen Nationen in Preussen zugelassen, die französischen dagegen verboten. Der 1813 eingeführte Kriegsimpost wurde am 1. Juni 1814 durch den Ersatzzoll ersetzt. Dessen Sätze waren u. a. per Ztr. Rohbaumwolle 2 Tlr. zum Durchgang, 12 Ggr. zum Verbrauch, Baumwollgarn 3 Tlr., Fabrikwaren zum Durchgang seewärts 1 Tlr., sonst 8 Ggr., wenn aus Stahl 1 Tlr., Webereierzeugnisse seewärts 7 Tlr. 12 Ggr., sonst 5 Tlr. Es waren demnach in Preussen rechts der Elbe von 1814 bis 31. Dezember 1818 zu entrichten: Ersatzzoll, Eingangslizent und Zoll, Wasser- und Binnenzölle, Provinzialzoll, Akzise nebst Nebengebühren. Die Einfuhr der verbotenen Waren wurde fast ausnahmslos, vom 27. Januar 1816 ab durchwegs, auf Pässe hin gestattet. Durch Gesetz vom 11. Juni 1816 wurde die Mehrzahl der Binnen- und Wasserzölle sowie der schlesische Provinzialzoll aufgehoben. Eine Erneuerung der Verbote 1815 blieb nur ganz vorübergehend in Kraft; nur für Baumwollwaren hielt sie vom 15. März 1815 bis 4. Februar 1817 an, indem weitere Pässe nicht mehr ausgestellt werden durften mit Ausnahme von feinen Weisswaren, ostindischem Nanking und Strumpfwaren, für welche die bisherige Abgabe von  $8\frac{1}{3}\%$  bestehen blieb<sup>72)</sup>. Im allgemeinen kann man für den preussischen Osten die Belastung der importierten ausländischen Fabrikate vor 1818 auf 12—15 % v. W. annehmen.

Die Erzeugnisse des Niederrheins, von denen bisher nur wenig nach Preussen gekommen war, wurden am 7. April 1815 vom preussischen Finanzministerium als inländische anerkannt und ihnen die zollfreie Durchfuhr durch die preussischen Länder rechts des Rheins sowie die Einfuhr gegen eine Verbrauchsabgabe von 9 Pf. bis 2 Ggr. vom Tlr., also  $3—8\frac{1}{3}\%$  v. W., dem gleichen Satze wie für die westfälischen Waren, zugestanden<sup>73)</sup>. Durch Bekanntmachung Sacks vom 24. Januar 1816 wurde dies dahin berichtet, dass die Verbrauchsabgabe rechts der Elbe bis zu  $8\frac{1}{3}\%$ , links der Elbe dagegen bis zu 2% betrug. Auch wurden besondere Bestimmungen für den Verkehr zur Messe in Frankfurt a. O. getroffen<sup>74)</sup>. Für die Zeit vom 20. September bis

<sup>72)</sup> Vgl. Freymark 32, 41. — Lexis, Artikel „Baumwollindustrie“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. — C. F. W. Dieterici, Der Volkswohlstand im preuss. Staate, 1846, S. 87.

<sup>73)</sup> St.-A. Düss. Nr. 96. — St.-A. Coblenz VII, 1, 5 vol. I, fol. 12. — Neigebauer, Cam.-W. 435.

<sup>74)</sup> H. K. K., Akt Gewerbesteuer. — Der berg-münstersche Tarif wird



31. Dezember 1818 (in der für die östliche Hälfte der Monarchie das Zollgesetz von 1818 noch nicht in Kraft getreten war) bestimmte die Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des inneren Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waren, vom 26. Mai 1818, dass westliche Erzeugnisse gegen Ursprungsschein frei in die östlichen Provinzen eingehen sollten, dagegen Getränke, Esswaren und Tabak noch nach dem alten Akzisetarif zu behandeln seien, bis die Neuordnung der inneren Steuern durchgeführt sei <sup>75</sup>).

Sachsen (Königreich) hatte nur geringe Zölle; es blieb im Grenzakzisetarif vom 22. März 1822 seinem alten freihändlerischen System treu <sup>76</sup>).

Bayern hatte 1807 seine Binnenzölle aufgehoben und durch einen Grenzzolltarif mit schutzzöllnerischer Tendenz ersetzt. Der Tarif vom 22. Juli 1819 war mässig schutzzöllnerisch; so wurde vom Ztr. brutto bei Baumwollwaren aller Art 20 fl. (= 13<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Rtlr.), bei Rohbaumwolle Einfuhr 50 kr Ausfuhr 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. erhoben. Bayern war ein guter Absatzmarkt für die rheinische, insbesondere bergische Industrie <sup>77</sup>).

Württemberg hatte 1808 seine Binnenzölle aufgehoben und Grenzzölle eingeführt. Der Tarif vom 11. November 1812 war mässig schutzzöllnerisch; so wurde bei der Einfuhr vom Zentner Baumwollwaren 8 fl 32 kr, Baumwollgarn und Baumwolle 32 kr, bei der Ausfuhr Baumwollwaren 16 kr, Baumwollgarn 1 fl 3 kr erhoben <sup>78</sup>).

Baden hatte 1812 seine Binnenzölle aufgehoben und einen Grenzzoll eingeführt. Der Tarif vom 2. Januar 1812 wies sehr mässige Sätze auf; so hatten bei der Einfuhr der Zentner Baumwollfabrikate 2 fl, gefärbte Baumwollgarne 1 fl 20 kr, Baumwolle 48 kr, bei der Ausfuhr entsprechend 16, 24, 48 kr zu bezahlen <sup>78</sup>). Bayern, Würt-

---

in den Bekanntmachungen nicht besonders erwähnt; es ist anzunehmen, dass sich die genannten linkselbischen Abgaben, soweit sie höher waren als die berg-münsterschen Sätze, nur auf jene preussischen Gebiete beziehen, die nicht dem Rhein-Weser-Zollverband angehörten.

<sup>75</sup>) Trat am 1. Juni 1819 ein.

<sup>76</sup>) Vgl. Ferber 261.

<sup>77</sup>) St.-A. Cobl. Obpr. Jülich-Cleve-Berg V, 5, 22. An bergischen Eisen- und Stahlwaren wurde 1818 nach Bayern für etwa 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. fl. ansgeführt.

<sup>78</sup>) Vgl. C. Krökel, das preuss.-deutsche Zolltarifsystem in seiner hist. Entwicklung seit 1818. Conrads Jahrb. Supplementheft VII, Jena 1881, S. 2. — Lexis 709.

temberg und Baden ordneten 1822 Repressivmassregeln gegen Frankreich und alle Staaten an, welche diesen Massregeln nicht beitreten wollten<sup>79)</sup>. So gelangten denn, wenn auch nur in Süddeutschland und in anderer Gestalt, jene Seite 35 mitgetheilten Pläne betr. eine Zollvereinigung gegen Frankreich zur Ausführung.

Kurhessen hatte ebenso wie Nassau und die andern deutschen Kleinstaaten nur geringfügige Zölle.

Österreich hatte sich schon seit 1775 durch hohe Grenzzölle und Verbote abgesperrt. Durch Dekret vom 20. September 1817 dehnte es auch für Tirol und seine italienischen Erwerbungen, Venetien und die Lombardei, seine Verbote, die insbesondere Baumwoll- und Wollwaren betrafen, aus<sup>80)</sup>.

Die Schweiz hatte verhältnismässig geringe Zölle, etwa bis zu 6%. Die Handelskammer Cöln klagte im Juni 1816 über dieses „Prohibitivsystem“, während der grosse Bericht Bülow's es als System der Handelsfreiheit pries<sup>81)</sup>.

Spanien bildete sein Schutz Zollsystem ab 1. Januar 1821 zum Verbotsystem aus<sup>82)</sup>. Solange die amerikanischen Kolonien noch nicht abgefallen waren, hatte Spanien das Monopol des Handels mit ihnen.

Portugal hatte hohe Zölle. England wusste sich wichtige Handelsvorrechte zu sichern, sodass der englische Kaufmann die Vermittlungsrolle übernahm.

England hatte seit 1792 sein Schutzsystem zum ausgesprochenen Prohibitivsystem gesteigert. Die Leineneinfuhr war unmöglich; Seidenwaren hatten etwa 75%, Baumwollwaren 50% v. W. zu entrichten. 1825 wurden die Sätze nur bei den Waren ermässigt, in welchen das Ausland nicht konkurrieren konnte. Durch die Kornbill vom 23. März 1815 wurde die preussische Einfuhr schwer geschädigt. Etwas Entgegenkommen fand der preussische Handel durch den Schiffahrtsvertrag vom 2. April 1824; am 3. Mai 1826 erlangte Preussen die Meistbegünstigung in den Häfen Englands und seiner Kolonien<sup>83)</sup>.

<sup>79)</sup> Vgl. Ferber 256. — Zimmermann 98.

<sup>80)</sup> Vgl. Der Regierungsbezirk Aachen in seinen administrativen Verhältnissen während der Jahre 1816—1822, aus amtlichen Nachrichten entnommen. Aachen, Beaufort Sohn (ohne Jahr).

<sup>81)</sup> H. K. K., Mon.-Ber. 1816. — Carl Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preussen von 1810—1820, Berlin 1875. S. 78.

<sup>82)</sup> Vgl. Ferber 256.

<sup>83)</sup> Vgl. G. Schmoller, Das preuss. Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818, im Zusammenhang mit der Geschichte der Zeit, ihrer Kämpfe und Ideen. Rede v. 3. August 1898. Manuskript. — Zimmermann 93. — Freytag 47. — Ferber 257.

Russland hatte sein altes Schutzsystem 1810 zum Verbotssystem entwickelt. Der Tarif vom 31. Juni 1816 brachte Ermäßigungen, ebenso der vom 20. September 1819; aber bereits am 12. März 1822 kehrte Russland zum Verbotsystem zurück; zugleich wurde auch der Handelsvertrag mit Preussen vom 19. Dezember 1818 aufgehoben<sup>82)</sup>.

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hatten 1812 ein Schutzsystem angenommen, das immer weiter ausgebaut wurde. Gleich nach Beendigung der amerikanischen Befreiungskriege hatte Preussen mit den Vereinigten Staaten einen Handelsvertrag abgeschlossen, der 1828 erneuert wurde.

Mittel- und Süd-Amerika. Als die mittel- und südamerikanischen Kolonien 1810—1821 von Spanien bezw. Portugal abgefallen waren, warf sich die deutsche wie englische Unternehmungslust mit Macht auf diese neuen Gebiete (Gründung der Rheinisch-Westindischen Compagnie).

Die Zollbarrieren der verschiedenen Länder hinderten die Konkurrenzfähigkeit der rheinischen Fabrikate, wo diese nicht aus andern Gründen ausgeschlossen war, nicht oder nur wenig, wie aus der folgenden Darstellung ersichtlich ist.

---

Die Wiederumstülpung der Verhältnisse 1814 brachte für das niederrheinische Wirtschaftsleben eine Reihe von anormalen Jahren, die hauptsächlich in folgenden Tatsachen ihre Begründung finden:

1. Für die linksrheinische Industrie fiel der extreme Schutz plötzlich und vollkommen weg.
2. Sie musste nun auf einem grossen Teile des bisherigen Inlandes unter denselben Verhältnissen konkurrieren wie z. B. England und das rechte Rheinufer; dabei fiel ihre zum Teil geringe technische Vollendung schwer in die Wagschale.
3. Für die rechtsrheinische Industrie fiel die Fesselung fort.
4. Für den Handel war die Zeit der Hinderung durch die eigene Regierung beendet, dagegen kam die fatale Abhängigkeit von Holland wieder verstärkt zum Ausdruck.
5. Das bisherige Inland Frankreich, Belgien, Italien, zum Teil auch Holland versuchte sich durch Zölle mehr oder weniger abzuschliessen.

---

<sup>82)</sup> Vgl. Ferber 256.



6. Der Friede zur See liess die unterbundene Tätigkeit nach und von Übersee wieder aufleben, gab auch Anlass zu wilden Spekulationen.
7. Die englische Einfuhr wurde sichtbar und durch den Wegfall der meisten Schmuggelprämien sowie durch die spätere Krisis vermehrt.
8. Durch den Übergang vom Krieg zum Frieden trat mit Beginn des Jahres 1816 eine schwere Wirtschaftskrisis in England ein, die weiterhin ihre Wirkungen auch auf das Rheinland und dessen Absatzmärkte erstreckte und erst gegen Ende 1817 abebbte.
9. Die Verstärkung dieser Wirtschaftskrisis durch die Missernte von 1816 und die schlechte Ernte von 1817, die eine schwere Teuerung und geringe Konsumkraft zur Folge hatten.
10. Die Unsicherheit über das bevorstehende Zollsystem in Preussen beunruhigte den Handel sehr.

Die Hauptursache der englischen Wirtschaftskrisis 1816 bis 1817 war der Übergang vom Krieg zum Frieden. Der grosse Mehrbedarf der napoleonischen Kriege, des Krieges gegen Amerika und der Befriedigung der nötigsten Bedürfnisse nach dem Kriege („Retablissement“ nach Heinrich Dietzel) hatte mit Schluss des Jahres 1815 so ziemlich sein Ende erreicht; deshalb trat 1816 der notwendige Rückbildungsprozess ein. Die englischen Produzenten und Händler hatten die Aufnahmefähigkeit des kontinentalen Marktes weit überschätzt; sie hatten nicht beachtet, erstens, dass der Kontinent nicht in dem angenommenen Umfang bisher von englischen Waren abgeschlossen war, zweitens, dass durch die Kriege die Konsumkraft stark herabgedrückt war, drittens, dass die kontinentalen Staaten (Frankreich, Russland, Österreich, Spanien usw.) bei ihrem Prohibitivsystem blieben oder es verschärften.

Die Jahre 1814 bis 1818 waren demnach völlig anormale; eine Vergleichung dieser schwankenden und von den verschiedenartigsten Umständen beeinflussten Verhältnisse mit den ruhigeren Zeitläuften nach 1818, denen Krisen aber auch nicht fehlen, begegnet den grössten Schwierigkeiten. Hinzu tritt das Versagen der Statistik. War schon ihre Aufstellung damals mangelhaft und höchst unzuverlässig<sup>84)</sup>.

---

<sup>84)</sup> St.-A. Cobl. a. a. O. I, 1, 7 vol. 1. Die Regierung zu Düsseldorf: „Es ist eine kritische Sache um die Sammlung von Nachrichten . . . . die eingegangenen Übersichten sind sehr dürrtig ausgefallen.“ Die Regierung zu Cleve (5. Januar 1817): „Man könne sich nicht einmal von der Wahrscheinlichkeit überzeugen und als gewiss annehmen, dass die Angaben meist hinter der Wahrheit zurückbleiben werden.“ „ . . . muss aufgeschoben

so sind die überlieferten Daten derartig lückenhaft, dass nur wenige Zahlen, die eben auf denselben Fehlerquellen beruhen, eine relative Anwendung finden können. Über den Wert der einseitigen Interessentenberichte s. unten Anm. 85.

werden, damit der Departementalrat die meistens einseitigen und unbestimmten Angaben der Ortsbehörden berichtigen kann.“ „... sei sehr dürftig ausgefallen.“ — 1815 hatte das statistische Amt in Berlin die Aufnahme einer grossen statistischen Tabelle angeordnet, die 434 Rubriken umfasste, wozu noch 163 Rubriken betr. „Bevölkerungsliste“ kamen. Ende 1816 wurde mit ihrer Aufnahme begonnen. Am 14. Dezember 1816 verlangte der Oberpräsident Graf von Solms-Laubach für sich eine Fabrikentabelle (über Ertrag, jährlichen Absatz, Selbstkosten usw.). Ende 1816 wollte Staatsrat Kunth als General-Handels- und Fabrikenkommissar eine Gewerbestatistik mit 471 Rubriken. Auf die Beschwerde der drei westlichen Oberpräsidenten hin verzichtete Kunth auf seine eigene Tabelle, von der des statistischen Büro sollten die schwer auszufüllenden Rubriken weggelassen werden (Cobl. Obpr. Jülich-Berg I, 1, 2.). Die Orts-, Unterverwaltungsbehörden und Regierungen gingen nur mit grösstem Widerwillen an diese Arbeit, sodass erst im Herbst 1817 die Angaben allmählich einliefen. So war denn die rheinische Verwaltung bei den entscheidenden Verhandlungen des Staatsrates 1817 ohne nähere Unterlagen. Das endlich gesammelte Material ist unbrauchbar. So sind z. B. in dem einen Kreis zu den „vorzüglichsten Fabriken“ Betriebe gezählt, die auch nur einen Arbeiter beschäftigten; in einem anderen Kreis wieder nur die grösseren; bei Baumwollfabriken ist nicht zu erkennen, ob Färberei usw. dabei ist. Die 1821 veröffentlichte „Generaltabelle der Fabriken und Manufakturen in den Provinzen Niederrhein-Jülich-Cleve-Berg, Westfalen und Sachsen“ fusste auf den 1817 gesammelten Daten. Die in späteren Jahren aufgenommenen Gewerbetabellen sind ebenfalls zu einer Vergleichung nicht gut zu gebrauchen, da sie andere Grundsätze aufweisen, die eine andere Eingliederung zur Folge hatten. Über die Mangelhaftigkeit der Statistik jener Zeit vgl. Engel, Die Notwendigkeit einer Reform der volkswirtschaftl. Statistik besonders der Gewerbestatistik, Zeitschr. des k. preuss. statist. Büros 10. Jahrg. Heft 3, 1870, 164/65, ferner Beiträge 1829 S. 112, Sehring, Geschichte der preuss.-deutsch. Eisenzölle von 1808 bis zur Gegenwart, Schmollers Forschungen 1882 S. XIV. Die von Mützell, Neues topogr.-stat.-geogr. Wb. d. preuss. Staates, 6 Bde., Halle 1821—25, zusammengestellten Daten sind den preussischen Gewerbetabellen, deren erste 1819 eingefordert wurde, entnommen.

<sup>85)</sup> Die vom Staatsrat v. Rappard erstatteten „Monatlichen Handelsberichte und Übersichten über den Stand der Industrie im Gen.-Gouv. Berg“, die von 1814 bis April 1816 Berg, vom Mai 1816 bis Ende 1817 den Regierungsbezirk Düsseldorf umfassen, sind aus Berichten von Händlern, Fabrikanten und Zollbeamten zusammengestellt; von den Berichten sind die von Josua Hasenclever, Remscheid, und Christof Andreae, Mülheim, durch ihre Klarheit bemerkenswert. Mit diesen Handelsberichten Rappards, welche die

Die lähmende Absperrung während der letzten drei Jahre der französischen Herrschaft hatte die industrielle Tätigkeit im Bergischen und Märkischen aufs äusserste behindert. Diese Fesseln sprangen und neues Leben drang in alle Zweige<sup>86)</sup>.

Die Leinenindustrie. Die 1814 stärker einsetzende irländische Konkurrenz in Leinengeweben verursachte zwar Klagen der Leinwandweberei, doch war diese ja nur mehr ganz gering vertreten. Die Exportzweige: Band-, Schnur- und Spitzenfabrikation dagegen nahmen verstärkt ihren alten Absatz nach den meisten Teilen Europas

wirklichen Verhältnisse richtig wiedergeben dürften, kontrastieren die völlig einseitigen Monatsberichte der Handelskammer Cöln. Während dort das Blühen einzelner Industriezweige nachgewiesen wird, hört gleichzeitig Cöln „in allen Ländern gleiche Klagen über schlechten Gang von Handel und Industrie mit Ausnahme der Industrie in Frankreich“; während die Einfuhr von Kolonialwaren und englischen Fabrikaten den Handel am Rhein lebhaft beschäftigen, wird gleichzeitig der Handel in Köln als „leblos“, als „seit einem vollen Jahre darniederliegend“ bezeichnet (Juni 1816). Im April 1817 wird der Geschäftsgang als lustlos erklärt, im April 1818 ist man mit ihm zufrieden, da die Rheinschiffahrt flott gehe, im April 1819 endlich wird er richtig als darniederliegend hingestellt; gleichzeitig werden Ziffern angeführt: die Anfuhr allein aus Holland und Belgien im Cölner Hafen betrug, abgesehen von Salz und Getreide:

	im April 1816:	69 190	Ztr.
	„ „	1817:	90 979 „
	„ „	1818:	59 412 „
	„ „	1819:	28 452 „

1817 ist aber doch der Geschäftsgang „lustlos“! Derartiger Beispiele könnten noch viele beigebracht werden; sie zeigen, dass die Monats-Berichte für den Wirtschaftshistoriker nur relativen Wert haben und auf die Dauer den Interessen des Kölner Handels schädlich sein mussten, insofern als die einschlägigen Regierungsbehörden ihnen nicht mehr die Bedeutung beilegen konnten, die sie bei mehr objektiver Fassung verdienten. Gothein spricht S. 126 sehr milde von „jenen Übertreibungen, wie sie dem vorwärtsstrebenden Interessenten stets erlaubt sind“.

<sup>86)</sup> Quellen für die Darstellung der Industrie wie auch des Handels von 1814—1818 einschliesslich sind die Rappardschen Handelsberichte (s. Anm. 85), die Mon.-Ber. der H. K. K., ergänzt durch den ausgezeichneten Bericht Kunths; G. J. Ch. Kunth, Bericht über die Regierungs-Departements von Trier, Coblenz, Köln, Aachen und Düsseldorf v. 12. Oktober 1816, abgedruckt bei F. u. P. Goldschmidt, Das Leben des Staatsrats Kunth, Berlin 1881. Ferner Jacob Aders in Joh. Friedr. Benzenberg, Über Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle, Elberfeld 1819. — C. W. Grote, Histor.-statist.-literar. Jahrbuch für Westfalen und den Niederrhein, 2. B., Coesfeld 1818, S. 165 ff. — Thun I, II passim.



und Amerikas auf. Die Bänder und Schnüre aus dem Wuppertal waren Artikel, welche die Zölle anderer Länder nicht zu fürchten hatten. Selbst Frankreich blieb einer der besten Märkte. Die Bleichereien waren für Holland, Belgien und Frankreich gut beschäftigt. Rotes Garn wurde nach Sachsen geliefert. Unangenehm war, dass die Engländer grosse Posten Leinengarn in Hannover und Westfalen aufkauften, dagegen die bergischen Erzeugnisse einzuführen verboten; selbst ein Zoll von 40 <sup>0</sup>/<sub>c</sub> v. W. hätte noch lohnende Geschäfte nach England gestattet.

Die Seidenindustrie. Das Wuppertal hatte die alten Stapelartikel, die Landestrachten für Russland und Polen, so ziemlich verloren und sah nach den Befreiungskriegen seinen Hauptmarkt, das ausgesogene Deutschland, auf dem Wege, statt der Seidenzeuge immer mehr Baumwollgewebe zu benützen. Doch nahm auch die bergische Seidenweberei und -Druckerei an dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung 1814 teil. Sie hatte sich wie Crefeld auf einige bestimmte Artikel eingerichtet (Tücher, Bänder, Samte), war zudem im ausländischen Wettbewerb erfahren, sodass sie den Fabrikanten in Preussen mit Erfolg entgegentreten konnte. Den früheren Beschäftigungsgrad vermochte sie allerdings bis 1821 nicht zu erreichen. Wie die Leinenindustrie klagte sie über das Verbot in England; auch ihr hätte ein Zoll von 40 <sup>0</sup>/<sub>o</sub> noch lohnenden Absatz gestattet. Der Hauptabsatz der Mülheimer Samte und Bänder ging im Gegensatz zu Elberfeld-Barmen nach Frankreich und Italien. Der französische Zoll störte nicht, da der französische Bedarf zu gross war.

Die Wollindustrie hatte den nachhaltigsten Anteil am wirtschaftlichen Aufschwung. Die Spinnerei, Färberei usw. waren mit der Weberei verbunden; Maschinen wurden immer allgemeiner eingeführt. In der Hauptsache wurden Tücher hergestellt. Die Jahre 1815 und 1816 bezeichnen ein stetes Vorwärtsschreiten, die allgemeine Notlage 1816 und 1817 hatte keinen übermässigen Einfluss, die englische Konkurrenz konnte gut ausgehalten werden. Der Hauptabsatz war auf den Braunschweiger Messen, Norddeutschland und Dänemark. Lebhaft beklagt wurden auch hier die Abgaben im Altpreussischen, die die Konkurrenz mit Schlesien beeinträchtigten. Neben Lennep und Hückeswagen traten Lüttringhausen, Wipperfürth, Wermelskirchen, Barmen und Kettwig immer mehr hervor.

Die Baumwollindustrie. Die Spinnereien waren nur mit veralteten Maschinen ausgestattet und bis auf die zu Cromford wenig

leistungsfähig. Kunth machte 1816 ihren Besitzern den Vorwurf, nicht ernstlich bemüht zu sein, die neueren Fortschritte der Engländer kennen zu lernen. Immerhin konnten sie in den größeren Garnen die Konkurrenz mit den Engländern aufnehmen. Die englische Garneinfuhr wurde wegen der sehr vermehrten Tätigkeit der bergischen Webereien und Wirkereien sowie Rotfärbereien nach Aufhebung der Kontinental-sperre wieder sehr bedeutend. Bis zum Sommer 1815 wurde indes der englische Wettbewerb von den Spinnern nicht als besonders gefährlich betrachtet. Erst von da ab begannen die Klagen. Den Vorsprung der englischen Garne führten die Spinner darauf zurück, dass die Engländer den Baumwollmarkt in Händen hätten und so den besten Rohstoff für sich herausuchen und verarbeiten könnten; sie erreichten in der Tat im Oktober 1815 die Erhöhung des Garnzolles auf 3 Rtlr. 18 Ggr. seitens des Rhein-Weser-Zollverbandes. Dieser Zollschutz, zu dem auch noch der Frachtenschutz und der durch die holländischen Abgaben bewirkte Schutz kam, lies die Betriebe auch die Krisis 1816/1817 überstehen; im Herbst 1817 zogen die Garnpreise etwas an, die wieder lebhaftere Tätigkeit der Baumwollwebereien liess auch die Spinnereien ihr nicht besonders glänzendes Dasein, gegründet auf die groben Garne, weiterleben. Der Absatzmarkt war lokal, nur die Rotfärberei lieferte etwas nach Belgien und Deutschland.

Mit der Befreiung vom französischen Joch setzte für die Baumwollweberei ein neuer Aufschwung ein. Hergestellt wurden hauptsächlich Siamosen, wenig Baumwollsamt; dazu Bänder und Schnüre. Ganz Deutschland, insbesondere die Messen von Braunschweig, Frankfurt a. M. und a. O., Leipzig, Hamburg, ferner Holland, Dänemark, Norwegen, Frankreich, Schweiz, Spanien, Portugal und Amerika zählte man mit Stolz als Absatzmärkte auf; das Verbot ausländischer Baumwollwaren in Preussen bewirkte, dass Pommern und Schlesien ein guter Markt für die bergischen Waren wurden. Bis zum Sommer 1815 dauerte die Freude, die Konkurrenz der englischen „geschmacklosen Waren“ nicht fürchten zu müssen. Von da ab begannen die Klagen, besonders als die Erhöhung des berg-münsterschen Garnzolles und der holländischen Abgaben auf die Baumwollgarndurchfuhr (4 % ab 16. März 1818) eine Verteuerung der hauptsächlich verwendeten englischen Garne und damit verminderte Konkurrenzfähigkeit gegenüber England und dem linken Rheinufer brachte<sup>87)</sup>. Seit dem Oktober 1815 verstummte die

---

<sup>87)</sup> 1816—1818 darf man die Gesamtbelastung (aber ohne Wasserzölle) eines durchgeführten Ztr. Baumwollgarn seitens Holland auf etwa 4 % v. W.

Forderung nach Schutzzöllen auch auf Gewebe nicht mehr; im Oktober 1815 kam auch der Gegensatz zwischen Spinner und Weber zum ersten Male klar zum Ausdruck<sup>88)</sup>. Mit dem Frühjahr 1816 setzte dann infolge der Krisis in England eine wenig erfreuliche Zeit auch für die bergischen Webereien ein. Das Sinken der Baumwoll-, Garn- und Gewebepreise brachte starke Verluste, der an sich geschwächte Markt wurde jetzt in der Tat mit englischen Waren mehr oder minder „überschwemmt“<sup>89)</sup>. Hinzu trat die Teuerung infolge der Missernte von

annehmen. Dies macht bei einem angenommenen Wert von 80 Rtlr. 3,2 Rtlr. aus. Die Fracht Amsterdam-Köln einschl. der Wasserzölle betrug 1817 nach Nau (v. Nau, Beiträge zur Kenntnis u. Beförderung d. Handels u. d. Schifffahrt, 5 Bde., 1818—25, Mainz, Kupferberg & Wirth) I, 285, 22 $\frac{2}{3}$  Ggr. per Ztr.; Zoll und Fracht betragen demnach bis Köln etwa 4 Rtlr. 3 Ggr. Die Fracht auf dem Landwege von Bremen nach Elberfeld betrug nach Rappards Handelsbericht vom März 1816 3 Rtlr. 21 Ggr. per Ztr.; Hannover erhob keinen Durchgangszoll. Für den bergischen Weber stellte sich also der noch dazu langsamere Bezug auf dem Rhein um vieles teurer als auf dem Landweg, da noch der Transport vom Rhein ins Wuppertal usw. hinzukam. Der Rheinweg wurde infolgedessen von ihm auch nicht benutzt. Der Vorteil der billigeren Fracht für den bergischen Weber vor der linksrheinischen Konkurrenz wurde aber aufgehoben durch den bergmünsterschen Garnzoll. Der Elberfelder Weber war mit seinen 80 + 3 Rtlr. 21 Ggr. + 3 Rtlr. 8 Ggr. = 87 Rtlr. 5 Ggr. dem Cölner Konkurrenten gegenüber mit 80 + 4 Rtlr. 3 Ggr. + 1 $\frac{1}{3}$  Ggr. (vom Wasser ins Haus) = 84 Rtlr. 4 Ggr. im Nachteil. — Gothein macht über die Frachtverhältnisse ausführliche Angaben S. 163—66; aus ihnen geht, wie aus dem ganzen Werke Gotheins, die holländische Willkür klar hervor.

<sup>88)</sup> Die Bemerkung bei Gothein 83 betr. Äusserungen im Sinne des striktesten Freihandels aus dem Bergischen kann sich nur auf solche von Händlern, wie z. B. Jacob Aders, beziehen.

<sup>89)</sup> Die nach Aufheben der Kontinentalsperre eintretende englische „Überschwemmung“ fand zwar statt, wird aber in der Literatur fast stets übertrieben hingestellt. Die schon während der Kontinentalsperre sehr starke Einfuhr englischer Textilwaren ist bereits S. 10 erwähnt. Sie wurde 1813/14 eben sichtbar. Weiter: es war ein Zollgesetz in Sicht, die Baumwollindustriellen wollten Verbote oder hohe Schutzzölle, folglich wächst die „Überschwemmung“ ins Ungeheure — nach ihren Angaben. Die bei Freymark 81 angeführte, den Akten des Finanzministeriums entnommenen Ziffern, wonach an englischen Baumwollwaren in Preussen eingeführt wurden:

1813/14	für	2199940	Th.
1815	„	1525098	„
1816	„	710737	„
1817	„	920471	„
1818	„	1042335	„

können keine besondere Beweiskraft beanspruchen. Sie geben nur an, was



1816. Erst vom Herbst 1817 an fanden die vielen ausser Betrieb gesetzten Webstühle allmählich wieder Beschäftigung. Aber einen neuen grossen Aufstieg vermochte die rechtsrheinische Baumwollweberei nach dieser schweren Erschütterung nicht mehr zu nehmen. Sie blieb, ein immerhin beachtenswertes Glied der Gesamtindustrie, auf ihrem alten Stand.

Die Leiden und Freuden der rechtsrheinischen Industrie machte die Färberei getreulich mit. Dagegen vermochten die Türkischrot-Färbereien sich im grösseren Teil ihrer Produktion von dem lokalen Markt unabhängig zu machen; Sachsen und die Schweiz waren ihre Hauptabnehmer; zur Verarbeitung gelangte überwiegend englisches Garn.

Die Kleineisenindustrie. Bereits 1813 waren für die Solinger Klingenindustrie grosse Bestellungen seitens des preussischen Staates eingelaufen, der auch in der Folgezeit ein guter und getreuer Kunde blieb. Das nach den Befreiungskriegen und nach der Beendigung des englisch-amerikanischen Krieges einsetzende Retablissement der Heere und Marinen, die vermehrte Tätigkeit in den Kolonien hoben nach Sprengung der Fesseln auch die übrigen Zweige der Solinger, Remscheider und Märkischen Eisenindustrie. Der durch die Krisis 1816/1817 eingetretene Rückschlag wurde seit Ende 1817 zwar wieder überwunden, doch blieben die niedrigen Preise und die während der Notzeit verschärfte innere Konkurrenz auf viele Jahre hinaus. Absatzgebiete waren Amerika, Spanien, Portugal, der deutsche und nordische Markt; der Absatz nach Frankreich, zuvor der wichtigste, war seit 1816 sehr behindert. Lebhaft beklagte man sich über die englische Konkurrenz sowie über die Belastung des Rheinweges durch Holland. Als im Februar 1818 die Waffendurchfuhr in Holland verboten wurde, wählte man in steigendem Masse den Landweg nach Bremen und Hamburg<sup>90)</sup>.

in Preussen deklariert und verzollt wurde; da vom 15. März 1815 bis 4. Februar 1817 gewisse Arten von Baumwollwaren in Preussen verboten waren, wurde viel eingeschmuggelt und erscheinen so die Ziffern für 1816 und 1817 sehr niedrig. Auch ist nicht ersichtlich, ob die Einfuhr im Westen bei diesen Zahlen mit inbegriffen ist; für das linke Rheinufer, wo keinerlei Zollämter den Eingang überwachten, ist das sicherlich nicht der Fall. Für die Einfuhr englischer Baumwollwaren im Westen und in den Hauptabsatzgebieten der rheinischen Industrie fehlen Ziffern. Man muss gemäss den Handelsberichten Rappards als sicher annehmen, dass seit dem Frühjahr 1816 die Einfuhr englischer Baumwollwaren stärker wurde. Die erhöhte Einfuhr dürfte auch geblieben sein; siehe die Zahlen für 1822—1829 bei Freymark 83, bei denen man etwa  $\frac{3}{4}$  auf englische Einfuhr rechnen kann.

<sup>90)</sup> Vgl. Schwann 395. Dies wird bestätigt durch die in Anmerk. 87 angeführten Frachtkosten.

Die rechtsrheinische Industrie hatte demnach von 1814 bis zum Sommer 1816 eine glückliche Zeit; darauf kam der starke Rückschlag bis Ende 1817; von da ab war es ein langsames Erholen, aber bis auf die Tuchindustrie keine besonders zufriedenstellende Lage. Von einem Wunsche nach Freihandel ist bei den Industriellen keine Rede, im Gegenteil, der Ruf nach Schutzzoll erschallt auf der ganzen Linie mehr oder minder dringend.

Die linksrheinische Industrie war auf den grossen inländischen Markt eingestellt, die neufranzösischen Gebiete waren für sie von grösserer Bedeutung als das eigentliche Frankreich. Da sich diese neufranzösischen Gebiete nicht mit derartig hindernden Zollmauern nach dem Sturz des Kaisertums umgaben, ferner der Verkehr mit Frankreich durch verschiedene Umstände, insbesondere durch den Schmuggel, in ziemlichem Masse aufrecht erhalten blieb, so ist der Bruch mit der französischen Vergangenheit nicht von der Bedeutung, die ihm bisher in der Literatur beigemessen wurde. Weit wichtiger ist der mangelhafte technische Zustand, in dem sich insbesondere die Baumwollindustrie befand, und die Plötzlichkeit des Wegfallens jeglichen Schutzes; die Baumwollindustrie und die Leinenindustrie, die auf letzteren am meisten gebaut hatten, mussten natürlich schwer getroffen werden. Dagegen musste der Fortfall der Fesseln die gesunde Exportindustrie nur günstig beeinflussen; das sind insbesondere die Seiden- und, wenn auch abgeschwächt, die Wollindustrie. Das Aufhören der Monopole musste die Tabakindustrie wieder ins Leben rufen. Es war ein Glück, dass die linksrheinische Industrie einige Jahre ungetrübter Konkurrenz durchzumachen hatte und so in eindringlicher Weise erfuhr, dass ihre technische und organisatorische Einrichtung nicht auf der Höhe war. Es ist aber zu bedauern, dass diese Schulzeit in derartig anormale Zeiten fiel und dass sie zu frühzeitig beendet wurde.

Für die Leinenindustrie bedeutete der Wegfall des Schutzes und der intensiven Förderung den Beginn ihres unaufhaltsamen Rückganges, soweit die Webereien in Betracht kommen. In den billigeren Geweben wurde sie von der irischen, schlesischen und westfälischen Konkurrenz infolge der billigeren Löhne aus den bisherlgen ausländischen Absatzgebieten verdrängt. Nur in feinem Damast konnte sie sich, wenn auch mit Mühe, auf dem Weltmarkte behaupten. Während der schlechten Jahre bis 1820 wandten sich mehrere Baumwollindustrielle vorübergehend wieder der Leinenindustrie zu. Die Preise des Leinen-

garns blieben sich vom Januar 1815 bis 1828 stets gleich<sup>91)</sup>. Sehr viel Leinengarn wurde nach England ausgeführt.

Die Seidenindustrie, die in ihrer kraftvollen Entwicklung keines Schutzes, sondern der Freiheit bedurfte, begrüßte das Ende der Seesperre und das Aufhören des Rohstoffzolles mit Freuden. Zum französischen und neufranzösischen Markt traten wieder verstärkt der deutsche, nordamerikanische und dänische, von 1816 ab auch wieder russische. Nur der Absatz in Bändern stellte die Fabrikanten nicht zufrieden; man schrieb dies der stärkeren Konkurrenz Elberfelds zu<sup>92)</sup>.

Die politische Veränderung war für die linksrheinische Wollindustrie nicht nachteilig. Kölner Wollspinnereien, mit Maschinen ziemlich gut eingerichtet, verarbeiteten westfälische Wolle für Westfalen; auch die Crefelder Manufakturen stellten neue Maschinen ein und waren gut beschäftigt. Der neue inländische Markt wurde vermehrt aufgesucht. Besondere Klagen liegen aus jener Zeit nur hinsichtlich der verschiedenen Abgaben im inländischen Verkehr vor.

Grosse Bestürzung herrschte in der Baumwollindustrie, als das schöne Verbotsystem in die Brüche ging; denn jetzt musste man sich ja allein auf die vorhandenen, gesunden Grundlagen stellen. Es war ein Glück für die linksrheinische Baumwollindustrie, dass der reinigende Strahl englischer Konkurrenz 1816—1818 die Betriebe ohne Existenzberechtigung ausfegte und die Unternehmer zwang, ihre schlummernde wirtschaftliche Energie anzuspannen. Einstweilen fühlte man freilich nur die schmerzhafteste Seite dieser Reinigung.

Der Rückgang der Spinnereien setzte in geringerem Masse 1814, in stärkerem erst 1816 ein. Zunächst waren eben die bergischen und schweizerischen Webereien, für welche besonders die Bonner und Cölnener Spinnereien Garn lieferten, und ebenso noch die linksrheinischen Webereien selbst mehr oder weniger gut beschäftigt. Die englische Krisis und die Teuerung änderten dies 1816. Es erfolgten Betriebseinstellungen und -beschränkungen in Bonn, Köln, Gladbach usw.; man verlegte sich mehr und mehr auf das Spinnen von nur gröberen Garnen. Empfindlich war der hohe Preis der noch dazu schlechten Baumwolle, die die Konkurrenz der englischen und französischen Spinner um den Rohstoff dem Rheinland übrig liess, verteuert durch die niederlän-

---

<sup>91)</sup> H. K. C., Waren-Preise und Wechselkurse.

<sup>92)</sup> Vgl. Thun 112. — Grote 180. — O. Hintze-Schmoller, Die preuss. Seidenindustrie im 18. Jahrh. u. ihre Begründung durch Friedrich d. Grossen, 3. Bd. Acta Borussica, Berlin 1892, S. 330.



dischen Abgaben. Schwer rächte sich jetzt das Mangelhafte der technischen Einrichtungen der meisten Anlagen; der Kredit zur Verbesserung fehlte vorläufig. Während sich die bergischen Spinnereien ab Ende 1817 langsam erholten, dauerte die schlechte, aber heilsame Lage der linksrheinischen, die ja durch keinen Garnzoll geschützt waren, bis Ende 1818<sup>93</sup>).

In der Weberei war der Rückgang nicht so einschneidend wie bei den Spinnereien. Die technischen Einrichtungen waren verhältnismässig bessere wie dort, wenn auch noch immer herzlich schlecht; ein wohlorganisierter Schmuggel nach Frankreich und Belgien liess deren Abschliessung weniger empfinden, durch Beschränkung auf die Herstellung von Siamosen, neben denen nur wenig Barchent, Baumwollsamt und Halbleinen erzeugt wurden, gelang es — dank der an sich gesunden Grundlage der Industrie — die Zeit der englischen Überflutung und der gleichzeitigen Teuerung zu überstehen, wenn auch mit Betriebs Einschränkungen und wenig Gewinn. Schwer wurde die holländische Transitabgabe auf Baumwollgarn empfunden.

Die während der Jahre 1811—1813 eingestellten Betriebe der Tabakindustrie nahmen 1814 die Produktion lebhaft wieder auf. Die Kölner Fabriken entzogen sogar der Seidenfabrikation Arbeiter. Der belgische Zoll und die Nichtaufnahme der Tabakfabrikate in den Handelsvertrag mit Belgien waren um so unangenehmer, als das linke Maasufer ein Hauptabsatzgebiet war und die holländischen Fabrikate dort nun frei eingingen. Man darf aber ruhig annehmen, dass die rheinischen Fabrikate doch ihren Weg nach Belgien fanden; denn es gab in jenen Jahren keinen Zweig der rheinischen Industrie, der sich durch den Zoll oder das Verbot eines Landes von einem erworbenen Absatzmarkt in stärkerem Masse verdrängen liess. Der Schmuggel ins Ausland blühte und war den Behörden wohl bekannt. Die Tabakfabrikanten waren Schutzzöllner; sie verlangten hohen Eingangszoll auf ausländische Tabakfabrikate, freien Eingang ihrer Rohstoffe<sup>94</sup>).

Durch die Beendigung der Seesperre und des englisch-amerikanischen Krieges war für die Gerberei der Bezug der brasilischen Häute wieder erleichtert worden; die Wiedergewinnung des rechtsrheinischen Absatzgebietes durch die Erledigung des Ausfuhrverbotes sowie die starke Nachfrage während und nach den Befreiungskriegen

<sup>93</sup>) Vgl. Dilthey 11 ff. — Schwann 390—93. — Thun 158. — Kunth passim.

<sup>94</sup>) H. K. C., Gewerbesteuer a.

gaben lebhaft Beschäftigung. Mitte 1817 lenkte man in ruhigere Bahnen ein. Äusserst drückend waren die holländischen Abgaben, die durch das Gesetz vom 16. März 1818 auf 15% v. W. stiegen<sup>95</sup>).

Als für die Rübenzuckerindustrie Ende 1813 die richtige Technik endlich gefunden schien und die Produktion durch energische Bekämpfung des Vorurteils der Konsumenten und durch eifrigste Förderung seitens der Regierung schon eine ansehnliche Höhe erreicht hatte, trat die freie Einfuhr des ausländischen Zuckers und damit eine Verringerung der Produktion ein. Man wünschte deshalb Besteuerung des fremden Zuckers und Syrups. Zu statten kam die starke Belastung der Zuckerdurchfuhr seitens Hollands. Einen ausländischen Markt hatte diese Industrie noch nicht. Die Crefelder Fabrik produzierte 1816 nur mehr 250 Ztr. Der Preis der Zuckerrüben betrug 8 Ggr. per 50 Kg<sup>96</sup>). —

Der Überblick über die einzelnen Industriezweige auf dem linken Rheinufer zeigt zwar kein besonders glänzendes Bild der Wirtschaftslage 1814—1818, immerhin ist diese weit besser als man bisher in der Literatur annahm. Durch den Eintritt der freien Konkurrenz hatte in stärkerem Grade nur die Leinenweberei, welche bei den hohen rheinischen Löhnen nicht konkurrenzfähig war, und die Baumwollindustrie, welche technisch und organisatorisch nicht auf der Höhe stand, zu leiden.

Nach der Aufhebung der Kontinentalsperre und des französischen Systems der „Hinderung des Handels“ (Schwann) kam auch der Rheinhandel wieder zu Ehren. Die rechtsrheinischen Städte liessen die während der Franzosenzeit erlangte bessere Stellung Cöln gegenüber nicht fahren, wenn ihnen dieses auch infolge seines Umschlagrechtes und Freihafens, seiner Eigenschaft als Stationsstadt, seiner alten Verbindungen, seines Vermögens, seiner guten Hafeneinrichtungen weit voraus war. Das Jahr 1814 brachte zunächst das Sichtbarwerden der bisher schon starken englischen Fabrikateinfuhr und der sonstigen bisher geschmuggelten Waren. Zu diesem offiziellen, nur scheinbaren Aufblühen des Handels trat aber auch eine wirkliche Belebung, insbesondere in Kolonialwaren und Rohstoffen für die Industrie; doch war der Handel noch durch die Fortdauer des englisch-amerikanischen Krieges und durch die Ungewissheit über die endgültige Gestaltung der politischen Verhältnisse behindert. So setzte erst im Jahre 1815

<sup>95</sup>) H. K. Köln, Mon. Ber. — Schwann 395.

<sup>96</sup>) Vgl. Kunth 226.

der eigentliche Aufschwung des auswärtigen Handels ein. Das Ende des genannten Krieges brachte als Nebenerscheinung so manchen Verlust für Spekulanten in Kolonialwaren infolge des ausgiebigen Fallens der Preise. Dieses Preissinken war die natürliche Folge des verstärkten Angebots der während des Seekrieges aufgestapelten Waren. Aber noch war das Anbieten verhältnismässig zurückhaltend; stürmisch wurde es erst im Frühjahr 1816, als die Kreditüberspannung infolge des Überganges zu ungewohnten Friedensverhältnissen sowohl im englischen Handel wie vor allem in der englischen Industrie zur Krisis führte (s. oben S. 43). England suchte durch Abstossen seiner Vorräte zu billigsten Preisen und durch verstärkte Produktion<sup>97)</sup> der Schwierigkeiten Herr zu werden. So hatte denn auch der rheinische Speditionshandel gute Tage — soweit die holländischen Schikanen es zuliessen. Nach einer stärkeren Versorgung Mitte 1817 bis Frühjahr 1818 anlässlich des kommenden Zollgesetzes flaute der Geschäftsgang ab. Der Gang der einzelnen Haupthandelszweige 1814—1818 ergibt sich aus folgendem<sup>98)</sup>:

Der Wegfall des Getreideausfuhrverbotes bedeutete für den Cölner Getreidehandel die Wegräumung seines Haupthindernisses. Zwar konnten Versendungen nach England, dem ausländischen Absatzgebiet, vorläufig nicht stattfinden. England verschloss nämlich durch die Kornbill vom 23. März 1815 seine Häfen, wenn der Preis per Winchester Quarter Weizen unter 80 sh sank. Dies trat erst nach der Missernte von 1816 ein. Inzwischen boten die Versorgung des rechten Rheinufer, Getreidelieferungen für die nach Frankreich vordringenden Truppen sowie die Einfuhr von Ostsee- und Hollandgetreide aus Anlass der Missernte von 1816 und der schlechten Ernte von 1817 Gelegenheit zu lohnender Tätigkeit. Hinderlich waren die aus Anlass der Missernte verhängten Fruchtsperren seitens Österreichs, Bayerns, Hessens,

---

<sup>97)</sup> Der wöchentliche Verbrauch Englands an Rohbaumwolle betrug nach H. K. Köln, Mon. Ber.:

1814	6100	Ballen,
1815	6500	„
1816	6600	„
1817	8060	„
1818	8000	„

Diese Angaben sind aber von einem Baumwollhändler gemacht, der über den Mangel an Baumwolle klagt und so die hohen Preise erklären will; sie sind also mit Vorsicht aufzunehmen.

<sup>98)</sup> H. K. C. Mon. Ber.

Kurhessens und Frankreichs. Die gute Weizen- und Kleesamenernte von 1817 brachte Ausfuhr nach Holland und England, das vom September bis November 1817 die Einfuhr zuliess. Auch 1818 war die Ausfuhr nach England infolge der dortigen Dürre stark.

Noch mehr Freude als über die Aufhebung der indirekten Steuer empfand der Weinhandel über das Ende der Schikanen seitens der französischen Zollbeamten. Die unangenehmen Abgaben bei der Durchfuhr durch Holland beeinträchtigten jedoch das Geschäft in ziemlichem Masse. Infolge des bevorstehenden Zollgesetzes versahen sich die Weinhändler Ende 1816 bis Anfang 1818 mit enormen Vorräten aus Frankreich. Die Ernten 1816 und 1817 am Rhein und an der Mosel waren missraten<sup>99)</sup>.

Der Kolonialwarenhandel, der Hauptzweig des rheinischen Speditionshandels, ging von 1814 ab wieder fortdauernd aufwärts. Zu seiner vollen Entfaltung kam er indes, dies sei hier schon bemerkt, vor 1831 niemals; dafür sorgten die holländischen Abgaben (Seezoll, Durchgangszoll, Kommissionsgebühren, Lagergeld, Syndikat, Plombage — auch für Artikel, die nicht plombiert wurden —, Verfall der Leinpfade usw.). Mit dem Aufhören der hohen Zölle und Schmugglerprämien trat eine ganz erhebliche Verbilligung der Kolonialwaren und dadurch eine Vergrösserung des Konsums, ein teilweises Zurückwandern des Warenzuges auf den Rhein, eine stärkere Zufuhr aus Holland ein. Diese vermehrte sich nach dem Ende des englisch-amerikanischen Krieges, besonders aber mit Beginn der wirtschaftlichen Krisis in England. Mit dem Jahre 1817, in dem man sich im Hinblick auf das drohende Zollgesetz reichlich zu versorgen begann, war der Höhepunkt erreicht. 1818 herrschte in der ersten Hälfte noch guter Geschäftsgang, sodass im Mai die Transport-Aktiengesellschaft für die Rhein- und Mainschiffahrt gegründet wurde, hernach aber kam eine verkehrsstille Zeit.

Ein besonderes Spekulationsobjekt war in diesen Jahren der Kaffee. Dieser blieb die ganze Zeit hindurch in festen Händen (meist in England und Holland), welche den Preis andauernd in die Höhe trieben und festhielten. Im ganzen stiegen die Preise der Kolonialwaren, nach ihrem abermaligen Sturz anfangs 1815, langsam bis Ende 1816, gingen anfangs 1817 wieder zurück, stiegen ab Mitte 1817 und blieben von Herbst 1817 bis August 1818 auf angemessener Höhe. Das Absatzgebiet waren die beiden Rheinseiten und Süddeutschland.

<sup>99)</sup> Vgl. Grote 187.



aber beschränkt durch die steigende Konkurrenz von Genua, den französischen Häfen und Hamburg.

Was den Handel mit Industrie-Rohstoffen anbetrifft, so war, entsprechend dem Stande der betr. Industrie, die Einfuhr amerikanischer Tabakblätter nach der Beendigung des englisch-amerikanischen Krieges sehr gut, die von ostindischer Rohseide gut, die von amerikanischer und ostindischer Baumwolle sehr schlecht; die anfängliche Versorgung der Schweizer Fabriken mit Baumwolle wurde von Mitte 1818 ab immer geringer.

Der Fabrikatenhandel lag zumeist in den Händen der Verleger und ist deshalb durch die Lage der betr. Industrie gegeben. Für die Hauptartikel, wie Garne und Gewebe, bildeten sich indes immer mehr reine Händler heraus, wie z. B. Jacob Aders.

Zum Verständnis des Zollgesetzes von 1818, als eines Teiles der Reform der indirekten Steuern 1818/21 ist es nötig, kurz auf die steuerliche Belastung am Niederrhein vor 1818 einzugehen, weil aus der zu gering erscheinenden Belastung des Westens sich Hauptgesichtspunkte für das neue Steuersystem ergaben.

Die Franzosen hatten die verschiedenen vorgefundenen Abgaben aufgehoben und allmählich ein, abgesehen von der fehlenden Besteuerung des beweglichen Kapitals, wohl ausgearbeitetes Steuersystem eingeführt. Es war drückend und verhasst besonders durch die gewaltige Verteuerung der Lebens- und Genussmittel infolge der indirekten Steuern und durch die willkürlichen Schikanen und gehässige Kontrolle der Steuer- und Zollbeamten<sup>100</sup>). Am Ende der Franzosenherrschaft bestanden am Niederrhein folgende Abgaben:

I. Die direkten Steuern. Sie waren Ertragssteuern und bis auf die Patentsteuer Repartitionssteuern, d. h. ihr Ertrag wurde im voraus für jedes Departement bestimmt, kontingentiert; die Departements verteilten auf die Distrikte, diese auf die Gemeinden, diese auf die Individuen gemäss der Mutterrolle. Die Hauptsteuer war die 1790 eingeführte

a) Grundsteuer. Sie betrug etwa 12—15 % vom Reinertrag<sup>101</sup>). Mit der Aufnahme des Katasters wurde 1807 be-

<sup>100</sup>) Eine genaue Darstellung der französischen Abgaben bietet Dav. Hansemann, Preussen und Frankreich, 2. Aufl., Leipzig 1834, S. 41—82; seine Wahrscheinlichkeitsrechnungen und deren Resultate sind indes abzuweisen.

<sup>101</sup>) Geh. St.-A. #1. Heft betr. die Prot. Bericht Solms-Laubachs vom 19. April 1817.

gonnen. Im Bergischen betrug die Grundsteuer oft 30 %; dazu waren die Gemeinden, wie auch auf dem linken Rheinufer, gänzlich ungleich belastet.

Als Nebensteuern traten hinzu:

- b) Personal- und Mobiliarsteuer v. J. 1791. Sie war für jeden Steuerpflichtigen die gleiche, nämlich der Wert von 3 Arbeitstagen; der vom Präfekten festgesetzt wurde, und betrug nicht unter 50 ct. und nicht über 1.50 fr. per Tag. Der hierdurch vom Steuerkontingent der Gemeinde usw. nicht aufgebrauchte Betrag wurde auf die Wohnungsinhaber nach der Grösse des Mobiliars verteilt. Ferner
- c) Tür- und Fenstersteuer v. J. 1798. Sie wurde nach der Zahl der auf Strasse, Hof und Garten gehenden Öffnungen erhoben gemäss einem Klassentarif, der mit der Grösse des Wohnortes, des Hauses und der Art der Öffnungen wuchs<sup>102)</sup>. Ferner
- d) Patentsteuer (Gewerbsteuer) v. J. 1791/95. Sie war eine Quotitätsabgabe, d. h. ihr Anteilverhältnis, der Steuerfuss, war fest bestimmt, der Ertrag also nicht kontingentiert. Sie zerfiel in 2 Teile: die feste Abgabe war durch Tarif festgesetzt und richtete sich nach der Natur des Geschäftes und der Grösse des Ortes — die proportionale Abgabe hatte den für Wohnhaus, Werkstatt, Magazin usw. aufgewendeten Mietzins zum Massstab und betrug je nach dem Gewerbe den 10., 20., 30. oder 40. Teil desselben<sup>103)</sup>.

Die 1811 eingeführte Bergwerksteuer bestand aus 10 fr. vom qkm der Oberfläche und 5 % vom Reinertrag, wofür die Patentsteuer wegfiel<sup>104)</sup>.

## II. Die indirekten Steuern.

### a) Die droits réunis<sup>105)</sup>.

- 1. Gebühren vom Verkauf der Trauben-, Apfel- und Birnenweine,
- 2. Gebühren von der Bierbrauerei,

---

<sup>102)</sup> Im Grossherzogtum Berg wurde sie nicht eingeführt.

<sup>103)</sup> Eheberg, Finanzwissenschaft III, 2. Aufl., S. 426. — Neugebauer, Cam.-W., 466, 467.

<sup>104)</sup> Praktisch ist sie zur Patentsteuer zu rechnen.

<sup>105)</sup> Geh. St.-A. Heft 1 betr. die Prot. Ber. Solms-Laubachs vom 19. April 1817.

3. Gebühren vom Branntweinbrennen aus Getreide und Kirschen,
4. Konzessionsgelder für die Erlaubnis, aus verschiedenen Stoffen zeitige Essenzen zu brennen,
5. Regie des Tabaks,
6. Konzessionsgelder von Land- und Wasserdiligencen,
7. Kartenstempel,
8. Gold- und Silberstempel,
9. Stempel für gestochene Musikalien,
10. Gezwungener Ankauf und Gebühren von Salz,
11. Gebühren von Pulver und Salpeter,
12. Gebühren von der inneren Schifffahrt, von Fahren u. dergl. auf Flüssen und Kanälen.

b) Die nicht zu den droits réunis gehörenden:

1. Stempelpapier,
2. Einregistrierungsgebühren (bei Eigentumswechsel, insbesondere bei Erbschaften),
3. Gerichtskanzleigebühren.

c) Die Douane.

IIIa. Die Zusatzcentimen zu den direkten Steuern; sie gingen in der Hauptsache an die Departements, zum kleineren Teile an die Gemeinden, für Verwaltungs-, Erhebungskosten, Unterricht, Strassen-, Kanal- und Dammbauten usw. Hierher gehören auch der Kriegszuschlag von 10 % auf alle Zölle und das dem Staat zustehende Zehntel vom städtischen Oktroi<sup>106</sup>).

IIIb. Die Ersatzakzise im Grossherzogtum Berg. Als in Berg 1810 die französische Grundsteuer eingeführt wurde, kam die alte Akzise in Wegfall; gleich darauf aber wurde als Ersatz ein Aufschlag von 8 % auf Grund- und Personalsteuer verfügt. Später wurde er auf  $2\frac{1}{2}$  % ermässigt und schliesslich jedes Jahr die feste Summe von 116 914 fr. erhoben<sup>107</sup>).

Zu diesen Staatseinkünften traten noch die Einnahmen aus

IV. Domänen, Forsten, Gewässern usw., sowie

V. Ausserordentliche Einkünfte<sup>108</sup>).

---

<sup>106</sup>) Für die 1798 aufgehobenen Akzisen erhielten die Städte 1800 bzw. 1801 den Oktroi; von 1812 ab wurde dieser mit den droits réunis erhoben. Ein Beispiel bietet Schwann 296.

<sup>107</sup>) St.-A. Coblenz VII, 5, 38.

<sup>108</sup>) Vgl. Anm. 103, dazu Reg.-Bez. Aachen passim.

Über die Höhe der Einkünfte sind uns einzelne Angaben erhalten. So betragen u a.

die Einnahmen 1811 oder 1812 im Grossherzogtum Berg	
von der Grundsteuer . . . . .	1 613 319 fr.
Personal- oder Mobiliarsteuer	542 812 „
Patentsteuer . . . . .	329 877 „
	<hr/>
	2 486 008 fr.,

oder pro Kopf der Bevölkerung die direkten Steuern allein 7,05 fr. Die indirekten Abgaben betragen etwa das Vierfache der direkten<sup>109)</sup>.

Die Douanen-Einnahmen 1812

der Zolldirektion Köln betragen	5 627 254 fr. <sup>110)</sup> ,
„ „ Cleve „	1 468 657 „

Die Einnahmen aus den droits réunis schätzte man pro Kopf der Bevölkerung auf 3 fr., wovon etwa 25 ct. aus der Tabak- und 1,50 fr. aus der Salzregie stammten<sup>111)</sup>.

Diese wenigen Ziffern lassen bereits den bedeutenden Ausfall erkennen, der 1814 bei Aufhebung der droits réunis und der Douane eintrat. Hier setzten die Bemühungen der provisorischen Regierung ein, auf dieser relativ geringen Heranziehung des Westens zu den Staatslasten basierten mit die Berechnungen für das neue preussische Steuer- und Zollsystem.

Die provisorische Verwaltung hob gemäss dem Baseler Beschluss (s. oben S. 16) die droits réunis und die Douane bis auf Kartenstempel und Schifffahrtsabgaben auf, liess die übrigen Abgaben bestehen und führte den berg-münster'schen Tarif und den Sack'schen Salzzoll ein. Ausserdem gab es noch Kriegssteuern als Beiträge zum Befreiungskrieg; so wurde dem Gen.-Gouv. Berg im Januar 1814 eine solche von 3 Mill. fr., im Februar 1814 eine Zwangs-Kriegsanleihe von 1 Mill. fr. auferlegt und sofort eingetrieben<sup>112)</sup>. Dazu kamen sonstige

<sup>109)</sup> Neigebaur, prov. Verw. 14.

<sup>110)</sup> Dabei zu beachten, dass nach der Anm. 32 gegebenen Äusserung Schwanns Köln allein 3 Mill. fr. durch den Schmuggel einbüsste. Hätte man auch die Zolleinnahme vollständig, so ergäbe sich doch kein richtiges Bild der durch sie bedingten Belastung, da die Schmugglerprämien dazu gerechnet werden müssen.

<sup>111)</sup> St.-A. Coblenz VII, 5, 23. — Statistik der preuss. Rheinprovinzen, Cöln 1817 (anonym, aber der Aachener Regierungsdirektor v. Reiman als Verfasser bekannt).

<sup>112)</sup> Neigebaur, Prov.-Verw. 18 u. 20. — Scotti 3471, 3484.



Kriegslasten; die Verpflegung musste zum Teil in Geld umgewandelt werden, so dass Kommunal- und Kreisabgaben entstanden, die unter den Franzosen nicht vorhanden waren und so das Gefühl der härteren Belastung auf Jahre hinaus hervorriefen<sup>113)</sup>.

Als 1815 die preussische Regierung die Herrschaft über den Niederrhein antrat, war sie auf folgende Einnahmen angewiesen: aus obigen I, IIIa, IIIb, IV und V, sowie aus den indirekten Steuern: Stempel, Gerichtskanzlei-, Einregistrierungsgebühren (für die direkte Sukzession waren diese aufgehoben worden), die Abgaben auf Flüssen<sup>114)</sup>, Kanälen, Chausseen (nur auf dem rechten Ufer), Häfen, Brücken, Krahen usw., die Zölle aus dem berg-münster'schen Tarif und dem Sack'schen Salzzoll, Karten- und Kalenderstempel, das Zehntel vom städtischen Oktroi<sup>115)</sup>.

1816 wurde, wie oben S. 34 erwähnt, das Salzregal eingeführt. Es wurden Salzfactoreien angelegt, welche die Tonne Salz aus Belgien zu 6 Th. kauften und zu 12 Th., ab 1820 zu 15 Th. verkauften<sup>116)</sup>.

Nach der „Generalbalance der jährlichen Landesrevenue nach der jetzt bestehenden Verfassung gegen diejenigen, welche wahrscheinlich aufkommen dürften, wenn die — von Bülow — projektierten Steuergesetze zur Ausführung kommen sollten“<sup>117)</sup> brachte die Provinz Jülich-Cleve-Berg folgende Einnahmen im Jahre 1816:

1. Grundsteuer . . . . .	1 383 408 Rtlr.
2. Personal- und Mobiliensteuer . . . . .	271 935 „
3. Tür- und Fenstersteuer . . . . .	70 479 „
4. Gewerbesteuer . . . . .	128 117 „
5. Stempel- und Einregistrierung . . . . .	253 124 „
6. Kommunikationsabgaben . . . . .	104 805 „
7. Abgaben von den Forsten . . . . .	137 571 „
8. „ „ „ Domänen . . . . .	482 164 „
9. Verzehrungssteuern ( <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Oktroi) . . . . .	675 „
10. Zollgefälle . . . . .	130 457 „
	<hr/>
	2 962 735 Rtlr.

Die direkten Steuern erbrachten sonach 1 853 939 Rtlr., die indirekten 489 061, die Domänen und Forsten 619 735.

<sup>113)</sup> Geh. St.-A. vol. Ia: Bericht Bülows an Hardenberg über die anonyme rheinische Bittschrift, vom 7. Februar 1816.

<sup>114)</sup> Mosel, vgl. Neigebaur, Cam.-W. 403, Lippe und Ruhr.

<sup>115)</sup> Geh. St.-A. Heft 1 betr. die Prot., Bericht Solms-Laubachs.

<sup>116)</sup> Reg.-Bez. Aachen 139.

<sup>117)</sup> Geh. St.-A. Heft 2 betr. die Prot. Vom Finanzministerium für den Staatsrat ausgearbeitet.

Die Bevölkerungsziffer betrug anfangs 1816 für Reg.-Bez. Cöln 321 612 Seelen, Düsseldorf 363 107, Cleve 210 625, zusammen für die Provinz Jülich-Cleve-Berg 895 344 <sup>118)</sup>. Es ergibt sich demnach ein Staatsbeitrag pro Kopf der Bevölkerung 1816 in Jülich-Cleve-Berg

	mit	2 Rtlr.	1 Ggr.	$8\frac{3}{10}$	Pfg.	bei den direkten Steuern,
—	„	13	„	$1\frac{3}{10}$	„	„ „ indirekten Steuern,
<hr/>						
		2 Rtlr.	14 Ggr.	$9\frac{6}{10}$	Pfg.	
—	„	16	„	$7\frac{1}{10}$	„	bei den Domänen und Forsten,
<hr/>						
also		3 Rtlr.	7 Ggr.	$4\frac{7}{10}$	Pfg.	im ganzen.

In der Provinz Niederrhein betragen 1816 die Einnahmen aus direkten Steuern . . 1 711 286 Rtlr.,  
 „ indirekten Steuern . . 1 016 444 „  
 „ Domänen und Forsten . . 490 199 „

3 217 929 Rtlr. <sup>119)</sup>.

Die Bevölkerung betrug anfangs 1816 938 155 Seelen, sodass sich für die Provinz Niederrhein 1816 ein Staatsbeitrag pro Kopf der Bevölkerung mit

	1 Rtlr.	19 Ggr.	$9\frac{3}{10}$	Pfg.	bei den direkten Steuern,
1	„	2	„	—	„ „ indirekten Steuern,
<hr/>					
	2 Rtlr.	21 Ggr.	$9\frac{3}{10}$	Pfg.	
—	„	12	„	$6\frac{5}{10}$	„ bei den Domänen und Forsten,
<hr/>					
also		3 Rtlr.	10 Ggr.	$3\frac{8}{10}$	Pfg. im ganzen ergibt.

Demnach betrug das Aufkommen der „Rheinprovinz“ 1816

	an direkten Abgaben	. .	Rtlr.	3 565 225
„	indirekten	„ . .	„	<u>1 505 505</u>
			Rtlr.	5 070 730
	an Domänen und Forsten	. .	„	<u>1 109 934</u>
	insgesamt	. .	Rtlr.	6 180 664

Da die Bevölkerung sich anfangs 1816 auf 1 833 499 Seelen belief, betrug der Staatsbeitrag pro Kopf der Bevölkerung der Rheinprovinz 1816

	1 Rtlr.	5 Ggr.	8	Pfg.	bei den direkten Abgaben
—	„	19	„	$8\frac{1}{2}$	„ „ „ indirekten „
<hr/>					
	2 Rtlr.	1 Ggr.	$4\frac{1}{2}$	Pfg.	
—	„	14	„	6	„ bei den Domänen und Forsten
<hr/>					
	2 Rtlr.	15 Ggr.	$10\frac{1}{2}$	Pfg.	insgesamt.

<sup>118)</sup> Geh. St.-A. 1. Heft betr. die Prot. Solms-Laubachs Bericht.

<sup>119)</sup> Geh. St.-A. Bb. ad vol. Ia fol. 7, 168. Die Gewerbesteuer ist dort bei den indirekten Steuern mitenthalten: sie ist mit Rtlr. 122 000 (einem

Wenn man mit dieser geringen Belastung die oben erwähnten drückenden Abgaben unter der französischen Herrschaft vergleicht, so versteht man die herzbeweglichen Klagen über preussische Bedrückung selbst unter Berücksichtigung der Kriegsanleihen und Verpflegungsgelder schlecht; dagegen versteht man das Bestreben der preussischen Regierung, die neugewonnenen Gebiete erheblich stärker zur Beitragsleistung heranzuziehen <sup>119a</sup>).

Das Steueraufkommen der westlichen Provinzen, insbesondere der wohlhabenden Provinz Jülich-Cleve-Berg, war an sich nicht zu gross und konnte gar wohl eine Erhöhung ertragen. Aber die Verteilung der Lasten war mangelhaft; die Hauptlast ruhte auf dem Grundbesitze und war dazu sehr ungleichmässig auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Das Aufblühen der Wirtschaft nach Abstreifung der Fremdherrschaft und ihrer wirtschaftlichen Fesseln, die ziemlich geringe Bedeutung des „Verlustes“ des bisherigen Inlandmarktes, der Rückschlag infolge der englischen Wirtschaftskrisis, verstärkt durch die Teuerung, die drückende Abhängigkeit von Holland bei dem überseeischen Verkehr — das ist die Signatur der Wirtschaftsepoche 1814—18 am preussischen Niederrhein. Die Verschiedenartigkeit und der verschiedene Intensivitätsgrad der Umstände, welche das rheinische Wirtschaftsleben beeinflussten, lassen nur einige wenige Hauptforderungen — vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus — für das kommende wirtschaftspolitische System erkennen:

1. Notwendigkeit, Holland zur Aufgabe seiner Schikanen zu zwingen. Holland hinderte die Rückkehr des früheren Eigenhandels nach Cöln und anderen rheinischen Städten, es behinderte den überseeischen Verkehr der Industrie. Erst wenn diese Fesseln gefallen waren, konnte sich die rheinische Wirtschaft, die von Natur auf den Rheinweg angewiesen war, richtig entfalten.
2. Nicht-Einführung eines Schutzzollsystems. Die Grundlagen der Industrie waren derartig gesunde, dass ein scharfer Wettbewerb erst die vielfach noch schlummernden Kräfte ans Tageslicht ge-

---

Verhältnis, das sich aus anderen Angaben dort ergab) zu den direkten gerechnet worden.

<sup>119a</sup>) Inwieweit dies der preussischen Regierung mittels der Steuer- und Zollreform von 1818—1821 gelang, ist aus Anlage III S. 107 ersichtlich.

bracht, vor allem die schnellere allgemeine Einführung der Maschinen und eine bessere Arbeitsteilung im Gefolge gehabt hätte. Dies gilt für alle Industriezweige, insbesondere für die Baumwollindustrie.

3. Möglichkeit, das Rheinland zu höheren, aber besser verteilten, Staatslasten heranzuziehen.
4. Basierung des auswärtigen Absatzes auf Handelsverträge, des inländischen auf freien Verkehr.

## II. Kapitel.

### Der Werdegang der preussischen Steuer- und Zoll-Reform und rheinischer Einfluss hierauf.

Die allmähliche Erstarrung des Zoll- und Akzisewesens in Preussen hatte eine äusserst geringe Elastizität der Einnahmesteigerung zur Folge gehabt. Der wirtschaftliche Verkehr war in jeder Weise durch das, früher wohltätige, System gelähmt und behindert; der Schmuggel war ins unerträgliche gewachsen. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit trat eine einseitige Belastung der Städte ein. Der durch den Krieg erschöpfte preussische Staat brauchte dringend eine Neuordnung seiner Finanzen. Es war aber klar, dass dieses System neue Einnahmequellen, neues wirtschaftliches Leben nicht bringen konnte.

Die Richtungslinien für das zu wählende neue System waren gegeben:

In psychologischer Beziehung durch die neuen Ideen der Zeit; Adam Smith hatte die meisten höheren preussischen Staatsmänner nachhaltig beeinflusst.

In finanzieller Beziehung durch die Notwendigkeit, die ausgesogenen alten Provinzen etwas zu entlasten, dabei aber ein entwicklungsfähiges System mit möglichst hohem und andauerndem Ertrag zu finden. Der Ertrag war abhängig zunächst und vor allem von dem Gedeihen der Wirtschaft, das nach den gemachten Erfahrungen und der neuen Lehre nur bei möglichster Freiheit, insbesondere bei freiem inneren Verkehr, eintreten konnte; dann von der Beseitigung oder wenigstens ganz erheblichen Verminderung des Schmuggels; ferner von der Verringerung der Kosten des Systems; dabei kam neben dem Erhebungs-System besonders die geographische Lage des Staates in Betracht: die so ausgedehnten Grenzen des langgestreckten, zerrissenen Gebietes; endlich von der gleichmässigen Heranziehung aller Kräfte in Stadt und Land.



In innerpolitischer Beziehung durch die Notwendigkeit, die so verschiedenartigen Gebiete der Monarchie zu einem Ganzen zusammenzuschweissen, zugleich den lästigen und verhassten Druck und die Korruption des alten Systems zu entfernen, die Erhebung der neuen Abgaben möglichst wenig fühlbar, sowie möglichst gerecht zu gestalten.

In äusserpolitischer Beziehung durch das Bündnisbedürfnis nach der englischen und russischen Seite hin, das Bedürfnis nach Frieden und Sammlung, da man Zollkriege nicht führen konnte; ferner durch den Wunsch, billige Handelsverträge abschliessen zu können, andererseits durch die Notwendigkeit, ein Zwangs- und Repressivmittel gegen das Ausland, insbesondere die deutschen Staaten, in der Hand zu halten.

In wirtschaftlicher Beziehung durch die hinderliche Rücksicht auf den Teil der grossen in der Industrie angelegten Kapitalien, der durch die bisherige merkantilistische Politik in eine falsche Richtung gewiesen war, und der nicht durch den plötzlichen Wegfall jeglichen Schutzes der Vernichtung ausgesetzt werden sollte. Dem trat entgegen das als richtig erkannte Prinzip der Nichtbevormundung, der Nichthinderung, sowie die Rücksicht auf das Erholungsbedürfnis der Konsumenten, deren bessere Kaufkraft wiederum die Erhöhung des finanziellen Ertrages bewirken musste.

In geographischer Beziehung durch die lange Küste des Ostens und die Lage der westlichen Provinzen zwischen Frankreich, den Niederlanden und Deutschland, welche Preussen zum Lande des Zwischenhandels stempelten, der aber nur durch mässige Durchfuhrabgaben, wenn solche überhaupt erhoben werden sollten, gewonnen oder erhalten werden konnte.

In zeitlicher Beziehung durch den Zwang der finanziellen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, mit der Zoll- und Steuerreform endlich und schleunigst abzuschliessen. Es war unmöglich, Bundeszölle oder sonstige Vereinbarungen abzuwarten.

Die Entwicklung der Verhältnisse hatte so Ober- und Untergrenzen für das neue System gewiesen. Sie erkannte und die Erkenntnis mit frischem Mut in die Tat umgesetzt zu haben, ist das Verdienst der preussischen Geheimräte.

Von einer Mitwirkung der Interessenten beim Zustandekommen der Zoll- und Steuerreform konnte bei dem damaligen Regierungssystem nur in beschränktem Umfange die Rede sein. Die Gesetze wurden erst bekannt gemacht, wenn sie fertig waren und in Kraft

treten sollten; die Vorarbeiten und Entwürfe wurden sorgfältig geheim gehalten, nur in Ausnahmefällen wurden die Interessenten gehört. Bei dem Werden des Zollgesetzes von 1818 sind hinsichtlich der Orientierung Berlins über die rheinischen Wünsche und der Möglichkeit ihrer Geltendmachung zeitlich zwei Epochen zu unterscheiden: die Zeit der Projekte, für den Westen ein gesondertes Zollsystem einzuführen, von Anfang 1814 bis Ende 1815; und die Zeit der Ausführung des Planes, für die ganze Monarchie ein einheitliches Zollsystem durchzuführen, von Anfang 1816 bis zum Abschluss der Staatsratsverhandlungen am 2. Juli 1817, bzw. bis zur Kabinettsorder vom 1. August 1817, worin Friedrich Wilhelm III. dem Werke des Staatsrates zustimmte und die baldigste Durchführung anordnete. — Als Wege, auf denen sich die rheinischen Wünsche und Bedürfnisse in Berlin Geltung verschaffen konnten, kamen in Betracht: die mittelbare Beeinflussung mittels der Verwaltungsbehörden in der Provinz (Landrat bzw. Bürgermeister, Regierung, Oberpräsidium) und der Spezialkommissäre (Jacobi<sup>120</sup>), Kunth<sup>121</sup>), sowie die rheinische Herkunft des Bearbeiters des Zollgesetzes Carl Georg Maassens<sup>122</sup>); ferner unmittelbare Eingaben an den König, an Hardenberg oder das Finanzministerium. Direkte Gut-

---

<sup>120</sup>) S. oben S. 325.

<sup>121</sup>) Staatsrat G. J. Chr. Kunth, seit 1816 General-Handels- und Fabriken-Kommissär, bereiste als solcher 1816 die rheinischen Provinzen und erstattete im Oktober 1816 dem Staatskanzler Hardenberg einen eingehenden ausgezeichneten Bericht über Lage und Bedürfnisse von Handel und Industrie am Rhein; abgedruckt bei Goldschmidt 181 ff. Vgl. Anm. 86, S. 341.

<sup>122</sup>) Staatsrat K. G. Maassen, geb. 1769 zu Cleve, verbrachte seine ersten Amtsstellungen als Auskultator, Referendar und Archivar von 1791 bis 1803 bei der clevisch-märkischen Regierung, war 1804—1807 Kriegs- und Domänenrat an der Kammer in Hamm, trat 1808 als vortragender Ministerialrat in bergische Dienste. 1809 wurde er als Regierungsdirektor nach Potsdam berufen, 1816 übernahm er als Nachfolger Kunths die Generalverwaltung für Handel und Gewerbe (unterm Finanzministerium); er war „die Seele der Ministerialkommission, welche die neuen Steuergesetze entwarf“ (Hoffmann) — seine Mitarbeiter waren nach Viebahn (G. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten u. nördl. Deutschland, 1. Teil, Berlin, Reiner 1858 S. 136) die Geheimen Oberfinanzräte Beuth und v. Schütz —. Am 2. Juni 1818 wurde Maassen zum General-Steuer-Direktor ernannt. Die erfolgreiche Durchführung der neuen Zoll- und Steuergesetze, sowie die Anbahnung des deutschen Zollvereins war hauptsächlich sein Werk. 1830 wurde er an Stelle des Herrn v. Motz Finanzminister, am 2. November 1834 starb er. J. G. Hoffmann, Nachlass kleiner Schriften, Berlin 1847, 649—669.

achten kamen nach 1815 nicht in Betracht, da man die rheinischen Interessenten nicht befragte<sup>123)</sup>.

Während der ersten Epoche, 1814 und 1815, waren die rheinischen Interessenten gut über die Pläne der massgebenden Stellen unterrichtet und konnten so Stellung nehmen. Seit der Mitteilung des Sackschen Tarifentwurfs im August 1814 und den sich daran anschliessenden Verhandlungen wusste man, dass ein Grenzzollsystem nach Art des berg-münsterschen, aber mit etwas erhöhten Sätzen, bevorstehe. Sofort hatten sich Cöln für Freihandel, Crefeld dagegen für Industrieschutzzölle erklärt (s. oben S. 35). Eine nähere Darlegung der rheinischen Wünsche brachten dann die Düsseldorfer Konferenzen vom Januar 1815 aus Anlass des Ladenbergschen Projektes, deren Protokolle in Berlin vorgelegt wurden. Die eifrige Informationstätigkeit Jacobis wie die regelmässigen Berichte der Regierungsbehörden, die aus den Berichten von Kaufleuten, Industriellen und Zollbeamten zusammengesetzt waren, vermittelten der Berliner Regierung die Wünsche am Rhein: möglichst keine Belastung des Handels, wenn aber nötig, nicht mehr als 1 % v. W.; dazu der nicht besonders dringende Wunsch der Textilindustrie nach Schutz.

Berlin war demnach über die rheinischen Wünsche im allgemeinen orientiert, als zu Anfang des Jahres 1816 die Reformpläne greifbare Gestalt anzunehmen begannen.

Die bisherigen Vorstellungen der Interessenten hatten zwar die Verwaltungsbehörden der Provinz überzeugt, aber wenig Eindruck in Berlin gemacht. Die zwangläufige Richtung der Reform schloss es von vornherein aus, derartige Wünsche einzelner Teile zu berücksichtigen, wenn sie der Haupttendenz des Reformwerkes im ganzen (Mehrertrag bei anderer Verteilung der Lasten) so stark zuwiderliefen. Diese Tendenz ergibt sich vortrefflich aus der S. 60 bereits zitierten „Generalbilance“. Darnach sollten die 7 östlichen Provinzen in Zukunft 2 980 399 Rthl. weniger, die drei westlichen 3 875 625 Rthl. mehr als bisher für den Staat aufbringen (Verwaltungskosten bereits abgerechnet). Im einzelnen war die zukünftige Mehr- bzw. Minderbelastung so gedacht:

---

<sup>123)</sup> Die rheinischen Fabrikanten wurden nicht wie die Berliner von der Spezialkommission unter v. Heydebreck (Febr. 1817) vernommen, um ihr Gutachten zu den Entwürfen Bülow's abzugeben. Kaufleute waren unter jenen Sachverständigen überhaupt nicht. Deshalb forderte Kunth auch in seinem Gutachten, solche aus allen Teilen der Monarchie zu vernehmen. Vgl. Dieterici, Volkswohlstand 89 ff.

	Mehr	Weniger	Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt					
			bisher			künftig		
			Tlr.	Ggr.	Pfg.	Tlr.	Ggr.	Pfg.
Brandenburg		2 765 992	5	12	3	3	4	5
Pommern		309 224	3	11	8	2	21	2
Neuvorpommern	80 955		1	17	9	2	9	7
Westpreussen		419 093	3	13	4	2	19	6
Ostpreussen		754 516	3	11	—	2	13	9
Posen	1 032 510		1	9	2	2	17	4
Schlesien	538 689		2	18	11	3	1	4
Sachsen		383 728	4	5	2	3	21	7
Westfalen	1 391 327		2	3	—	3	12	4
Jülich-Cleve-Berg	1 010 229		2	14	5	3	17	5
Niederrhein	1 474 069		2	7	—	3	20	4
Staat	5 527 779	4 632 553						

Der Staat hätte nach diesem Projekt des Finanzministers Grafen Bülow bei einer starken Entlastung der altpreussischen Gebiete dennoch eine Mehreinnahme von 895 226 Tlr. erzielt. Die verstärkte Heranziehung speziell der Provinz Jülich-Cleve-Berg sollte, wie aus folgender Aufstellung ersichtlich, geschehen:

Grundsteuer . . . . .	1 383 408	Tlr.
Gewerbsteuer . . . . .	128 117	„
Stempel und Einregistrierung . . . . .	253 124	„
Kommunikationsabgaben . . . . .	104 805	„
Abgaben von den Forsten . . . . .	137 571	„
„ „ „ Domänen . . . . .	482 164	„
Konsumptionssteuern von inländischen Erzeugnissen:		
a) Mahlsteuer . . . . .	407 478	Tlr.
b) Backsteuer . . . . .	20 788	„
c) Fleischsteuer . . . . .	201 716	„
d) Biersteuer . . . . .	120 019	„
e) Branntweinsteuer . . . . .	303 750	„
f) Tabakblättersteuer . . . . .	18 000	„
g) Weinsteuer . . . . .	10 000	„
	1 387 751	„
Verbrauchssteuer von ausländischen Erzeugnissen . . . . .	306 000	„
Zollgefälle . . . . .	96 024	„
Insgesamt . . . . .	3 972 964	Tlr.



Danach sollten nur die bisherige Personal- und Mobiliar-, Tür- und Fenstersteuer, Verzehrssteuer (durch Wegfall des städtischen Oktroi) und die berg-münsterschen Zölle wegfallen, an der Höhe und Verteilung der Grundsteuer nichts geändert werden.

Von einer unmittelbaren Mitwirkung der rheinischen Interessenten in der 2. Epoche ist keine Rede. Sie wussten nichts von dem Gang der Verhandlungen, wurden nicht um Gutachten usw. befragt. Die rheinischen Interessen konnten daher nur durch die rheinische Verwaltung wahrgenommen werden.

Bülow teilte am 18. März 1816 dem Oberpräsidenten und den Regierungen einen Plan für indirekte Steuern und Abgaben von fremden Handelsgegenständen mit, der bereits a) Zoll- und Verbrauchssteuer auf ausländische Waren, b) innere Konsumtionssteuern vorsah und im allgemeinen die Grundlinien des späteren Bülow'schen Entwurfs enthielt<sup>124</sup>). Die Gutachten der Regierungen Cöln (30. August 1816), und Cleve (29. August 1816), sowie des Regierungsrats Schläpke in Cöln (18. Oktober 1816) erkennen zunächst die Notwendigkeit von Schutzzöllen auf Fabrikate an; während Cöln hohe Zölle und Ausgangszölle auf Rohstoffe in der Art der Nachbarländer fordert, ist Cleve für mässige Sätze und möglichst geringe Belästigung des Verkehrs. Die Schwierigkeiten, die die Freiheit des Rheins und die geographische Lage der Rheinlande einer Gleichheit der Zollsätze für den Osten und Westen der Monarchie bereiten, werden hervorgehoben. Cleve ist gegen die Ergänzung der Zölle durch die Verbrauchssteuer, da sonst die Defraudation zu sehr herausgefordert und so die Kontrollkosten zu hoch würden. Schläpke spricht sich auch gegen Transitabgaben aus, da dadurch der „blühende Handel“ vernichtet werde. Völlig ablehnend werden die inneren Konsumtionssteuern behandelt. Solange die drückende Grundsteuer nicht reformiert sei, könne man an solche nicht denken. Sie würden den alten Hass gegen die *droits réunis* wieder aufleben lassen<sup>125</sup>).

Diese Vorstellungen hatten den Erfolg, dass in den ausgearbeiteten Entwürfen betr. die Zölle und Verbrauchssteuern, nebst Tarif und Zollordnung, welche Bülow am 6. November 1816 den Regierungen zur Begutachtung übersandte, der durchschnittliche Zollsatz per Ztr. im Westen  $\frac{1}{2}$  Rtlr., im Osten  $\frac{2}{3}$  Rtlr. betrug. Die Verbrauchssteuersätze waren zum Teil etwas niedriger als im endgültigen

<sup>124</sup>) St.-A. Cobl. VII, 5, 1.

<sup>125</sup>) St.-A. Cobl. VII, 1, 5 vol. I.

Gesetz, die geplanten inneren Konsumtionssteuern ergeben sich aus der Übersicht für Jülich-Cleve-Berg auf S. 363.

Den Oberpräsidenten waren die Entwürfe nicht mitgeteilt worden, erst auf ihre gemeinsame Beschwerde vom 16. Dezember 1816 an Hardenberg erhielten Graf Solms-Laubach, v. Vincke und v. Ingersleben sie unterm 9. Januar 1817 vom Finanzminister zugesandt, aber ohne Aufforderung, sie zu begutachten. Dessen ungeachtet verabredeten sich die drei Oberpräsidenten, gesondert ihre Vorstellungen zu erheben, und einigten sich durch Korrespondenz im Februar 1817 über die Hauptpunkte. Auch fand am 22. Februar 1817 eine Konferenz in Cöln über die Entwürfe statt, an der Solms-Laubach und Ingersleben mit den meisten der höheren rheinischen Regierungsbeamten teilnahmen. Noch sind die Gutachten der Regierungsräte Gossen und Schläfke, sowie Briefe der Regierungs-Chefpräsidenten v. Pestel und v. Reimann zu erwähnen, durch die sich Solms-Laubach kurz vor seiner plötzlichen Berufung nach Berlin (die Abreise erfolgte schon Mitte März) noch etwas orientieren konnte. Diese unvorhergesehen überstürzte Zuziehung zu den entscheidenden Beratungen veranlasste ihn auch, am Eingang seines ausführlichen Berichtes an die Staatsratkommission vom 19. April 1817 sein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, dass „die Umstände nicht erlaubt haben, den vorliegenden Entwurf mit verständigen Eingesessenen unserer Provinz in nähere Erwägung zu ziehen“. Deshalb könnten die Oberpräsidenten nicht das Interesse aller kennen<sup>126)</sup>.

Die Beurteilung, welche Bülows Entwürfe bei der rheinischen Verwaltung und ihrem Vertreter im Staatsrat fanden, gipfelte einerseits in der schärfsten Ablehnung der Pläne bezüglich der inneren Konsumtionssteuern, andererseits in der Billigung der Vorschläge betr. Zollsystem, Tarifsätze und Verbrauchssteuer auf ausländische Waren.

Hinsichtlich der inneren Abgaben machte Solms-Laubach darauf aufmerksam, dass es „die Gemüter in den Rheinlanden mit Recht beunruhigen würde, wenn die vorgeschlagenen Steuern eingeführt würden, ohne gleichzeitig die Grundsteuer zu ermässigen und mit den anderen Provinzen gleichzustellen“. Der König habe in seiner Botschaft aus Wien an die Rheinländer vom 5. April 1814 u. a. versprochen: „Ich werde euch nicht durch öffentliche Abgaben bedrücken, die Steuern sollen mit eurer Zuziehung reguliert und festgestellt werden, nach

---

<sup>126)</sup> Hinzu kommt das Fehlen jeglicher statistischer Unterlagen; s. Anm. 84.

einem allgemeinen, auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plan<sup>127)</sup>.“ Solms-Laubach forderte gleich den beiden anderen Oberpräsidenten aus dem Westen Quotisation des Mehraufkommens, dessen Aufbringung dann die Provinzen selbständig vornehmen sollten. — Das Schicksal dieses Teils der Bülowschen Vorlagen ist bekannt; sie wurden dem Finanzministerium zur Neubearbeitung zurückgegeben, den Oberpräsidenten ihre Besprechung mit einsichtsvollen Eingesessenen aufgetragen. Die Frucht der neuen Beratungen war dann das Gesetz vom 8. Februar 1819. Die Grundsteuer am Rhein wurde jedoch nicht ermässigt.

Bei der Billigung der Zölle und der Verbrauchssteuer von ausländischen Waren ging die rheinische Verwaltung hauptsächlich von dem Gedanken aus, dadurch die niederländische Regierung zu bewegen, von der schikanösen Behandlung des Transits abzustehen. Es war dies in der Tat der grösste Hemmschuh für eine gedeihliche Entwicklung der niederrheinischen Wirtschaft. Man hoffte, „dass die Liberalität der preussischen Regierung die niederländische bewegen werde, einen auf billigen Grundsätzen beruhenden Handelstraktat abzuschliessen, das einzige Mittel — wie die Erfahrung gelehrt hat — den rheinischen Fabriken zu helfen<sup>128)</sup>.“ Neben dieser, nicht in Erfüllung gegangenen, Hoffnung auf einen Handelsvertrag mit den Niederlanden waren es der seit 1816 infolge der wachsenden englischen Konkurrenz und der Teuerung immer stärker werdende Wunsch der Fabrikanten nach Schutz und finanzielle Rücksichten, ferner die mit Freude begrüsstete Aufhebung der Eingangsabgabe für westliche Erzeugnisse im Osten und die Freiheit des inneren Verkehrs, welche die rheinische Verwaltung zur Beistimmung zum Zollprojekt veranlassten. Die infolge der geographischen Lage der Provinz und der „von den Rheinländern gründlich erlernten Kunst, zu defraudieren“ sowie der Bedürfnisse des Zwischenhandels notwendige Mässigkeit der Sätze schien im Entwurf bereits vorhanden zu sein; auch war Solms-Laubach schon aus dem Grunde für Beibehaltung der vorgeschlagenen Sätze, weil „das Gesetz ein Versuch sein solle und man Zollsätze eher herunter als hinaufsetzen könne.“ Bei einigen Halbfabrikaten und Fabrikaten wünschte Solms-Laubach für den Westen einen Zollschutz bezw. höheren Schutz; so bei Alaun, Blei, Gusseisen, geschmiedetem Eisen, Blei-, Gold- und Silberglätte, groben Bleiwaren,

<sup>127)</sup> Geh. St.-A. 1. Heft betr. die Protokolle, Solms Bericht v. 19. 4. 1817. — Vgl. auch J. Fr. Benzenberg, Über Provinzialverfassung, 1819, S. 134.

<sup>128)</sup> St.-A. Cobl. VII, 1, 5 vol. I.

Stahl, Papier und Papierfabrikaten; für Oel- und Leinsaat wollte er zollfreien Eingang; bei Waffen und Kurzwaren wünschte er die Verbrauchssteuer von 18 Tr auf 1 herabgesetzt und dafür den Zoll auf 3 Tr erhöht zu haben<sup>129)</sup>. Auch beantragte er die Gleichstellung der Getreideein- und Ausfuhrzölle für den Westen mit denen für den Osten. Im Regierungsentwurf waren für den Westen die Getreideeinfuhrzölle etwas niedriger, die Getreideausfuhrzölle dagegen etwas höher als für den Osten angesetzt; nach seiner Ansicht könne die geringe Erhöhung unbedenklich getragen werden<sup>130)</sup>. Endlich forderte Solms-Laubach Aufhebung des Salz-Monopols und Wiedereinführung des freien Salzhandels sowie im Verein mit Ingersleben und Vincke die sofortige vorläufige Grenzbesetzung im Westen, damit nicht Spekulanten die frühzeitige Kenntnis des beschlossenen Gesetzes ausnützen und Rheinland-Westfalen mit Waren überschwemmen könnten.

Mit seinen Anträgen auf Erhöhung hatte Solms-Laubach zumeist Erfolg; denn die Staatsratskommission stand zu sehr unter dem direkten Eindruck der gerade während ihrer Sitzungsperiode — zweites Vierteljahr 1817 — am stärksten fühlbaren wirtschaftlichen Krisis. Deshalb betrafen die von ihr (in nicht grossem Umfang) vorgenommenen Änderungen an den einzelnen Tarifsätzen überwiegend Erhöhungen zum Schutze der Industrie, während die zahlreich gestellten Anträge auf Ermässigungen nur selten durchgingen. Die groben Baumwollwaren z. B. wollte die Staatsratskommission mit 12% Verbrauchssteuer schützen gegenüber dem sonst beabsichtigten 10%igen Schutz aus Rücksicht auf die dort beschäftigten Arbeiter. Die Erhöhungen geschahen bei der Staatsratskommission nicht aus finanziellem Interesse, sondern ausdrücklich um Schutz zu gewähren, „aus Rücksicht auf die Gewerbsamkeit“<sup>131)</sup>. Die Kommission wollte durch den festgesetzten Schutz die Konkurrenz nicht ausschalten, sie wollte aber der inländischen Industrie einen gewissen Vorsprung gewähren. — So wurden auch Solms-Laubachs Anträge auf Ermässigung abgelehnt, ebenso wie die vorläufige Grenzbesetzung im Westen; für letztere kam die Nachsteuer auf die vorhandenen Vorräte. Der Antrag auf Aufhebung des Salzmonopols wurde zwar von der Kommission angenommen, nicht aber vom Finanzminister und dem König.

<sup>129)</sup> Randbemerkungen zu den einzelnen Tarifsätzen im gedruckten Tarifentwurf.

<sup>130)</sup> St.-A. Cobl. a. a. O.

<sup>131)</sup> Geh. St.-A. 2. Heft betr. die Prot., 8.—11. Sitz., 26. 4.—1. 5. 17.



An Eingaben der Interessenten liegt in dieser Periode nichts vor. Es scheint, dass die von Berlin ausgegebene Weisung, die Entwürfe und Beratungen ja geheim zu halten, richtig befolgt wurde. So hatten die rheinischen Interessenten keine Gelegenheit, direkt bei der Gestaltung des Zollgesetzes von 1818 mitzuwirken; denn die Hochflut von Vorstellungen, Schmerzens- und Entrüstungsschreien, die vom Frühjahr 1818 ab in stetem Anschwellen gegen das Gesetz heranwogte, prallte an der Tatsache ab, dass das Plenum des Staatsrates bereits am 2. Juli 1817 mit 53 gegen 3 Stimmen die Vorschläge der Kommission gut geheissen und der König am 1. August 1817 zugestimmt hatte, so dass nichts mehr geändert wurde. Dass die Vorschläge nicht sofort Gesetz wurden, lag an Schwierigkeiten der Reform der indirekten Steuern im Osten<sup>132)</sup>. Am 26. Mai 1818 vollzog der König das „Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr mit den Provinzen des Staates“. Es wurde noch geheim gehalten bis zur Veröffentlichung Mitte September 1818<sup>133)</sup>. Eine gleichzeitig bekannt gegebene Verfügung vom 12. September bestimmte als Tag des Inkrafttretens des Zollgesetzes im Westen den 20. September 1818; am 19. September 1818 abends hörte die berg-münster'sche Zollverfassung zu bestehen auf.

Die Frage, welchen Einfluß die rheinischen Interessenten auf den Werdegang des Zollgesetzes von 1818 hatten, ist dahin zu beantworten, daß er so gut wie null war; das Erlangte, wie Schutzzölle für die Industrie und etwas niedrigere Sätze als für den Osten, war durch die allgemeine Richtung der Reform gegeben. Für die Regierung aber war es immerhin wertvoll zu wissen, daß der Vertreter der rheinischen Verwaltung, Oberpräsident Solms-Laubach, mit dem Zollgesetz einverstanden war.

### III. Kapitel.

## Das Zollgesetz vom 26. Mai 1818.

Das Zollgesetz von 1818 brachte Preussen ein einheitliches, modernes Handelssystem; es brachte die Abkehr vom Merkantilismus.

<sup>132)</sup> S. hierüber Freymark 57 ff.

<sup>133)</sup> Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Cöln Nr. 35, Dienstag, den 15. September 1818. Die Beilage enthielt das im 9. Stück der Gesetzesammlung erschienene Gesetz nebst Zoll- und Verbrauchssteuertarif, Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des inneren Verkehrs

Grundsätzlich konnten alle ausländischen Erzeugnisse von nun an ein- und durchgeführt, alle inländischen ausgeführt werden. Eine, bis auf eine im ganzen unwesentliche Verschiedenheit der Tarifsätze für den Osten und den Westen einheitliche, Grenzzolllinie umschloß den Inlandsmarkt. Der Osten und der Westen wurden zu einem Wirtschaftsgebiet vereinigt, indem sie den gleichen Bedingungen unterworfen wurden und ihr gegenseitiger Verkehr mit Ausnahme der vorläufig noch akzisepflichtigen Gegenstände abgabenfrei wurde. Durch Aufhebung der noch übrig gebliebenen Binnenzölle und der Akzisen auf ausländische Waren wurde mit der Freiheit des inneren Verkehrs begonnen, die bald, am 1. Juni 1819, durch die „Verordnung wegen veränderter Einrichtungen infolge der Steuergesetze vom 26. Mai 1818 und vom heutigen Tage, vom 8. Februar 1819“, zum größten Teile durchgeführt und am 1. September 1820 durch das „Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens, vom 30. Mai 1820“ völlig hergestellt wurde<sup>134)</sup>.

und der Nachsteuer von ausländischen Waren, die Zoll- und Verbrauchssteuerordnung, alles vom 26. Mai 1818, sowie einen Auszug aus der allgemeinen Gerichtsordnung.

<sup>134)</sup> Es ist nicht richtig, zu sagen, dass das Zollgesetz den freien inneren Markt gebracht habe. Es trifft dies nur auf die ohnehin unbedeutenden Binnenzölle und auf die Akzisen von ausländischen Waren zu. Nicht die Zölle, sondern die Akzisen, und hier wieder ganz überwiegend die von inländischen Waren, waren das Haupthemmnis des Verkehrs. Das Verhältnis der Belastung durch Zölle zu der durch Akzisen ist ungefähr 1 : 4. — Die Verordnung vom 8. Februar 1819, wie das Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, vom 8. Februar 1819, am 1. Mai 1819 ausgegeben, traf in der Hauptsache folgende Bestimmungen: Alle Privatabgaben von den in den Gesetzen vom 26. 5. 18 und 8. 2. 19 erwähnten Gegenständen werden aufgehoben. Bis auf weiteres bleiben noch die Akzise von Fleisch, Gemahl und Brennmaterial, wo bereits eingeführt. Die bisherige Mahlsteuer von Braumalz fällt fort. Alle anderen Akzisen und Gemeindeabgaben dieser Art werden aufgehoben, so insbesondere die Handelsakzise vom Vieh und anderen Gegenständen. Jede Beschränkung zwischen den Provinzen usw., wie zwischen Stadt und Land hört für den Verkehr mit allen anderen inländischen Erzeugnissen auf. In den Landdistrikten fällt die Mahlsteuer weg, die Schlachtsteuer bleibt nach dem Gesetz vom 7. 9. 11. Die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 26. 5. 18 werden entsprechend abgeändert. Zuckerraffinerien, welche rohen, indischen Zucker raffinieren und ins Ausland versenden, erhalten im Westen und links der Oder 4 Rthl. 8 Ggr., rechts der Oder 3 Rthl. 8 Ggr. Steuervergütung.

Das Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 sieht u. a. folgende Bestimmungen vor: Es werden aufgehoben:

Für den Osten und den Westen wurden zwei verschiedene Tarife erlassen; der für den Westen hatte niedrigere Sätze, da dieser „leichter umfahren werden könne“. Diese Unterscheidung fiel schon 1821 bei der Revision weg; die neue Erhebungsrolle vom 25. Okt. 1821, in Kraft getreten am 1. Januar 1822, wies nur einen Tarif auf, der nur bei wenigen Artikeln, wie z. B. Baumwollgarnen, noch einen Unterschied zwischen Ost und West machte. Diese „Vereinlichung“ bedeutete für den Westen eine erhebliche Erhöhung der Eingangszölle.

Die alte Trennung in Zoll und Akzise war noch insofern beibehalten, als Zoll und Verbrauchssteuer unterschieden wurden. Für beide wurden spezifische Sätze eingeführt. Eingangszoll von 1 Pfg. bis 2 Th., in der Regel  $\frac{1}{2}$  Th., hatten grundsätzlich alle Waren zu zahlen; die zollfreien Artikel waren namentlich angegeben. Ein Zoll von 1 Th. war auf Baumwollgarn, Bürstenbinderarbeiten, gebleichtes, gefärbtes Leinengarn gelegt; ein Zoll von 2 Th. auf Baumwollwaren, Hutmacherarbeiten, Instrumente, Kleider, kurze Waren, bearbeitete Seide, Spitzen, Uhren, Wollgarn und Wollwaren. Es bedeutete dies eine Verstärkung der auf jene Artikel gelegten erheblichen Verbrauchssteuer. Ausgangszoll war auf Rohstoffe und Abfälle, die für die Industrie wichtig waren und die meist frei eingingen, gelegt; ferner auf rohe, ungebleichte Leinwand, Getreide und Vieh. Der Eingangszoll stellte in Verbindung mit dem etwaigen Ausgangszoll den Transit-zoll dar.

Die Verbrauchssteuer, welche die eigentliche Zollbelastung darstellte, wurde auf die ins Inland eingeführten und dort verbleibenden Halb- und Fertigfabrikate und auf die meisten Konsumtibilien gelegt. Nach § 8 des Gesetzes sollte nur „von mehreren Waren des Auslandes“

- 
- a) Konsumtionssteuern: 1. die Akzise von Fleisch, Gemahl und Brennmaterial; 2. die Generalakzise, Landakzise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, bzw. dessen Surrogate in Sachsen; 3. die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten; 4. die Oktrois in den rheinischen und westfälischen Städten.
  - b) Personalsteuer: 1. die Personensteuer vom 7. 9. 11; 2. die Personen- und Charaktersteuer in Sachsen; 3. die in einem Teil des Arnbergischen Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer; 4. die französische und bergische Personal- und Mobiliensteuer in den westlichen Provinzen; 5. die Tür- und Fenstersteuer.

Die Bezirks- und Gemeindeausgaben können aufgebracht werden durch Erhöhung der Klassen- oder Mahl- und Schlachtsteuern usw.

Verbrauchssteuer erhoben werden; in Wirklichkeit sind alle irgendwie bedeutsameren Waren getroffen, mit Ausnahme des Getreides<sup>135)</sup>.

Die lästige Trennung in Zoll und Verbrauchssteuer, die sich besonders dadurch bemerkbar machte, daß ersterer vom Bruttogewicht, letztere vom Nettogewicht erhoben wurde, fand bereits 1821 ihr Ende. Der neue Zolltarif faßte die beiden in den Zoll zusammen und brachte eigene Transitzölle. In der weiteren Darstellung ist unter „Zoll“ stets Zoll und Verbrauchssteuer verstanden.

Der Tarif war einfach und übersichtlich. Diese Einfachheit wurde dadurch erzwungen, daß man die tausende verschiedener Warenartikel, die besteuert werden sollten, in 67 Warengruppen zusammenpferchte. So enthielt die eine Tarifnummer 28 die „kurzen Waren“: a. grobe, aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unvergoldet oder unversilbert; ferner: aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnberger Waren, feine Drechsler- und Tischlerwaren, Spielzeug, Klavierdraht, Siegellack, Blei- und Rotstifte, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähadeln, Knöpfe usw.; Waffen aller Art, feine Schlösser, feine Eisengusswaren, feine Sattler- und Riemerarbeiten, Sattel- und Reitzeuge, Peitschen, Brieftaschen, ordinäre lackierte Waren, Röhre und Stöcke, Brillen, Dosen, Kämmе, feine Seife, Parfümeriewaren; Messer, Scheeren, Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfeifenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Urstoffen gefertigt sind;

b. feine, alle Waren, welche zum Teil oder ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze und anderen feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Alabaster, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, unechten und echten Steinen und Perlen, Krystall, gefertigt sind; mithin ausser den in der vorigen Rubrik zuletzt genannten Waren: Uhrketten, Flacons, Etais, Degengehänge, Stutz- und Pendeluhren, Kronenleuchter, Goldfäden, Goldblatt, feine lackierte Waren; Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestrickt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Bast- und Strohhüte; feine Posamentierwaren, Tressen, Tragbänder, feine Schuhe, lederne Handschuhe, Perückenmacherarbeit“.

<sup>135)</sup> Auf Getreide wurde nur der Zoll bezahlt. Der Eingangszoll betrug per Scheffel Weizen 3 Ggr. 6 Pfg., Roggen 6 Pfg. Der dreizehnjährige Durchschnittspreis in der Rheinprovinz war, nach den Beiträgen z. Stat. 1829, 1816—1828 beim Scheffel Weizen 2 Rthl. 4 Ggr. 10 Pfg., Roggen 1 Rthl. 21 Ggr. 11 Pfg., sodass der damalige Weizenzoll 4,73 % vom Inlandspreis, der Roggenzoll 1,1 % ausmachte. Das durchschnittliche Qualitätsgewicht war beim Scheffel (= 55 L.) Weizen 84 Pfd. preuss., beim Roggen 89,5 Pfd., oder 39,2 Kg. bzw. 41,8 Kg.



Die Folgen einer derartigen derben Zusammenpferchung waren natürlich eine weit grössere Belastung der gröberen Waren gegenüber den feineren, höherwertigen Waren derselben Gruppen, die Möglichkeit einer willkürlichen Zuweisung an der Grenze zwischen groben und feinen Waren, vor allem aber die Tatsache, daß der Durchschnittssatz der Belastung weit über das regelmässige Höchstmaas von 10 % hinausging.

Bei Zollbeträgen über 5 Th. hatte die Zahlung zur Hälfte in Gold stattzufinden; dabei wurde der Friedrichsdor zu 5 Th. gerechnet. Da diese Münze, vor allem der halbe Friedrichsdor, im Verkehr verhältnismässig selten war, so mußte ein Agio gezahlt werden, das auf 5 Th. etwa 10—12 Ggr. oder 8,3—10 % ausmachte. Es stellte dies eine wesentliche Erhöhung der Zollsätze dar und war in der Hauptsache eine Belastung des Grosshandels.

Dem ausgesprochenen Zwecke nach sollten die Abgaben vom auswärtigen Handel einerseits Einnahmen, andererseits Industrieschutz bringen unter Aufrechterhaltung des Prinzips „gemässigter Handelsfreiheit“.

Die Tarifsätze auf die ausländischen Konsumtibilien wurden lediglich unter dem finanziellen Gesichtspunkt aufgestellt; sie wurden so hoch gegriffen, als es die Gefahr, den Schmuggel zu reizen, vermeintlich eben zulies. Ein ungefährer Anhaltspunkt für diese Höhe ergab sich aus den bisherigen Schmuggelprämien. Die Belastung durch die Verbrauchssteuer, zu der der Eingangszoll von  $\frac{1}{2}$  Th. tritt, ergibt sich aus einer Zusammenstellung, welche der Handelsvorstand in Wesel in einer Eingabe vom 1. Nov. 1818 aufmachte. Die Preise sind inländische Loco-Mittelpreise des Grosshandels in den Jahren 1816, 1817, 1818 und enthalten demnach bereits die holländischen Zölle, die bergmünster'schen Zölle und die Frachtkosten und Spesen bis Wesel.

Tar- Pos.	Artikel	Gewicht	Einkaufspreis	Verbr.- Satz pr. Quart od. Pfd.	Betr. der Verb. Steuer	macht % v. W.
14c	franz. Rotwein					
	mittel	1 Eimer	14 Th.	2Gr.3Pf.	5T.15Gg.	40
	sehr gut	1 „	21 „	„	„	27
	extra gut	1 „	30 „	„	„	18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
14o	Rosinen und Korinthen	110 Pfd.	18 „ 8Ggr.	8Pf.	3T.1Gr.4Pf.	17
	Lorbeeren	„	13 „ — „	8 „	„	23
	Lorbeerblätter	„	13 „ 8 „	8 „	„	22
	Anissamen	„	27 „ 12 „	8 „	„	11

Tar.-Pos.	Artikel	Gewicht	Einkaufspreis	Verbr.-Satz pr. Quart od. Pfd.	Betr. der Vert. Steuer	macht % v. W.
14p	Kaffee	110 Pfd.	36 Th. 16 Ggr.	1 Gr.	4 T. 14 Gg.	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	Cichorien	40 Pfd.	9 „ 4 „	1 „	1 „ 16 „	18
	Kakao	110 Pfd.	30 „ 12 „	1 „	4 „ 14 „	15
	Mandeln	„	32 „ — „	1 „	„	14
	trock. Orangen	„	12 „ 16 „	1 „	„	38
	Orangeschalen	„	19 „ 20 „	1 „	„	23
	Citronenschalen	„	18 „ 8 „	1 „	„	25
	Piment	„	35 „ 3 „	1 „	„	13
	Ingwer	„	33 „ 16 „	1 „	„	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	Galgant	„	18 „ 8 „	1 „	„	25
14q	Zucker Kandis	„	36 „ 16 „	1 „ 9 „	8 Th. 6 Pf.	22
	„ Melis	„	27 „ 12 „	1 „ 9 „	„	29
	„ Puder (Farin)	„	22 „ 22 „	1 „ 9 „	„	35
	Sago	„	22 „ 22 „	1 „ 9 „	„	35

Bei diesen sehr hohen Finanzzöllen war der Reiz zum Schmuggeln natürlich nicht aus der Welt geschafft.

Bei den ausländischen Fabrikaten sollte wie bei den ausländischen Konsumtibilien die Verbrauchssteuer „in der Regel“, wie sich das Gesetz sehr vorsichtig ausdrückt, 10% v. W. nicht übersteigen. Bei groben Baumwollwaren hatte der Staatsrat ausdrücklich als Ausnahme 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% festgesetzt. Inwieweit die Regel bei den wichtigsten Waren eingehalten wurde, ergibt sich ebenfalls aus der oben erwähnten Zusammenstellung des Handelsvorstandes von Wesel. Für die Preise gilt das dort Gesagte.

Tar. Pos.	Artikel	Gewicht p. Stück od. Dzd.	Einkaufspreis	Verbrauchs- St. Satz p. Pfd.	Betr. der Verbr. St.	macht % v. W.
4c1	Barchent	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Pfd.	6 Th. 10 Ggr.	9 Ggr.	3 T. 4 Gg. 6 Pf.	49
grobe Baumwollwaren	Cassas	6 „	6 „ 12 „	„	2 „ 6 „	34
	Dymity	6 „	9 „ 15 „	„	2 „ 6 „	23
	„	6 „	14 „ — „	„	2 „ 6 „	16
	Gingham	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	10 T. 16 Gg. 8 Pf.	„	2 „ 1 „ 6 „	19
	„	6 „	13 Th. 2 Ggr.	„	2 „ 6 „	17
	Sergenett	3 „	6 „ 16 „	„	1 „ 3 „	16
	Velveteen	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	14 „ 4 „	„	2 „ 10 „ 6 „	17
	Thicksets	5 „	11 „ 12 „	„	1 „ 21 „	16

Tar. Pos.	Artikel	Gewicht p. Stück od. Dzd.	Einkaufspreis	Verbrauchs-St. Satz p. Pfd.	Betr. der Verbr. St.	macht %/o v. W.	
4c2	Callicos	4 Pfd.	9 Th. 8Ggr.	12Ggr.	2T. 0Ggr.	21	
	„	4 „	17 „ — „	„	2 „ — „	11	
	gedr. Cassas	6 „	8 „ 18 „	„	3 „ — „	34	
feine Baumwollwaren	Cottonets à						
	17 Ellen	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> „	3 „ 12 „	„	1 „ 4 „	35	
	„ à 22 „	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	5T. 14Gg. 6P.	„	1 „ 18 „	31	
	klare Mousslin	1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> „	7Th. — Ggr.	„	— „ 14 „ 6Pf.	9	
	Battiste „	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> „	6 „ 4 „	„	1 „ 9 „	22	
	„ „	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	9 „ 2 „	„	1 „ 18 „	19	
	Patents 5/4	3 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> „	7 „ 12 „	„	1 „ 20 „	24	
	„	3 „	10 „ 8 „	„	1 „ 12 „	15	
	Ms. Strümpfe	3 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> Pfd.					
		p. Dzd.	6 „ 10 „	„	1 „ 19 „ 6 „	28	
66c1	Calmucken	6 Pfd.	12 „ — „	4Gg. 6Pf.	1 „ 3 „	9	
	Boyen	30 „	36 „ — „	„	5 „ 15 „	16	
	Cold Prince	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	25 „ 16 „	„	2 „ 8 „ 3 „	9	
	gekip. Flanell	18 „	13 „ 22 „	„	3 „ 9 „	24	
	geraut „	10 „	7Th. 5Ggr. 6Pf.	„	1 „ 21 „	26	
grobe Wollwaren	halbdicke Ms.						
	Strümpfe	4 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Pfd.					
		p. Dzd.	5T. 21Gg.	„	— „ 21 „	15	
	Handschuhe	3 Pfd.					
		p. Dzd.	3 „ 15 „	„	— „ 13 „ 6 „	15	
	dicke Ms.						
	Strümpfe	3 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> Pfd.					
		p. Dzd.	4 „ 19 „ 6Pf.	„	1 „ — „ 2 „	21	
	Milains	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Pf.	10 „ 16 „ 8 „	„	2 „ 12 „ 9 „	24	
	28a	40 Laden					
	Brillen	8 „	6 „ 16 „	4 Ggr.	1 „ 8 „	20	
	25 Dzd. Kla-						
	vierdraht	8 „	3 „ 18 „	„	1 „ 8 „	36	
	24 Dzd. ord.						
	Bleistifte	6 „	1 „ 6 „	„	1 „ — „	80	
grobe kurze Waren	12 Dzd. dicke						
	Schreinerstif.	12 „	1 „ 12 „	„	2 „ — „	133	
	18 Dzd. ord.						
	Tabatiers	12 „	4 „ — „	„	2 „ — „	50	
	24 Dzd. ord.						
	Schneberger	4 „	1 „ — „	„	— „ 16 „	66	

Tar. Pos.	Artike	Gewicht p. Stück od. Dzd.	Einkaufspreis <sup>c</sup>	Verbrauchs- St. Satz p. Pfd.	Betr. der Verbr. St.	macht % v. W.
b	24 Dzd. kleine Pfeifen	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Pf.	— T. 15 Gg.	4 Ggr.	1 T. 2 Gg.	173
	12 Pack Sortierspielzeug	6	„ — „ 20 „	„	1 „ — „	120
	1 Satz 17er Schachteln	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„ — „ 14 „	„	1 „ 18 „	300
	12 St. gekleid. Puppen	2	„ — „ 17 „	4 Pf.	„ — „ 8 „	46
	c	12 Dzd. Feldspiegel				
Nr. 0, 1, 2, 3		15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„ 4 „ — „	„	2 „ 14 „	64
12 St. Rahmspiegel 7/8, 1/2, 1/4, 1/1 Glas		9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„ 2 „ 5 „	„	1 „ 14 „	72
8e2	Nägel 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , 2, 3					
	4 Pfd. p. 1000	100	„ 13 „ 8 „	1 Ggr.	4 „ 4 „	32
	ditto grosse	100	„ 10 „ — „	„	4 „ 4 „	43
14s1	Tabak, geringe					
	u. Hauptsorte	110	„ 36 „ 16 „	2 Ggr. 6 Pf.	11 „ 11 „	31
	Tabak, mittel	110	„ 55 „ — „	„	11 „ 11 „	21
136)	„ sehr gute	110	„ 91 „ 16 „	„	11 „ 11 „	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Zu diesen Verbrauchssteuersätzen kommt noch der Zoll, so bei den Geweben 2 Th. pro Zentner. Er macht z. B. beim billigsten Baumwollstoff, Barchent, Preis 73 Th., 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub>% v. W., beim teuersten Baumwollgewebe, klarem Mousslin, Preis 560 Th., 1/3% v. W. aus.

Die Gesamtbelastung schwankt: bei den:

groben Baumwollwaren zwischen 17 und 52%, durchschnittlich **24%**; Durchschnittspreis 180 Th.

feinen Baumwollwaren zwischen 9<sup>1</sup>/<sub>3</sub> und 36%, durchschnittlich **23%**; Durchschnittspreis 245 Th.

gröberen Wollwaren zwischen 9<sup>1</sup>/<sub>3</sub> und 27%, durchschnittlich **18%**; Durchschnittspreis 120 Th.

kurzen Waren zwischen 21 und 300%, durchschnittlich bei Pos. 28 a) **64%**, bei b) **159%**, bei c) **68%**.

<sup>136)</sup> H. K. C. Mauth I.



Man muss sich angesichts dieser Zahlen fragen, ob denn Berlin sich überhaupt über die Preise orientiert hatte. Die Frage muss wirklich bejaht werden. In den Akten des Geh. St. A. findet sich eine<sup>137)</sup> Tabelle, aus der hervorgeht, dass man im Finanzministerium bei der Aufstellung der Tarifsätze folgende Preise zu Grunde legte:

Baumwollgarn	100	Th per Ztr.
Baumwollwaren a. weisse	450	„ „ „
b. gedruckte	450	„ „ „
Tuch- und Wollwaren	600	„ „ „
Wolle	120	„ „ „
gegerbtes Leder	40	„ „ „
Messingwaren	40	„ „ „
Lohe zum gerben	2 $\frac{3}{4}$	„ „ „
Seidenwaren, glatt und gemustert	1430—1870	Th per Ztr.

Diese zum Teil etwas sehr grosszügig angenommenen Preise lassen es verständlich erscheinen, dass die Staatsratskommission annähernd 10% bzw. 12 $\frac{1}{2}$ % festgesetzt zu haben glaubte, dass aber in Wirklichkeit die Sätze meist erheblich darüber hinausgingen. Aus den Angaben der Pr. Staatszeitung, des offiziellen Regierungsorgans, vom 19. November 1820, ergibt sich, dass Berlin mindestens 1820 wusste, wie hoch und übermässig der von ihm gewollte Schutz der Industrie war. Dort wird nämlich der Durchschnittswert der eingeführten englischen groben Baumwollwaren mit 110 Th per Ztr., der gedruckten und feinen weissen Baumwollwaren mit 330 Th angegeben.

Aus dem bisherigen ergibt sich:

1. in den Hauptzweigen der Manufacturwaren war der 1818 eingeführte Schutz meist höher als 20%.
2. die Sätze waren gegenüber den vor 1818 in praxi bestehenden erheblich höher.

Man kann demnach nicht von einem Übergang Preussens zum Freihandel sprechen; **1818 wurde freier Handel, nicht aber Freihandel gewährt.**

Für den Westen bedeutete naturgemäss das Zollgesetz von 1818 den klaren Übergang zum Schutzzoll, da ja vorher am linken Rheinufer keine, am rechten nur die geringfügigen Zölle des Rhein-Weser-Zollverbandes vorhanden waren. Immerhin ist es nicht angängig, von einem Hochschutzzoll zu sprechen; in der damaligen Zeit

<sup>137)</sup> bei Freymark 75 teilweise abgedruckte

war die Differenz zwischen Selbstkosten und Verkaufspreis noch eine derartig hohe, dass ein tüchtiger Zoll bezw. Schmuggelprämie noch gut vertragen werden konnte. Dies ergibt sich u. a. aus jener Bemerkung in den Rappard'schen Handelsberichten, dass man auch bei 40% Zoll noch gute Geschäfte in England machen könne; es ergibt sich ferner aus der Tatsache, dass der Export von den so hoch besteuerten Bändern und Eisen- und Stahlwaren nach Frankreich trotz der grossen Schmuggelprämien noch gut lohnte. Auch nahm in der Folge die Einfuhr englischer Baumwollwaren der absoluten Menge nach nicht ab, wie aus der Tabelle bei Freymark S. 83 annähernd geschlossen werden darf<sup>138)</sup>.

Eine automatische Erhöhung der Zölle erfolgte durch das im Laufe der Zeit eintretende Sinken der Preise. Wie erheblich dieses Sinken war, geht aus einer Aufstellung hervor, welche von den Abgeordneten des norddeutschen Handels im „Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland“, Frankfurt a. M. 1848, gegeben wurde<sup>139)</sup>. Wenn diese Aufstellung auch nur die Etappen 1818—1834—1848 angibt, so können sie doch ein relatives Bild geben, da bis 1834 sich die Zölle nicht vermindert, vielmehr grösstenteils etwas erhöht haben.

Eine Minderung der Belastung trat in nicht erheblichem Grade dadurch ein, dass die Manufakturwaren, hauptsächlich durch die vermehrte Anwendung besserer Maschinen, im Laufe der Jahre stetig etwas leichter gearbeitet wurden. Doch wog diese Verminderung die eben angeführte Erhöhung durch das Sinken der Preise nicht auf.

Eine Ermässigung einiger Tarifpositionen ergab sich bei den durch Verfügung des Finanzministeriums vom 29. 10. 1820 bekannt gemachten redaktionellen Änderungen des Zolltarifs, in Kraft getreten am 1. 1. 1821. Danach wurden u. a. die Ausfuhrzölle auf Eisen, auf Glasur- und Hafnererze aufgehoben, den inländischen Weinhändlern bei der Einfuhr fremder Weine für eigene Rechnung  $\frac{4}{15}$  Rabatt gewährt, die Verbrauchsabgabe von unbearbeiteten Tabakblättern und Stengeln

<sup>138)</sup> Unter der Annahme, dass von den dort angeführten Mengen  $\frac{3}{5}$  aus England kamen, wobei die eingeschmuggelten Waren natürlich nicht gerechnet sind, und unter Zugrundelegung eines Durchschnittspreises von 180 Th. p. Ztr., um die Vergleichsmöglichkeit mit der Tabelle bei Freymark 81 zu erhalten. — Freymark macht übrigens bei den Tabellen, wo er die Mengen in 1000 Pfd. angibt, den Fehler, dass er die aus Ferber bzw. den Akten geschöpften Zentner-Zahlen mit 100 multipliziert; der preuss. Zentner hatte aber damals noch 110 Pfd.

<sup>139)</sup> S. Anl. II S. 105; die Preise sind die Mittel aus den offiziellen Notierungen der Hamburger Börse.

allgemein auf 8 Pfg. per Pfd. festgesetzt, vor allem aber die Verbrauchssteuer bei groben kurzen Waren auf 2 Ggr. 8 Pfg. und bei feinen kurzen Waren auf 12 Ggr., gegenüber den bisherigen 4 bzw. 16 Ggr., ermässigt<sup>140)</sup>.

Eine prinzipiell wichtigere Änderung trat mit dem am 1. 1. 1822 in Kraft getretenen neuen Tarif ein<sup>141)</sup>. Es handelte sich hier um eine Erhöhung der Einnahmen aus den Zöllen. Die Kab. Ordre vom 7. 6. 1821 an den Finanzminister v. Klewiz bestimmte: Der durch die niedrigen Preise der Landesprodukte 1820 bei der Klassensteuer bewirkte Einnahmeausfall sei durch Erhöhung der Abgaben von ausländischen, besonders überseeischen Waren zu decken. Deshalb seien die Zölle auf Tabak, fremde Weine, Kaffee, Zucker, besonders Rohzucker für Raffinerien, zu erhöhen. Durch die Erhöhung sei eine Einnahme von jährlich 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. Th. zu erzielen. Demgemäss legte Klewiz einen Entwurf vor, welcher Erhöhungen der Zölle auf Branntwein, Wein und Most, Kaffee und Surrogate, Zucker, Syrup, Öle, Gewürze usw., sowie auf Eisen- und Stahl-, Woll-Waren usw. brachte. Um die Einnahmen zu erhöhen, wurden ferner die Sätze für fabrizierten Tabak, kurze Waren, Seiden-, Leinen- und in geringem Masse auch Baumwollwaren herabgesetzt, um mehr Deklarationen zu erzielen. Zwei Hauptschmuggelartikel, Zucker und Kaffee, mussten also statt ermässigt erhöht werden und wurden nun durchschnittlich mit 40 bzw. 15% besteuert. — Eine weitere Erhöhung ergab sich für den Westen durch den neuen Tarif, wie schon oben angeführt, durch die Zusammenziehung zu einem einheitlichen Tarif. Ihre Bedeutung geht u. a. daraus hervor, dass an rohen Tabakblättern 1820 im Westen 62972 Ztr., im Osten dagegen nur 22588 Ztr. versteuert worden waren. Durch die „Vereinheitlichung“ wurde die Belastung von 3 Th. 13 Ggr. 4 Pfg. auf 4 Th. p Ztr. erhöht, wodurch sich bei gleicher Versteuerung im Westen eine Mehreinnahme von rund 10 000 Th. ergeben hätte.

Eine Ermässigung erfuhr am 15. 6. 20 der Ausgangszoll auf Wolle, von 3 Th. 8 Ggr. auf 3 Th. p. Ztr.

Die Zahlung der Zölle zur Hälfte in Gold wurde zweimal, 1818 und 1824, vorübergehend insofern gemildert, dass statt des Goldes Silbergeld mit 10% Agio bezahlt werden durfte<sup>142)</sup>.

<sup>140)</sup> St.-A. Cobl. VII, 1, 5 vol. V fol. 424 ff.

<sup>141)</sup> Geh. St.-A. vol. V fol. 54 ff.; Preuss. Gesetzes-Samml. 1821 Nr. 15.

<sup>142)</sup> St.-A. Cobl. Acc. 17/09 Nr. 176.

#### IV. Kapitel.

### Die Aufnahme des Zollgesetzes bei den rheinischen Interessenten.

In der grossen Denkschrift des Geh. Regierungsrats Jacobi über das Zollgesetz, vom 15. April 1818, wird betont, dass seine Ausführungen „auf fleissige Rücksprache mit den Gewerbetreibenden und Handelsleuten beruhe“. Es ist deshalb anzunehmen, dass etwa vom März 1818 ab die rheinischen Interessenten über die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes orientiert waren. Dies stimmt auch mit der Angabe Merkens vom 16. 3. 19 und mit der Tatsache überein, dass um diese Zeit eine lebhaftere Versorgung der Lager erneut einsetzte, so zwar, dass die Preise ansehnlich in die Höhe gingen. Im Juni 1818 wusste man schon die einzelnen Sätze und, entgegen der späteren Behauptung Merkens, auch die beabsichtigte Einführung der Nachsteuer. Auch darüber waren die Interessenten unterrichtet, dass an dem Gesetz kaum mehr etwas geändert werden könne; denn der Finanzminister lehnte am 28. 10. 17 die Bitte der Cölner Handelskammer, ihr den in Aussicht stehenden Zolltarif mitzuteilen, mit der Begründung ab, dass das Gesetz bereits dem Staatsrat vorgelegen habe.

So konnte denn der Ansturm all der Bittschriften, Vorstellungen, Eingaben, Denkschriften usw., welche der rheinische Handelsstand gegen das Zollgesetz losliess, schon frühzeitig einsetzen. Es regnete derart viele Vorstellungen an Regierung, Ministerium, Staatskanzler und König, dass in Berlin ein Muster zur Beantwortung der Eingaben aufgestellt wurde (Aug. 18), dass der Finanzminister v. Klewiz voll banger Besorgnis Hardenberg ermahnte, nicht auf die Eingaben aus dem Westen zu hören (21. 8. 18), dass endlich der Handelsminister und der Finanzminister dem Staatskanzler erklärten, es gehe über ihre Arbeitskraft und über das Bedürfnis, jede dieser immer gleichen Klagen zu beantworten (9. 7. 19).

Den grössten Entrüstungssturm erregte zunächst die notwendige Ergänzung des Zollgesetzes: die Nachsteuer, nach Merkens „die Aufhebung der Rechtmässigkeit des Eigentums“.

Die „Verordnung über transitorische Bestimmungen . . .“ vom 26. 5. 18 bestimmte, dass die Bestände an ausländischen Waren, welche Gewerbetreibende in den westlichen Provinzen besitzen und die für den Handel bestimmt sind, einer Nachversteuerung in Höhe der betreffenden darauf ruhenden Verbrauchssteuer unterworfen werden. Sie erfolgte



auf Grund einer Deklaration; es stand dem Besitzer frei, statt der Entrichtung der Nachsteuer die Waren innerhalb 6 Monaten nach dem Auslande zurückzusenden.

Die mannigfachen, oft von grösster Erbitterung zeugenden Eingaben<sup>143)</sup> gegen diese Nachsteuer enthalten in immer wiederkehrender Folge folgende hauptsächlichlichen Einwendungen:

Sie sei vor allem ungerecht; denn die Warenvorräte seien im Vertrauen auf die bestehenden Gesetze gekauft und zwar mit der Kalkulation, dass sie bei gleichen Gesetzen und Abgaben wieder verkauft werden könnten; die Waren, besonders die Weine, die noch nach dem Tarif von Trianon versteuert und hernach auf ein Drittel der Selbstkosten herabgesetzt worden seien, müssten jetzt nochmals versteuert werden, ohne dass sie damals entschädigt worden wären; die Stadtakzise, die jetzt aufgehoben werde, sei umsonst aufgebracht; die Abwälzung auf den Konsumenten gelinge nicht wegen des Fallens der Preise im Ausland und wegen schlechter Bewachung der Grenze; es sei ungerecht, die Nachsteuer einzuführen, den Schmuggel aber nicht genügend zu bekämpfen; der gewissenhaft deklarierende Kaufmann werde gegen den minderehrlichen zurückgesetzt; der Kaufmann sei mit seinen zu versteuernden Vorräten im Nachteil gegen den Fabrikanten, der seine Rohstoffe nicht versteuern müsse; höhere Preise könne aber der Händler nicht verlangen, da sonst der Fabrikant die Kundschaft gewänne.

Sie sei dazu eine absichtliche Schädigung der Interessenten; denn: kein Besitzer von Vorräten hätte mit dem Verkauf zurückgehalten, vielmehr ihn beschleunigt, wenn er von der Nachsteuer gewusst hätte; jeder vermehrte sein Lager, zumal der Konsument sich auf lange hinaus versorgte; diese Vorkäufe fielen gerade in eine Zeit hoher Preise; als dann nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Preise fielen, seien erst recht starke Verluste eingetreten; als die Nachsteuer bekannt geworden sei, habe niemand an ihren Bestand geglaubt und deshalb die Vorräte behalten, während doch die Preise immer mehr sanken.

Kein Gesetz habe ferner rückwirkende Kraft, gemäss § 14 Einl. Allgem. Landrecht; in grossen Staaten, wie Frankreich, England und Österreich sei niemals eine Nachverzollung erhoben worden.

---

<sup>143)</sup> St.-A. Cobl. VII 1, 5 vol. IV. — H. K. C. Mauth I. — Geh. St.-A. vol. II.

Des weitern könne der Staat, da er bei der Herabsetzung der Zollsätze nichts vergüte (bergischer Garnzoll), auch bei der Erhöhung keine Nachforderung machen.

Endlich sei die Erlaubnis der Wiederausführung illusorisch; denn: es entstünden die doppelten hohen Transportkosten; es sei zweifelhaft, ob der Absatz auf fremdem Markt überhaupt gelinge; es entstünde immer Verlust, da man um jeden Preis verkaufen müsse; durch das Zurückgehen der Preise im Ausland in der Zwischenzeit entsänden grosse Verluste.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus verlangte man daher Aufhebung der Nachbesteuerung, zum mindesten für jene Waren, welche vor erlangter legaler Kenntnis der Verordnung bestellt wurden.

Berlin hatte für solche Klagen natürlicherweise durchaus kein Verständnis; der Finanzminister widerlegte sie in der Hauptsache in seiner Antwort vom 7. 8. 18: Die Nachsteuer sei nicht nur aus finanziellen Erwägungen heraus eingeführt, sondern auch aus Gründen der Gerechtigkeit gegen das gesamte Publikum und den Handelsstand im Ganzen. Die Massregel könne nicht zu Gunsten einiger Korporationen, denen es gelungen sei, die neuen Steuersätze früher kennen zu lernen und so Vorräte auszuschaufen, zurückgezogen werden. Die Verbrauchssteuer treffe den Konsumenten und nicht den Kaufmann, es sei deshalb keine rückwirkende Kraft des Gesetzes, wenn die zum künftigen Verbrauch bestimmten Waren besteuert werden. Auch sei bisher in Preussen bei wichtigen Steuern immer so verfahren worden; eine Abweichung würde die Steuer, welche die Nation aufbringe, in die Kassen einzelner Verkäufer fliessen lassen, wenigstens auf eine geraume Zeit, und so den anderen Kaufleuten, welche sich mit weniger bedeutenden Vorräten versehen hätten, einen empfindlichen Schaden zufügen. Auch könne, bis auf einzelne Fälle, dem Handelsstand kein Nachteil aus der Steuer erwachsen, da die Entrichtung ganz allgemein sei und deshalb eine allgemeine Preissteigerung vorsichgehen werde. Jene wenigen Einzelfälle müssten dem Ganzen untergeordnet bleiben, wenn auch hier Milderungen nicht ausgeschlossen seien. Ebenso werde durch Stundung der Nachsteuerbeträge und durch Lagerung auf öffentlichen Packhöfen den Kaufleuten alle mögliche Erleichterung gewährt werden.

Noch weit umfangreicher als die Eingaben gegen die Nachsteuer sind die, oft mit jenen verbundenen, Vorstellungen gegen Zoll und Verbrauchssteuer selbst. Ihr Ton ist meist wesentlich milder, wenn auch z. B. die Ausführungen des sehr streitbaren Merkens an

Derbheit und Einseitigkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Die Vorstellungen bleiben sich von 1818 bis in die 1820er Jahre hinein gleich<sup>144)</sup>.

Hauptsächlich aus den Gründen: geographische Lage der westlichen Provinzen, überall offene Grenzen, Abhängigkeit des Wirtschaftslebens von dem der Nachbarstaaten — wurden von den Interessenten gegen das Zollgesetz folgende Besorgnisse laut:

Vor allem werde der Handel vernichtet. Denn: der Schmuggel reisse allen Verkehr an sich, da die unübersichtlichen und ausgedehnten Grenzen eine richtige Überwachung fast unmöglich machten; der Zwischenhandel werde abgelenkt und östlich oder westlich vorbeigehen; die engen Handelsbeziehungen mit dem Auslande werden zerstört oder mindestens schwer beeinträchtigt; ein selbständiger Inlandhandel könne bei dem beschränkten Gebietsumfang nicht bestehen, der Osten der Monarchie sei zu weit weg; der Fabrikant erhalte ein Monopol vor dem Händler; die im Gesetz vorgesehenen 10% würden weit überschritten; durch die Herabsetzung des Garnzolles auf 1 Th. seien gegenüber dem bisherigen berg-münster'schen Satze Verluste auf die Vorräte entstanden.

Des weiteren erwachse der Industrie kein Vorteil, sondern Nachteil: durch Schädigung des Zwischenhandels erleide auch die auf den Bezug der Rohstoffe vom und auf den Absatz nach dem Ausland angewiesene Exportindustrie Schaden; wegen des Aufsichts- und Verwaltungsdienstes werden ihr produktive Arbeitskräfte entzogen; es entstände ein unnötiger Mehraufwand von Kosten und Arbeit, weil dann im Lande selbst produziert werden müsse, was vorteilhafter aus dem Auslande bezogen werde; die Bedürfnisse werden daher vermindert, die Waren verschlechtert; der Gewerbefleiss werde durch Ausschaltung der Konkurrenz

<sup>144)</sup> St.-A. Cobl. VII, 1, 5 vol. V: Düsseldorfer Eingabe vom 2. 10. 19; Bericht der Reg. zu Cleve 9. 1. 20; d. Reg. zu Düsseldorf vom 24. 12. 20. — vol. IV: Gedanken über das neue preuss. Gesetz von Jacob Aders, Oktober 1819. — H. K. C. Mauth I; Denkschrift vom 5. 9. 18; Wesel 1, 11. 18; Glas- und Porzellanhändler Herbst 18; Nürnberger Waren-Händler Sept. 18; Weinhändler 24. 9. 18; Detailhändler in Manufakturwaren 16. 9. 18 und 3. 3. 19; HK. Cöln: Über die Recht- oder Unrechtmässigkeit der Nachsteuer v. 16. 3. 19, und: Beruht das neue Zoll- und Verbrauchssteuergesetz in einer erschöpfenden Kenntniss des hiesigen Landes, der hiesigen Gewerbe, Handels- und Fabrikzweige? v. 29. 3. 19, beide von Merckens verfasst; Kurzwaren-Händler 13. 9. 19; Drogisten 30. 9. 19; über den Einfluss des neuen Steuersystems, v. 1. 12. 19, von Merckens. — Mauth II: Kaufleute von Warendorf v. 22. 3. 21 usw. usw. — Geh. St.-A. vol. IIIa. — S. hierüber auch Benzenberg, Handel und Gewerbe 134 ff., und Benzenberg, Über Preussens Geldhaushalt und neues Steuersystem, Leipzig 1820, S. 313 ff.

ertötet; der Absatz werde erschwert, wenn nur preussisches Gebiet und nicht ganz Deutschland mit einem Grenzzoll umschlossen sei, weil dann die Nachbarstaaten Gegenmassregeln ergreifen; durch die zu schwache Grenzbesetzung sei ein Schutz nur in Höhe der Schmuggelprämie gegeben; durch die Rohstoffzölle auf Tabakblätter und Rohzucker werde die Konkurrenzmöglichkeit im Auslande vernichtet.

Ferner habe die Staatskasse keine Einnahmen; denn: das vorgesehene Grenzpersonal verschlinge bereits einen grossen Teil der Einnahmen; es sei aber viel zu schwach, so dass der Schmuggler und nicht der Staat die Einnahmen aus dem Zollgesetz habe; solle der Schmuggel unterdrückt werden, so verursache dies so hohe Kosten, dass sie die Einnahmen bei weitem übersteigen (Jacobi rechnet gar  $113\frac{1}{2}\%$ ); die Städte seien gegenüber dem Lande ungerecht belastet, weil dieses besser schmuggeln könne.

Auch leide das Nationalvermögen in sofern, als die Schmuggler überwiegend Ausländer seien und so die von den deutschen Konsumenten gezahlte Schmuggelprämie ins Ausland fiesse.

Dazu komme, dass die Moralität der Bewohner durch den so starken Reiz zum Schmuggeln auf das ernsteste gefährdet werde.

Weiters könne man den Konsumenten eine so hohe Verbrauchssteuer nicht zumuten; die Zölle seien nur eine ungerechte Bevorzugung einiger Fabrikanten auf Kosten der Nation.

Endlich sei vorauszusehen, dass die deutschen Staaten Repressivmassregeln ergreifen, so dass Reibungen und Spaltungen unter den deutschen Stämmen entstünden; auch das Ausland könne durch diese hohen Zölle nicht beeinflusst werden, da Preussen auf es, es aber nicht auf Preussen angewiesen sei.

Schliesslich werde die gedrückte Stimmung der Rheinländer noch erbitterter, da einerseits die Erinnerung an das verhasste Douanensystem geweckt werde, andererseits der Staat neue grosse Ansprüche stelle, bevor er seine Versprechungen eingelöst habe.

In wieweit die Besorgnisse in wirtschaftlicher Hinsicht berechtigt oder nicht berechtigt waren, ist aus dem V. Kapitel zu ersehen. Hier sind noch die Wünsche und Vorschläge anzuführen, welche aus jenen herauswuchsen.

Die Industrie wünschte Beibehaltung der Schutzzölle, möglichst Erhöhung derselben, vor allem aber Sicherung des Schutzes durch



strenge Massnahmen gegen den Schleichhandel, dazu Aufhebung der deutschen Binnenzölle und Einführung von Reichsgrenzzöllen<sup>145)</sup>.

Der Handel dagegen hatte folgende Wünsche: Gar keine Zölle oder wenigstens nur Zölle ohne Verbrauchssteuer; warten mit der Einführung der Zölle, bis der Deutsche Bund allgemein solche einführe; mit andern Worten, da man den guten Bundestag kannte, auf unabsehbare Zeit hinausschieben; wenn Zölle aber bleiben, dann mindestens Herabsetzung auf die 10 %, wie im Gesetz als Norm aufgestellt, am besten aber auf die Höhe der Schmuggelprämie (weshalb diese in den Eingaben mit 4—6 % angegeben wird, während sie in Wirklichkeit im Durchschnitt höher war). Zu diesem Zweck arbeiteten „die in Düsseldorf zur Beratung zusammengetretenen Deputierten der Kaufmannschaft mehrerer Städte der westlichen Provinzen“ einen „Entwurf zu einem ermässigten Zoll- und Verbrauchssteuertarif“ aus (2. 10. 19)<sup>146)</sup>. Danach sollte festgesetzt werden:

Eingangszoll 4 Ggr. vom Ztr., gegenüber dem geltenden Zoll von 2 Rtlr. bei Manufaktur- und Fabrikwaren und von 1/2 Th. bei anderen Gütern;

Verbrauchssteuer:

- a) bei Manufaktur- und Fabrikwaren 5 % von dem durch Schätzung auszumittelnden wahren Wert;
- b) bei Metallen ebenfalls 5 %;
- c) bei Konsumtibilien spezifische Sätze, z. B.

	p. Pfd. 4 Pfg.,	jetzt p. Pfd. 1 Ggr.	
Kaffee			
Zucker fabrizierter	„ „ 6 „ „	„ „ 1 „	9 Pfg.
„ roh, fabr.	„ „ 2 „ „	— „	8 „
Tabak fabrizierter	„ „ 5 %	„ „ 2 „	6 „
„ roh, fabr.	„ „ 2 %	— „	8 „
Wein fremd. deutsch	p. Quart 8 Pfg.,	„ p. Quart 1 „	3 „
„ „ ausländ.	„ „ 1 Ggr.,	„ „ 2 „	3 „

<sup>145)</sup> Diese von Friedrich List beeinflussten Fabrikanten, welche dem Deutschen Handelsverein nahe standen, waren am Rhein in starker Zahl vertreten. Siehe hierüber auch Benzenberg, Handel und Gewerbe 134 ff. und Benzenberg, Geldhaushalt 313 ff.

<sup>146)</sup> Geh. St.-A. Die Vertreter waren aus folgenden Städten: Cöln (Ph. Heymann, Mich. Dumont), Düsseldorf (Fr. Hoffmann, C. Hopfensack, J. G. S. Abrath), Greven (J. L. Biederlack), Minden (D. Koch), Münster (J. Hüffer, Th. Winckelmann), Coblenz (Fr. Kehrman), Duisburg (E. W. Schreber, Davidis), Iserlohn (E. D. Middendorf, J. W. Lahr), Mülheim-Ruhr (H. Michels, J. W. v. Euken, bzw. deren Substituten J. W. Meininghaus, Frz. v. Halfern), Rheine und Steinfurth (S. Ellerhorst), Warendorf (B. Verkrüzen), Wesel (J. E. Seib). — Geh. St.-A. vol. IIIa fol. 218 ff.; H. K. C. Mauth I.

Es sollten demnach ungefähr die geltenden Zollsätze auf  $\frac{1}{3}$ , die Verbrauchssteuersätze bei Manufaktur- und Fabrikwaren auf  $\frac{1}{2}$ , bei Konsumtibilien auf  $\frac{1}{3}$  ermässigt werden.

Transitzölle sollten ganz wesentlich ermässigt werden.

Die hiernach gegebenenfalls noch nötigen Staatseinnahmen sollten auf andere Art gewonnen werden.

Derartig radikale Abänderungsvorschläge, deren Annahme die Aufgabe des ganzen neuen Systems bedeutet hätte, mussten naturgemäss von der Regierung von vornherein abgelehnt werden.

Die verschiedenen Antworten des Finanzministers bzw. des Staatskanzlers auf die Eingaben betonen stets, dass bei der Beratung des Gesetzes die besonderen Verhältnisse des Rheinlandes sowohl hinsichtlich der Industrie wie des Handels berücksichtigt worden seien, so weit die finanziellen Zwecke des Gesetzes es zuliessen.

Im einzelnen sind aus den verschiedenen Antworten folgende Punkte hervorzuheben:

Eine Schädigung des Handels sei bei der Mässigkeit der Sätze nicht zu befürchten, da ja andere Länder, so Frankreich und die Niederlande, noch viel straffere und förmlichere Zollmassnahmen hätten, ohne dass ihr Handel beeinträchtigt werde. Beim Verkehr mit den deutschen Nachbarstaaten seien alle möglichen Erleichterungen gewährt, insbesondere durch die „kurzen Transitzölle“<sup>147)</sup>.

Der Schmuggel könne am besten durch die Kaufleute selbst bekämpft werden, wenn diese eben von den Schmugglern nichts kaufen wollten. Man habe allerdings diesen riesigen Schmuggel nicht vorausgesehen, vielmehr bei der Mehrheit der Kaufleute „auf den geraden Sinn für die Abtragung der Geldvorschüsse vertraut“. Die Schmugglerbanden seien nur „die vorgeschobenen Leute von kapitalkräftigen, unbekanntenen Personen, welche die Berechtigung zum Verkauf hätten“.

Ein Hauptzweck des Gesetzes sei der Schutz der inländischen Gewerbsamkeit; es müsse demnach an dem Durchschnittssatz von 10 % für die Verbrauchssteuer festgehalten werden. Es sei nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, einen Tarif zu machen, worin eine jede einzelne Warengattung genau mit 10 % betroffen werde. Sonst hätte man ebenso viele Tarifsätze erhalten wie unter dem alten System, es wären warenkundige Beamte nötig gewesen, die alten Streitigkeiten

---

<sup>147)</sup> Auf kurzen Durchgangsstrecken durch vorspringende preussische Landesteile, die leicht umgangen werden konnten, wurden nicht die normalen, sondern eigene, niedrigere Transitzölle erhoben.

zwischen Steuerpflichtigen und Beamten hätten fortgedauert, das so lästige und verhasste Ein- und Auspacken und Verwiegen nach den Klassen hätte beibehalten werden müssen. Da man aber einen einfachen, eine schnelle Abwicklung des Verkehrs ermöglichenden Tarif wollte, habe nur eine Zusammenfassung und ungefähre 10 %ige Belastung nach dem Durchschnittswert eintreten können. Dass hierbei die gröbereren Waren stärker belastet werden als die feineren derselben Gruppe, habe man gewusst und gewollt; denn dadurch werde den am meisten verbreiteten Gewerben des Inlandes ein grösserer Schutz verliehen. Dem Händler aber stehe es frei, die höhere Belastung durch Abwälzung auf die feineren Waren wett zu machen. Was im besonderen die Baumwollwaren anlange, so seien die Preise für Baumwollwaren so niedrig, dass oft nicht das Material bezahlt werde, sodass dieser Zustand kein dauernder sein könne.

Eine Erhöhung der Sätze sei nicht möglich aus Rücksicht sowohl auf den Fremden, der doch auch in Preussen verkaufen müsse, um etwas dort kaufen zu können, als auch auf den Konsumenten, wenn dieser bei gleicher Güte ausländische Waren viel billiger und viel besser erlangen könne, wie endlich auf den sonst eintretenden Schmuggel.

Eine Ermässigung der Abgaben auf Konsumtibilien sei wegen des sonst eintretenden starken Steuerausfalls nicht möglich; es müssten denn die direkten Steuern ganz beträchtlich erhöht werden. Dies sei aber nicht angängig. Das Zollgesetz sei nur ein Teil der sich immer mehr entwickelnden Steuerverfassung.

Die westlichen Provinzen allein können nicht mässigere Sätze erhalten wegen des notwendigen freien Verkehrs in der Monarchie.

Das Zollgesetz berücksichtige die anzustrebende Vereinigung mehrerer deutscher Staaten zu einem Handelssystem ebenso wie notwendige Gegenmassregeln gegenüber dem Ausland. Man könne aber nicht warten, bis alle Staaten sich endlich einigten; wenn Preussen voran ginge, folgten die andern nach.

Die Interessenten wurden durch die verschiedenen offiziellen Antworten auf ihre Eingaben nicht beruhigt; erst die Zeit brachte mit zunehmender Gewöhnung die zunehmende Einsicht von der Notwendigkeit dieses Gesetzes für das Staatsganze und damit das allmähliche Versiegen der Petitionsflut.

V. Kapitel.

## Die Wirkung des Zollgesetzes auf Handel und Industrie am Niederrhein.

Die Wirkung des Zollgesetzes von 1818 auf Handel und Industrie am Niederrhein besteht, kurz gesagt, in folgendem:

1. Es bewirkte eine Zweiteilung des Handels in einen sichtbaren und einen unsichtbaren Teil, nämlich in den legalen Handel und den Schmuggel.
2. Es hatte keinen wahrnehmbaren schädlichen oder fördernden Einfluss auf den Handel, beide Teile desselben als Gesamtheit genommen.
3. Seine unmittelbare Wirkung auf die Industrie, mit Ausnahme der Tabakindustrie, war gut.
4. Es verlangsamte die technische Verbesserung der Industrie und übte so mittelbar eine schlechte Wirkung aus.

Die Zeit nach 1818 ist im Verhältnis zu der 1814—1818 eine ruhige zu nennen. Waren jene Jahre fortgesetzt anormale, so fällt in diese Epoche nur ein Nachzucken der Wirtschaftskrisis 1816/17 in das Ende des Jahres 1818, wodurch bis etwa Mitte 1819 eine vorübergehende Credit- und Geldknappheit zu beobachten ist; ferner setzte mit Beginn des Jahres 1826 auch am Rhein die Wirkung jener internationalen Handels- und Industrie-Krisis ein, deren Ursprung die Agrarkrisis des Kontinents der 1820er Jahre ist. Die Credit- und Geldnot brachte auch am Rhein, wie im Auslande, einige Wechselfirmen zu Fall; doch verschwand das allgemeine Misstrauen bereits vom April 1826 ab. Die Agrarkrisis selbst hatte sich am Rhein nur im Jahre 1823/24 fühlbar gemacht, indem es an Absatzgelegenheit der überreichlichen Ernte mangelte; im übrigen waren die guten Ernten während dieser Epoche der Grund zu einem gedeihlichen Weiterentwickeln der rheinischen Wirtschaft. Die Ermässigung der niederländischen Durchfuhrabgaben, teilweise bis auf etwa 1%, ab 1. 1. 23, wurde mit Freuden begrüßt; noch mehr das erste Erscheinen eines Dampfschiffes in Köln am 29. 10. 24. Dies und die Fahrt des ersten Dampfschiffes zwischen Köln und Mainz anfangs Mai 1827 waren die Vorboten der Wendepunkte für das Aufblühen der rheinischen Wirtschaft: Dampfschiffahrt, Aufhebung der Transitzölle auf dem holländischen Rhein, Aufhebung des Umschlagrechtes von Köln. — Im allgemeinen ist unsere Epoche als eine Zeit der ruhigen, stillen Weiterentwicklung, ohne besondere störende Momente, zu bezeichnen.



Das Zollgesetz trennte mit einem Schlag den Handel in einen sichtbaren, legalen Teil, der in den damaligen Berichten und in der Literatur als „der Handel“ erscheint, und in einen unsichtbaren, illegalen Teil, den Schmuggel, dessen Bedeutung stets unterschätzt wurde.

Beim legalen Handel zeigt sich auch in den Jahren 1818—28 dasselbe Bild wie früher: der Eigenhandel umfasst in der Hauptsache nur Getreide und Wein, während der Hauptteil des Handels, in Kolonialwaren, fast lediglich Speditionshandel ist. Der legale Handel war in unserer Epoche kein blühender; eine Ausnahme machte der Getreidehandel.

Dem Getreidehandel in Köln und Neuss bot sich ein reiches Feld der Tätigkeit durch die regelmässigen guten Ernten am Ober- und Niederrhein und die bald schlechten, bald guten Ernten in England, ein Umstand, der zu dem steten Spiel des Oeffnens und Schliessens der englischen Häfen führte. Die Ernten am Rhein waren 1818—20 reich, 1821—22 mittelmässig, 1823 sehr reich, 1824 reich, 1825 mittelmässig, 1826 gut, 1827 gut, 1828 sehr gut. Der starke Bedarf der industriellen Bezirke der Rheinprovinz und die wohlausgebildete Ausfuhrorganisation nach Holland und England liessen am Rhein die sonst in Deutschland bestehende Agrarkrisis nur 1823/24 zum Vorschein kommen. Der Getreidehandel überstand diese Zeit der Lähmung gut. Seines Charakters als richtigen Spekulationshandels wurde der rheinische Getreidehandel 1828 durch die Einführung der gleitenden Skala bei den englischen Getreidezöllen etwas entkleidet. Ein unmittelbarer Einfluss der in den 20er Jahren etwas mehr erhöhten, aber immer noch verhältnismässig geringen preussischen Getreidezölle auf den rheinischen Getreidehandel ist nicht zu beobachten.

Im Weinhandel stellte die Nachversteuerung der vor dem Inkrafttreten des Zollgesetzes aufgehäuften riesigen Vorräte an die Händler grosse Anforderungen. Mit Ausnahme einer Firma konnten sie sie aber überwinden. Verschiedene Versuche zu schmuggeln hatten einige unangenehm empfundene Massregeln der Zollbehörden zur Folge (besonders Zwang, die süddeutschen Weine, für welche der ermässigte Zollsatz beansprucht wurde, in Coblenz zu deklarieren). Der preussische Zoll bildete aber im allgemeinen nicht das befürchtete Zerstörungsmittel; der rheinische Weinhandel war zu gut fundiert. Die vorzüglichen Weinernten am Rhein und an der Mosel 1819, 1822 und 1825 gaben dem Ausfuhrgeschäft nach England und besonders nach Russland einen sehr grossen Umfang. Dagegen konnte der Handel mit franzö-

sischen Weinen die doppelte Belastung mit preussischen und holländischen Zöllen nicht gut vertragen; er ging mehr und mehr zurück. Die Regierung kam den Händlern durch Gewährung von Privatweinlagern, ab 1825 von Steuercredit entgegen.

Der legale Handel mit Kolonialwaren wurde infolge des Zollgesetzes von 1818 nur mehr ein kleiner Teil des Gesamthandels mit Kolonialwaren. Demgemäss sind die beweglichen offiziellen Klagen der Interessenten über den Tiefstand des Handels nicht ohne weiteres durch den Hinweis auf den lebhaften Verkehr abzuweisen; er durfte allerdings in den Berichten z. B. der Kölner Handelskammer nicht bedeutend sein, weil sonst die geringe Zolleinnahme nicht hätte erklärt werden können. Infolge des Schwergewichts des unsichtbaren Theiles musste auch der legale Handel die unten betonte Ablenkung von den früheren Hauptorten und von den natürlichen Verkehrswegen mitmachen. — Die Preise waren nach Inkrafttreten des Zollgesetzes gesunken und sanken auch, abgesehen von Schwankungen, im Laufe der 20er Jahre mehr und mehr. Eine Belebung erfuhr der legale Kolonialwarenhandel zunächst durch eine allmählich eintretende Umwandlung des unsichtbaren Theils in den sichtbaren, etwa vom 1824 ab bemerkbar, vor allem aber durch die Einführung der Dampfschiffahrt. Ein wirkliches Aufleben ist aber erst mit der Beseitigung der holländischen Transitabgaben und mit dem Abschluss des Zollvereins eingetreten. Eine Verminderung des Konsums infolge des Zollgesetzes ist nicht wahrzunehmen.

Auch bei den Industrierohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten trat bei den hochbesteuerten Erzeugnissen eine Zweiteilung ein. Dies gilt besonders für rohe Tabakblätter, Rohzucker und Textilwaren. Die stärkere Heranziehung der ostindischen und dann der ägyptischen Baumwolle seitens der rheinischen Spinnereien war von geringer Bedeutung. Infolge des guten Fortgangs der Baumwollweberei nach 1818 und der Festsetzung des Garnzolles auf nur 1 Th. war die Einfuhr englischer Garne sehr lebhaft. Im übrigen hing der Handel mit Rohstoffen und Halbfabrikaten von der Lage der verarbeitenden Industrie ab, war demnach während unserer Epoche gut. Die Einfuhr ausländischer Manufakturwaren war nicht bedeutend, dagegen die Ausfuhr sehr gut. Lag diese auch noch zum grössten Teil in den Händen der Verleger, die meist direkt mit dem holländischen Exporteur verkehrten, so hatte sich doch eine Wandlung in sofern vollzogen, als die „Rheinisch-Westindische Compagnie“, 1821—32, mit gutem Erfolg

die direkte Ausfuhr bergischer und weiterhin deutscher Fabrikate nach Mexiko ins Werk setzte. Erst als sie sich nach der Krisis von 1826 auf mehrere Absatzmärkte einliess, geriet sie ins Wanken und musste 1832 liquidieren. Die Compagnie führte in den Jahren 1821—1831 an Waren (im Werte von . . . Thr.) aus:

Leinwaren	3 288 000
Woll-Waren	1 537 250
Baumwoll-Waren	935 300
Seiden- und halbseiden-Waren	649 400
Eisen-, Stahl- und Metallwaren	464 000
Porzellan- und Glaswaren (haupts. aus Österreich und Böhmen)	346 300
Waffen	137 000

Für die namaligen Verhältnisse weisen diese Ziffern eine ansehnliche Höhe auf.

Der Schmuggel war sowohl von den rheinischen Regierungen vorausgesehen, wie auch von den Interessenten im voraus angekündigt worden. „Man fürchtet, der ganze Handel werde vom Schleichhandel regiert werden; wir haben leider keine Ursache, diese Furcht nicht auch zu hegen“. Diese Voraussage der Kölner Handelskammer vom August 1818 ging sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes in Erfüllung.

Erklärlich erscheint das Unsichtbarwerden des grossen Theiles des Handels einmal daraus, dass die hohen Zollsätze, welche eine Schmuggelprämie von 4—10% v. W. zuliessen, einen sehr hohen Anreiz bildeten; zum andern aus der Leichtigkeit des Schmuggels infolge:

1. Beschaffenheit der Grenzen: dichte Waldungen, so besonders der „Reichswald“, Heide, Moor, Schlagholz;
2. Freiheit des Rheins;
3. geringe Quantität und Qualität der Zollbeamten; sie waren in der Mehrzahl Invaliden und ehemalige freiwillige Jäger, zu gering besoldet, um gegen Bestechungen durchaus gefeit zu sein.
4. Unterstützung durch niederländische Zollbeamten.

Endlich erklärt sich der riesige Umfang des Schmuggels aus der Gewohnheit und gründlichen Ausbildung sowohl von der französischen Zeit her wie in der laufenden Zeit (nach Frankreich und den Niederlanden); hinzu trat die Verwilderung, die noch von den Revolutionsjahren her in gewissen Kreisen des Volkes steckte. Ein bitteres Urtheil gibt der Regierungsrat Dr. Pauls in Cleve 1820 ab: „Die französisch-holländische Douane hat die Bevölkerung der Grenzgemeinden

tüchtig geübt, die seitdem erwachsene Jugend hat statt der Elemente der Religion, der Tugend, der Wissenschaft nur die Fertigkeit des Schmuggels, die Gewohnheit zu lügen, zu betrügen, und die Leichtigkeit falscher Eide gelernt.“

Es waren nicht die vorgeschützten kleinen Leute und Arbeitslosen, welche den Schmuggel betrieben; diese waren nur die ausführenden Organe. Die Organisatoren waren ohne Zweifel der eigentliche Handel. Dies ergibt sich sowohl aus seinen Äusserungen wie aus Tatsachen. So berichtet z. B. die Kölner Handelskammer im August 1819: Der rechtliche Handel mit hoch besteuerten Waren sei ungefähr vernichtet und zu den Schleichhändlern übergegangen, und im November 1820: Wegen des Konkurrenzkampfes mit untergeordneten Handelsplätzen müsse auch der Kölner Grosshändler an schmutziger Quelle schöpfen. Zwar erklärt sie im Mai 1822: „Köln darf sich rühmen keinen Schmuggel zu treiben“ — wird aber durch die Entdeckung des unterirdischen Ganges aus dem Kölner Freihafen in die Stadt im Juli 1823 etwas peinlich vom Gegenteil überzeugt. Landtransporte vom niederrheinischen Hafentstädtchen rheinaufwärts, die es früher nicht gab, nahmen einen derartigen Umfang an, dass sie weit über die Kraft eines Kleinhändlers gegangen wären. Die Organisation der grossen Schmuggler-Banden an der niederrheinischen Grenze und am Rhein bedingte notwendig sehr kapitalkräftige Unternehmer. Der Umsatz des Handels war so, dass er mit versteuerten Waren allein garnicht hätte gemacht werden können.

Die Hauptorte des Schmuggels waren die niederländische Grenze von Roermond bis Nymwegen, wo die nahe Maas das Heranschaffen der grossen Warenmengen sehr erleichterte, und die Rheinufer aufwärts bis etwa Düsseldorf. Während die Frachtladungen aus Holland der Düsseldorfer und Kölner Schiffe gering waren, hatten die Schiffer der unteren Plätze stets reichliche Ladung.

Die Hauptgegenstände bildeten die hochbesteuerten Artikel: Zucker, Tabak, Kaffee, Manufakturwaren, sowie das zur Einfuhr verbotene Salz. Am grösseren Gewicht oder Umfang störte man sich nicht; der Zucker wurde in Wagenladungen über die Grenze gebracht.

Der Umfang des Schmuggels wird verschieden angegeben. Das Verhältnis der eingeschmuggelten zu den deklarierten dürfte bei den hochbesteuerten Waren etwa 3:1 gewesen sein. Die Regierung zu Cleve ist der Ansicht, „dass nur höchstens 10% von den schmuggelfähigen Waren versteuert“ würden (9. 1. 20); die Düsseldorfer Re-



gierung dagegen glaubt, dass bei den hochbesteuerten Waren  $\frac{1}{3}$  versteuert,  $\frac{2}{3}$  nicht versteuert würden. Ein Teil der Waren wurde meist deshalb versteuert, um mit dem Schein so und so oft die Grenze passieren zu können. Nach Angabe der Hauptzollämter sollen in Köln allein vom 1. 1. — 30. 9. 23 441 210 Pfd. Zucker unversteuert eingegangen sein, in den 5 Regierungsbezirken der Provinz in der gleichen Zeit 914 300 Pfd. In dem einzigen Hauptamtsbezirk Kaldenkirchen wird die jährliche Einschwärtzung von Salz auf 1800 Lasten (à 3350 Pfd.), wovon etwa 5 % nur konfisziert werden können, angegeben. Graf Solms-Laubach, der sich am 21. 7. 20 mit eigenen Augen von diesem lebhaften Treiben an der Grenze bei Kaldenkirchen überzeugte, schätzte die Zahl der Menschen, welche sich jede Nacht durch Schmuggel ernähren, auf 2000.

Den grössten Umfang scheint der Schmuggel in den Jahren 1820—23 gehabt zu haben; die zahlreichen Massregeln der Regierung gegen den Schmuggel hatten erst auf die Dauer Erfolg. Für 1824 berichtet der Provinzial-Steuerdirektor v. Schütz (Mitarbeiter Maassens) ein Abnehmen des Schmuggels; 1828 bemerkte auch die Handelskammer Köln ein merkliches Zurückgehen. Doch war der Schmuggel noch bis in die 30er und 40er Jahre hinein sehr stark, so zwar, dass 1838 eine Kontrolle beim Verkehr mit Kaffee eingeführt werden musste (in anderen Provinzen bestand eine Lager- und Transportkontrolle schon lange), und dass 1843 der jährliche Einkommensausfall in der Rheinprovinz durch den Schmuggel auf 30 000 Th. berechnet wurde. Er blieb eben in dem grossen Rahmen, bis das neue Verkehrsmittel, die Eisenbahn, seinem Dasein im grossen ein Ziel setzte.

Die Höhe der Schmuggelprämie richtete sich meist nach dem auf dem betreffenden Artikel ruhenden Zoll. In den Berichten der Interessenten wird sie auf 4—6% angegeben; die Obergrenze ist aber auf etwa 10% auszudehnen. So beträgt im folgenden Beispiel Schmuggelprämie + Fracht von Venlo nach Köln oder Duisburg bei Kolonialwaren etwa 14%. Das Beispiel ist auch in sofern interessant, als es zeigt, dass wohletablierte Schmugglerfirmen richtige Prämienkurszettel, Prämientarife, versandten.

Im Frühjahr 1820 ging den Kaufleuten zu Wesel, Duisburg, Mühlheim, Düsseldorf folgendes Schreiben nebst Verzeichnis zu (1 Th. = 30 Stbr. holländ.):

„Venlo, 25. März 1820.

Wir haben Ihnen unterm 22. Mai v. J. die Prämie von Zucker, Tabak, Karotten und anderen nicht zu hoch im Preise stehenden

Kolonialwaren zu  $2\frac{1}{2}$  Stbr. holländisch vom Pfd. brutto Amsterdamer Gewicht angeboten. Diese Prämie war wirklich nicht zu hoch, und sichert uns nur einen geringen Gewinn. Da wir aber sehr wünschten, mit Ihrem werthen Hause in Geschäftsverbindung zu treten, so wollen wir Ihnen die Prämien so stellen, wie sie in beifolgendem Verzeichnis angegeben sind. Hoffentlich werden Sie sich recht bald dadurch veranlasst finden, Ihre Sendungen aus Holland durch unsere Vermittlung zu beziehen. In dieser Erwartung versichern wir Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Swertz, Moubis & Co.,“

Das beiliegende Verzeichnis, der Prämientarif, lautete:

„Swertz, Moubis & Co.,

Kommissärs und Spediteurs in Venlo, machen sich verbindlich, unten benannte Waren vorausgesetzt, dass ihnen dieselben durch ihre eigenen Rangschiffe zugesendet werden, von Amsterdam und Rotterdam aus, längstens binnen einen Monat nach der Ankunft in Venlo unter gehöriger Sicherheitsleistung zu dem beibemerkten Prämien frei nach Duisburg oder Köln zu liefern: Kaffee, Karotten und Tabak von gewöhnlicher Güte zu 2 Stbr. holländ. v. Pfd. brutto Amst.. Zucker und andere nicht zu teure Kolonialwaren zu  $2\frac{1}{4}$  Stbr. holländ., v. Pfd. brutto Amst., Tee und feine Gewürze zu  $3\frac{1}{4}$  Stbr. holl. v. Pfd. b. Am., Manufakturwaren, feine, zu 6%, grobe zu 7—10% nach Verhältnis des Wertes, wenn sie nicht Transito deklariert sind durch Holland.“

Die Holländer berechneten auf dem Rhein als Prämie 3 Th. 20 Gr. 8 Pfg. p. Ztr. gleichviel welcher Waren, also bei Zucker etwa  $\frac{2}{5}$  des Zolles nebst Goldagio, bei fabriziertem Tabak  $\frac{1}{3}$ .

Durch den Schmuggel konnten die Preise nicht derart erhöht werden, dass dadurch die Nachsteuer von den Vorräten bei gleichbleibendem Gewinn auf den Konsumenten hätte abgewälzt werden können. Auch der ehrliche Kaufmann sah sich mit der Zeit gezwungen, seinen Handel in einen sichtbaren und unsichtbaren zu teilen. Wie sehr die Preise durch die Schmuggelprämie beeinflusst waren, zeigt sich aus einer Aufstellung der Regierung zu Köln (24. 4. 21). In Köln kostete im Februar 1821 der Ztr. Zucker zu 101 Pfd. kölnisch:

	im Frei- hafen	Zoll	solte also in der Stadt kosten	kostet dagegen wirklich	also Schmugg- ler-Prämie <sup>148)</sup>
Farin hellbrauner	15 Th.	10 Th. 38 St.	25 Th. 38 St.	21 Th.	6 Th.
„ gelber	17 „	„	27 „ 38 „	23 „	6 „
Kandis brauner	20 „	„	30 „ 38 „	28 „	8 „
„ hellbraun	23 „	„	33 „ 38 „	31 „	8 „
Melis	24 „	„	34 „ 38 „	33 „	9 „

Der Schmuggel ermässigte den Schutzzoll für die Industrie, zumeist auf die Höhe der Schmuggelprämie. Immerhin erfreute sich diese noch eines hinreichenden Vorsprungs vor dem Ausland auf dem inländischen Markt.

Die Zweiteilung des Handels in den legalen Handel und den Schmuggel, deren Verhältnis sich etwa 1 : 3 verhält, bewirkte, dass die Vormachtstellung Kölns noch mehr als in der französischen Zeit ins Wanken geriet. So nahm der Duisburger Kolonialwarenhandel nach 1818 in immer stärkerem Masse zu; Mühlheim am Rhein, Ruhrort, Homberg, Essenberg, Werthausen und viele andere vorher völlig unbedeutende rheinische Plätze, konnten sich mit einem Male als „Handelsstädte“ bezeichnen. Wurde der legale Handel durch das Zollgesetz schwer beeinträchtigt, so blühte auf der andern Seite der Schmuggel um so besser; nimmt man beide Teile zusammen, so kann man nicht von einer Schädigung des Handels durch Zollgesetz sprechen. Es ist aber auch nicht nachweisbar, dass das Gesetz den Handel direkt gefördert hätte; denn die Hauptsache für ihn, Handelsverträge und vor allem die Beseitigung der holländischen Schikanen, hatte es unmittelbar nicht zur Folge. Man kann dem Zollgesetz von 1818 nur in sofern eine Förderung des Handels zuschreiben, als es der Vater des Deutschen Zollvereins wurde. Eine weitere indirekte Förderung des Handels ist ferner vielleicht darin zu erblicken, dass Preussen zur Bekämpfung des Schmuggels auf dem Rhein die „Schliessung des Rheines“ durchführte, d. h. die im freien Verkehr auf dem Rhein

<sup>148)</sup> Diese Spalte ist in der Tabelle der Regierung derart ausgefüllt, dass die Differenz zwischen Soll-Preis und wirklichem Preis genommen ist; also entsprechend: 4 Th. 38 St., 4 — 38 —, 2 — 38 —, 2 — 38 —, 1 — 28 —. Diese Differenz ist jedoch nicht die Schmuggelprämie; vielmehr ergibt sich die letztere aus dem Unterschied zwischen Freihafenpreis und wirklichem Preis. Die Schmuggelprämie der vorliegenden Tabelle ist brutto, d. h. sie enthält auch den Anteil von den Zöllen, die für einen Teil der Waren der Sicherheit halber entrichtet werden mussten, ferner die nötigen Bestechungsgelder und sonstigen Unkosten des sauberen Gewerbes.

schwimmenden Schiffe mussten in Emmerich bzw. in Coblenz deklarieren und wurden dann bei der Umladung in Köln auf die Richtigkeit der Deklaration hin kontrolliert, So half indirekt das Zollgesetz in Verbindung mit dem Umschlagrecht von Köln an der Mürbemachung Hollands und führte so zur Befreiung des Rheins durch die Rheinschiffsahrtsakte vom 31. März 1831.

Einen direkten Nutzen vom Zollgesetz hatte im Gegensatz zur Gesamtheit des Handels die rheinische Industrie.

Die Lage der einzelnen Zweige der Industrie gestaltete sich 1818—1828 folgendermassen:

In der Leinenindustrie erfuhr die Weberei am Niederrhein noch mehr als bisher, dass ihre Lohnverhältnisse mit den schlesischen und auch westfälischen nicht konkurrieren konnten. Bis auf wenige Damastfabriken und Flachsspinnereien verschwand die ehemals so glänzende Leinenweberei. Dagegen blieb die Leinenbandwirkerei, besonders im Wuppertal, die mit der von Woll- und Baumwollband verbunden war, auf der alten Höhe erhalten. Ihr Absatz ging vermehrt nach Alt-Preussen, Deutschland, ferner nach Frankreich, Spanien und Portugal, Nord- und Süd-Amerika; der Absatz nach Frankreich litt unter den dortigen sehr hohen Zöllen.

Die Seidenindustrie war in ruhigem Fortschreiten. Für den verschlossenen russischen Markt war der englische mehr und mehr in Aufnahme gekommen, der aber nur für einen Teil der Produkte günstig war. Der Absatz ging ausserdem vermehrt nach Alt-Preussen, ferner nach dem übrigen Deutschland, Frankreich, Holland, Dänemark, Norwegen und Schweden. Den gleichen Absatz hatten die Seidenbänder.

Die Tuchfabriken des rechten Rheinufer hatten ihren Absatzmarkt in Russland und Süddeutschland mehr und mehr eingebüsst, dafür aber überseeische Absatzmärkte gewonnen. Auch die linksrheinische Industrie arbeitete mehr für Übersee wie früher.

Während die linksrheinischen Baumwoll-Spinnereien 1818 den Schutz von 1 Th. neu erhielten, wurde er den rechtsrheinischen von  $3\frac{1}{3}$  auf 1 Th. herabgesetzt. Deshalb blieb ihre Produktion auf die Herstellung der mehr geschützten und ihrer technischen Vollendung entsprechenden groben Garne beschränkt — zum Vorteil für die Webereien, welche sonst die Konkurrenz gegen England in feineren Geweben mit dem einheimischen Garn nicht hätten aufnehmen können. Mit Ende des Jahres 1818 besserte sich die Lage der Spinnereien etwas. Mit Vorteil verwendeten sie mehr und mehr die ostindische



Baumwolle. Nach einem Rückschlag 1820/21, während dem eine Kölner Spinnerei nach Nymwegen verlegt wurde und eine grosse Grevenbroicher ihren Konkurs anmelden musste, kam anfangs 1823 wieder lebhaftere Tätigkeit. Diese musste auch aufrecht erhalten werden, um die vom Herbst 1823 ab einsetzende englische Konkurrenz auch in groben Garnen zu bekämpfen. Viel Gewinn wurde dabei nicht erzielt, aber man bekielt doch die groben Garne für sich. Ein Hilfsmittel im Kampfe waren die gegenüber England geringeren Arbeitslöhne<sup>149)</sup>. Die Spinner führten ihren seit 1815 aufgenommenen Kampf gegen die Weber, Färber und Garnhändler um einen höhern Schutzzoll unermüdlich fort. 1830 gelang ihnen eine Erhöhung auf 2 Th.<sup>150)</sup>.

Die Baumwoll-Weberei hatte von dem Zollgesetz von 1818 unmittelbaren Nutzen. Einerseits der geringe Garnzoll, andererseits der hohe Zoll auf Gewebe: die Folge war frisches Leben und vermehrte Produktion. Die Hauptartikel waren Siamosen, Ginghams und Barchents. Der Absatz ging nach Hannover, Hamburg, Bremen, Niederlanden, besonders aber durch den holländischen Handel nach den Kolonien. Auch nach dem östlichen Teil der Monarchie wurde mehr als bisher versandt. So wurde der Verlust des französischen und italienischen Marktes mehr wie wett gemacht. Der niederländische Tarif vom 24. 3. 26 sah hohe Durchfuhrabgaben vor, wurde aber in der Praxis von den niederländischen Zollbeamten glücklicherweise nicht angewendet<sup>151)</sup>.

Die Rotfärbereien setzten auch nach 1818 ihr Aufblühen fort. Die Erzeugung von roten Garnen vermehrte sich in Elberfeld von 1816—1825 auf das Dreifache. Fast die Hälfte der Garneinfuhr wurde nach dem Rotfärben wieder in Ausland geschickt.

War früher Frankreich der Hauptmarkt für die Erzeugnisse der Remscheider und Solinger Kleineisenindustrie gewesen, so war es um 1827 mehr in den Hintergrund getreten. Die Ausfuhr nach Übersee hob sich von 1818—1828 sehr stark. Die Messerfabriken vervollkommneten sich immer mehr, waren 1827 ununterbrochen beschäf-

---

<sup>149)</sup> Der Aufschwung der Spinnereien kam erst Mitte der 40er Jahre, als die rheinische Weberei zur Fabrikation von Baumwollbiber übergang, zu dem grobe Garne gebraucht wurden.

<sup>150)</sup> Dilthey 18 ff. bringt eine hübsche Darstellung dieser Schutzzollbestrebungen.

<sup>151)</sup> Über das fortdauernde Aufblühen liegen verwertbare Zahlen bis auf eine Ausnahme nicht vor. An Baumwollgarn wurden eingeführt im Westen 1823 26 555 Ztr., 1824 32 476 Ztr.

tigt und konnten sowohl auf den deutschen Märkten wie in Italien, Portugal und Übersee die englische Konkurrenz sehr gut aushalten. Die französischen und holländischen Zölle wurden sehr beklagt; als Ersatz für den stark verminderten Absatz nach Russland und Polen, wo Einfuhrverbot war, wurden in Amerika neue Absatzmärkte aufgesucht.

Die vor 1818 blühende Tabak-Industrie wurde durch das Zollgesetz in ihrem ausländischen sehr beträchtlichen Absatz geschädigt; der Zoll auf ausländische Tabakblätter, bzw. die Schmuggelprämie, minderte die Wettbewerbsfähigkeit. Auch war die Sicherung des inländischen Marktes durch den Zoll auf Fertigfabrikate infolge des Schmuggels in diesen Jahren noch nicht durchzuführen. Immerhin traten die angekündigten schrecklichen Folgen: Auswanderung, Existenzvernichtung, Arbeiterentlassungen usw. nicht ein. Durch Ermässigung der Eingangsabgabe auf amerikanische Tabaksblätter und durch strengere Massnahmen gegen den Schmuggel wurde für die Tabakindustrie gegen Ende der 20er Jahre eine bessere Lage geschaffen<sup>152)</sup>.

In der Zuckerindustrie entstanden infolge der hohen Schmuggelprämie für raffinierten Zucker, besonders um 1824, immer neue Zuckersiedereien, während die bestehenden ihren Betrieb erweiterten. Sehr hinderlich waren einer weiteren Ausdehnung die holländischen Transitabgaben, welche die Konkurrenz mit den Zuckerfabriken an der Weser erschwerten. Ende der 20er Jahre war die Lage der Zuckerfabriken am Rhein gut<sup>153)</sup>.

Die Gerbereien blieben nach wie vor auf ihrer Höhe bestehen. Beklagte wurde der Zoll Kurhessens (8 Th. p. Ztr.) auf Leder<sup>154)</sup>.

Der Wunsch der rheinischen Fabrikanten nach Schutzzoll war erfüllt worden. Aus der Lage der Industrie vor 1818 heraus war oben (S. 62) vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus die Forderung aufgestellt worden, der Industrie keinen Schutzzoll zu geben, hauptsächlich um sie technisch und organisatorisch noch mehr zu heben. Es ist kein Zweifel, dass nach 1818 die Industrie, soweit Nachrichten vorliegen, mit dem Zollgesetz im ganzen zufrieden war, dass sie regeres

---

<sup>152)</sup> Zur besseren Maskierung des umfangreichen Schmuggels errichtete anfangs der 20er Jahre eine holländische Tabakfirma, Zwartendyk, in Emmerich eine Filiale.

<sup>153)</sup> Über die Rübenzuckerfabrikation liegen keinerlei Angaben vor.

<sup>154)</sup> Quellen für das V. Kapitel: die Akten des St.-A. Cobl., insbesondere VII, 1, 5 vol. V; H. K. C. Mauth I—III, H. K. C. Gewerbesteuer, H. K. C. Warenpreise und Wechselkurse, H. K. C. Monatsber. Geh. St.-A. vol. IIIa.

Leben zeigte als vorher. Es ist aber zu berücksichtigen, dass zu dieser Besserung sicher die ruhigeren Zeiten, die guten Ernten, das Vermindern der holländischen Abgaben usw. beitrugen; dass ferner eine unmittelbare Wirkung des Zollgesetzes auf das Ausland, auf welches die rheinische Industrie als Exportindustrie angewiesen war, nicht nachzuweisen ist. Über das gegenseitige Stärkeverhältnis dieser Einflussfaktoren lässt sich streiten. Tatsache ist, dass nach 1818 die Industrie besser daran war, dass der Verkehr nach dem Osten zunahm; Tatsache ist aber andererseits auch, dass die allgemeinere Verbreitung besserer Maschinen in den 20er Jahren einen nur sehr geringen Fortgang genommen hat. Der „Gewerbeverein“ fing erst um 1827 an, englische Spinnmaschinen usw. im Lande zu verteilen. Allgemein durchgeführt war die Anwendung guter, rationeller Maschinen erst in den 40er und 50er Jahren. Dem gegenüber kann nicht bezweifelt werden, dass unter der Herrschaft freier Konkurrenz die so nötige Hebung der Technik ganz wesentlich rascher vorsichgegangen wäre; vor 1818 war hierzu ein guter Anfang gemacht worden.

---

Abgesehen von dem formalen Einfluss auf die Gestalt des Handels hat das Zollgesetz von 1818 am Niederrhein nicht jenen grossen Einfluss ausgeübt, den es im Osten der Monarchie hatte. Die Gründe hiefür liegen in den vom Osten verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen, in der geographischen Lage, in dem Charakter der nieder-rheinischen Industrie als Exportindustrie, vor allem aber darin, dass nicht die Zollfrage, sondern die Frage der Befreiung des Rheins die wichtigste Frage für das gesamte rheinische Wirtschaftsleben der damaligen Zeit war.

---

## Anlage I.<sup>155)</sup>

### Verzeichnis zum Handelsvertrag mit Belgien.

Journal des Nieder- und Mittelrheins.

Aachen, Samstag den 19. November 1814.

Nr. 105.

#### Verordnung

wegen Bekanntmachung eines mit dem General-Gouvernement von Belgien abgeschlossenen Handels- und Zoll-Traktats.

(Beschluss.)

Nachweisung zum Artikel I, der Übereinkunft vom 10. Oktober 1814 gehörig.

#### I. Einländische Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr von beiden Seiten erlaubt ist.

1. Stahl in Blättern und Platten, Stahldraht, Stahl verarbeitet aller Art.
  2. Alaun.
  3. Dachschiefer und Lagen.
  4. Silber, gemünzt, in Barren, Stangen und in Klumpen.
  5. Waffen aller Art, Feuergewehre, Säbel, Degen usw.
  6. Vieh jeder Gattung.
  7. Bier und Bier-Essig aller Art.
  8. Holz jeder Art.
  9. Knöpfe jeder Art.
  10. Bürstenbinder-Arbeit.
  11. Galmey.
  12. Casimir und andere Stoffe aus Wolle, Baumwolle und Seide.
  13. Griesasche, Pottasche, Waidasche.
  14. Hüte, Mützen und Tressen von Stroh.
  15. Holzkohlen.
  16. Steinkohlen, Erdkohlen.
  17. Kalk.
  18. Rütt, genannt Terras.
  19. Wachs, roh.
  20. Hörner und Hornenden von Ochsen, Kühen, Schaafen und Ziegen.
  21. Kupfer-Wasser, Vitriol.
  22. Häute, trockene in Haaren aller Art.
  23. Leder-Arbeit aller Art, Schuhmacher-Arbeit, Sattler-Arbeit usw.
  24. Kupfer und Messing, roh, gegossen in Platten, Rosetten, Bruchkupfer und Kupferspähne.
  25. Spitzen aller Art.
  26. Tücher und Stoffe von Wolle, rein oder vermischt, über den Wert von 6 Fr. die 7 Dezimeter.
  27. Eichenrinde, Lohe.
  28. Dünger.
  29. Eisen in Gänsen, oder Masseln, Geuse, Stangen, geschnittenes in Nägeln, geschlagen, gegossen und verarbeitet aller Art.
- Altes Eisen.

---

<sup>155)</sup> Zu S. 31.



30. Garn von Flachs, einfach, gezwirnt, roh, gebleicht zum Nähen und Weben.  
— Von Hanf desgleichen.
31. Heu.
32. Käse.
33. Früchte aller Art.
34. Getreide, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Mengkorn.
35. Grütze.  
Nota. Man behält sich indessen vor, die Erlaubnis der Ausfuhr der Getreide und der Grütze in dem Falle aufheben zu dürfen, wenn Mangel an diesen Gegenständen zu befürchten sein sollte.
36. Öle aus Samen.
37. Wolle aller Art über den Preis von 2 Fr. das  $\frac{1}{2}$  Kilogramm.
38. Gemüse jeder Art, grün und trocken.
39. Gehechelter Flachs.
40. Kramware.
41. Mobilien aller Art.
42. Honig.
43. Modewaren und neue Kleidungsstücke aller Art.
44. Geld von Gold, Silber und Kupfer
45. Gold gemünzt, in Barren, Stangen und in Klumpen.
46. Knochen von Ochsen, Kühen und andern Tieren.
47. Erdene Waren, als: Klinkerte zum Pflastern, Töpferwaren, Steingut, Fayence und Porzelain.
48. Korbmacherholz oder Weidengerten aller Art.
49. Stroh.
50. Papier jeder Art.
51. Posamentier-Arbeit.
52. Käme aller Art.
53. Steine zu Mörtel, genannt Terrass, zu Kalk, blaue oder weisse zu Gips, Schleifsteinen.
54. Schreibfedern.
55. Bänder von Baumwolle, Leinen, Floretseide und Wolle.
56. Seife, weisse und gefärbte.
57. Seide in Bändern, Stoffen und Seidenwaren aller Art.
58. Teppiche und Tapeten.
59. Pfeifenerde, Töpfererde, Walkerde, Erde zu Fayence, Porzelain, Glas und Kristall.
60. Leinwand von Werk und Hanf.
61. Glaswaren, Glas zu Fenster, Spiegeln, Flaschen.
62. Fleisch, frisch, gesalzen und geräuchert.
63. Wagen.
64. Geflügel.
65. Zink.

II. Einländische Gegenstände Belgiens, deren Einfuhr in den Ländern diesseits Maas und Weser unter Verwaltung S. M. des Königs von Preussen stehend, und in einer und derselben Zolllinie begriffen, erlaubt ist:

1. Amidon oder Stärke.

2. Hüte von Haaren, Filz und Wolle.
3. Fische und andere Produkte des belg. Fischfanges, ausgenommen Häringe.

III. Einländische Gegenstände der obgenannten preussischen Gouvernements, deren Einfuhr in Belgien erlaubt ist.

1. Näh- und Stecknadeln.
2. Hanf.
3. Haare unverarbeitet.
4. Werg aller Art.
5. Netze und andere Werkzeuge zum Fischfang.
6. Sämereien aller Art.

Nota: Dieselbe Bedingung wie beim Getreide und der Grütze.  
Abgeschlossen und unterzeichnet zu Brüssel, am 10. Okt. 1814.

Bernard.

Gerike.

## Anlage II.

(Zu S. 81.)

Aus „Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland. Frankfurt a. M. 1848. Ausgearbeitet und mit Motiven versehen in Gemässheit der Beratungen der in Frankfurt a. M. versammelten Abgeordneten des Handelsstandes. November 1848“.

Vergleichende Zusammenstellung der Preise einiger wichtiger Handelsartikel zu Anfang der Jahre 1818, 1834, 1848.

I. Verzehrungsgegenstände, Fabrikmaterialien und Halbfabrikate. Preis per Zolltr., 14 Thalerfuss.

	2. 1. 18		3. 1. 34		7. 1. 48		Vergleich der Preise 18 und 48 % der Vermindg.
	Th.	Sgr.	Th.	Sgr.	Th.	Sgr.	
Zucker braun. Brasil	16	10	8	—	6	25	58
„ „ Havanna	17	13	9	14	7	7	59
Kaffee Java	33	26	21	11	13	9	61
„ Domingo	32	20	21	5	11	16	65
Kakao Caraccas	49	1	42	4	24	6	51
Tee, Bohé	40	—	35	15	16	4	60
„ Pecco	378	23	280	21	167	23	40
Baumwolle, Georg.	64	17	29	25	17	22	73
Tabak, Virgin.	21	9	13	9	12	15	41
„ Portorico	30	29	17	22	17	22	43
Häute, amerik.	24	25	26	6	17	10	30
Reis, Karolina	16	22	7	1	8	12	50
„ ostindischer	10	19	5	16	4	25	55
Indigo	276	4	206	16	143	13	46
Cochenille	1229	8	335	17	232	9	81
Blauholz	2	28	2	17	2	5	26
Quercitron	7	9	3	9	4	16	38

	2. 1. 18		3. 1. 34		7. 1. 48		Vergleich der Preise 18 und 48 <sup>o</sup> , der Vermindg.
	Th.	Sgr.	Th.	Sgr.	Th.	Sgr.	
Pfeffer	26	25	14	16	10	15	61
Piment	25	6	14	16	16	4	36
Cassia lignea	85	4	29	19	24	6	72
Muscat-Nüsse	240	15	201	20	119	11	50
Arrac	55	16	27	2	9	2	84
Salpeter ostind.	15	15	10	25	10	17	32
Schwefel	5	11	6	2	3	18	33
Zinn	36	23	26	6	31	8	15
Wein franz. ord. rot.	12	12	6	6	4	29	60
Branntwein franz.	21	11	8	21	10	8	52
Rosinen	10	29	6	10	6	29	36
Korinten	16	12	8	19	8	16	48
Mandeln, bittere	39	26	22	10	17	17	56
Thran	18	6	8	5	8	23	52
Waldfischbarden	22	14	45	5	58	2	—158

(die einzige Erhöhung)

Häringe	6	6	4	7	4	7	32
Twist Water Nr. 20, 2a	93	7	37	4	26	10	72
Twist Mule Nr. 40, à 60 prima et 2a	135	14	67	7	41	24	69
Steinkohlen	—	18	—	9	—	10	44
Blech, schwarz	9	29	6	18	6	16	34
„ verzinkt	17	10	11	29	9	11	46

II. Manufakturwaren. Nach Originalfakturen, nach den englischen Einkaufspreisen in sh. und d. Beim Vergleich von 1818 mit später ist zu beachten, dass die Qualitäten nicht mehr dieselben geblieben sind, vielmehr meist durch Anwendung der Maschinen usw. verbessert.

	1818	1834	1848	<sup>o</sup> / <sub>100</sub> Verm.
<sup>7</sup> / <sub>8</sub> Yd. gedr. Kattune mittel p. St. à 28 Yd.	25/—	10/6	6/—	76
„ gedr. Kattune feine p. St. à 28 Yd.	40—50/	17/	9	82
<sup>1</sup> / <sub>2</sub> Ellen Velveteens p. Yd.	2/1	—/10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—/7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	70
<sup>3</sup> / <sub>4</sub> Yd. Velvets p. „	2/8	—/13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—/10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -12	67
<sup>3</sup> / <sub>4</sub> „ Satteens p. „	2.9	—/12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—/8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	74
<sup>6</sup> / <sub>4</sub> „ Cambrics p. St. à 12 Yd.	24/6	10/6	7/6	69
<sup>6</sup> / <sub>4</sub> „ Jaconets p. „ à 20 „	48—60/	17—20/	13—16/	73
<sup>9</sup> / <sub>8</sub> „ Shirtings weisse p. St. à 40 Yd.	42—45/	16/6	9—12/	71
<sup>9</sup> / <sub>8</sub> „ Printers p. „ à 24 „	26—27/	9/9	5—6/	78
<sup>8</sup> / <sub>4</sub> „ „ p. „ à 24 „	54/	19/6	14/	74
<sup>9</sup> / <sub>8</sub> „ Long Cloth p. „ à 36 „	36/	13/	10/6	71
<sup>5</sup> / <sub>8</sub> „ Nankeens p. Yd.	0/12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	0/4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	0/3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	70
<sup>3</sup> / <sub>4</sub> „ Hosenzeuge (Cords) p. „	0/16	0/7	0/5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	66

	1818	1834	1848	% Verm.
<sup>9</sup> / <sub>8</sub> Yd. Bandanoes (türk. rot) p. Dzd.	30/	10/	7.6	75
<sup>9</sup> / <sub>8</sub> „ Bombacine u.				
<sup>5</sup> / <sub>8</sub> „ Merinos p. St. à 28 Yd.	30—45/	13—20/	10—15/	67
<sup>6</sup> / <sub>4</sub> „ Orleans p. St.	—	38/	20/	(47)
<sup>6</sup> / <sub>4</sub> „ Figured Tibets p. „	—	90/	33/	(63)

Anmerkung: Meist gleichmässige Verminderung. Nicht gleichmässig bei den gedruckten Kattunen: Diese waren 1818 fast ausschliesslich Handdruck, dessen Löhne überdies jetzt geringer sind als damals. Velveteens wurde 1818 nur  $\frac{1}{2}$  Elle = 18 inches breit gemacht, jetzt kommen dagegen fast nur  $\frac{1}{4}$  Yd = 27 inches im Handel vor. Die jetzigen Cambrices werden aus besserem Rohmaterial und durch Maschinen gleichmässiger angefertigt. Bei Nankeens kommt eine so gute Qualität wie 1818 gangbar war, kaum mehr vor.

### A n l a g e III.

#### Finanzstatistische Angaben zum Steueraufkommen der Rheinprovinz nach 1818.

##### I. Aufkommen der Rheinprovinz 1821<sup>156)</sup>.

Regierungsbez.	Coblenz	Trier	Aachen	Cöln	Düsseldf.	Sa.
A. direkte Abgaben	632145	513181	604584	655539	1113586	3519035
B. indirekte „	619562	403026	522970	812090	996068	3353716
C. Domänen	23309	2898	16808	55137	158280	256432
D. Forste	101677	153146	72118	54871	56920	438732
E. Kommunikations- Abgaben	30659	3695	47876	40415	109792	232437
	<u>1407352</u>	<u>1075946</u>	<u>1264356</u>	<u>1618052</u>	<u>2434646</u>	<u>7800352</u>
Ausgaben insgesamt						<u>3085801</u>
bleibt Überschuss für den Staat						4714551

Die Bevölkerung betrug 1821: 1976357 Seelen; demnach Staatsbeitrag pro Kopf der Bevölkerung der Rheinprovinz 1821;

1 Rtlr.	23 Sgr.	5 Pf.	bei den direkten Abgaben
1 „	20 „	10 „	„ „ indirekten „
<hr/>			
3 Rtlr.	14 Sgr.	3 Pf.	
— „	10 „	7 „	„ „ Domänen und Forsten
<hr/>			
3 Rtlr.	24 Sgr.	10 Pf.	im ganzen.

<sup>156)</sup> St.-A. Cobl. Acc. 21./08, Nr. 229 fol. 45.



II. Einnahmen und Ausgaben in Rtlr. der Rheinprovinz 1822<sup>157)</sup>:

Regierungsbezirk	Coblenz	Trier	Aachen	Cöln	Düsseldorf	Rheinprovinz
Fläche in Quadratmeilen . . . . .	4 140	2 919	4 837	5 650	6 457	24 003
Bevölkerung . . . . .	378 789	325 464	324 060	350 324	623 062	2 001 699
A. direkte Steuern:						
1. Grundsteuer . . . . .	411 188	327 275	419 015	446 135	711 876	2 315 489
2. Klassensteuer . . . . .	194 668	193 608	152 938	158 953	358 214	1 058 381
3. Gewerbesteuer . . . . .	50 299	39 925	52 704	54 048	103 375	300 351
4. Personal- und Mobilar-Steuer . . . . .	1 574	—	—	70	—	1 644
5. ausserordentliche Einnahmen . . . . .	2	9	3 487	—	—	3 498
Summe der direkten Steuern . . . . .	657 731	560 817	628 144	659 206	1 173 465	3 679 363
<i>Ausgaben bei den direkten Steuern</i>	76 175	59 082	46 095	58 986	72 198	312 536
B. indirekte Steuern:						
6. Zoll- und Verbrauchssteuern <sup>158)</sup>	298 196	265 604	350 196	580 410	894 163	2 388 569
7. Stempel, Einregistrirungs- und Hypothek.-Gebühr . . . . .	82 198	44 662	48 567	76 507	72 324	324 258
8. ausserordentliche Einnahmen . . . . .	629	16	3 475	803	—	4 923
9. Gerichtssporteln und Taxen . . . . .	12 023	—	—	—	5 622	25 844
10. Geldstrafen . . . . .	3 461	—	4 738	—	—	—
Summe der indirekten Steuern . . . . .	396 507	310 282	406 976	657 720	972 109	2 743 594
<i>Ausgaben bei den indirekt. Steuern</i>	154 458	102 507	7 025	14 023	35 685	313 698
C. Domänen . . . . .	31 900	2 730	14 951	77 710	163 648	290 939
<i>Ausgaben</i> . . . . .	7 073	687	666	30 496	58 378	97 240
D. Forsten . . . . .	88 048	75 664	66 654	40 635	73 511	344 512
<i>Ausgaben</i> . . . . .	49 335	13 733	32 283	8 883	32 232	136 466
Einnahmen der Finanzverwaltung . . . . .	1 174 186	949 493	1 116 725	1 435 271	2 382 733	7 058 408
<i>Ausgaben der Finanzverwaltung</i> . . . . .	287 041	176 009	86 069	112 388	198 433	859 940

<sup>157)</sup> St.-A. Cobl. a. a. O. fol. 59. — Die Ausgaben sind cursiv gedruckt und stehen jeweils unter der betr. Einnahmezeiffer.  
<sup>158)</sup> Gemäss den Gesetzen vom 26. 5. 18, 8. 2. 19 (Steuer von Brantwein, Braumalz, Wein, Tabaksblättern) und 30. 5. 2 (Mahl- und Schlachtsteuer).

Regierungsbezirk	Coblenz	Trier	Aachen	Cöln	Düsseldorf	Rheinprovinz
E. Kommunikationsabgaben <sup>159)</sup> . . . . .	30 803	3 556	24 081	28 459	116 037	202 938
<i>Ausgaben b. d. Kommunikationsabgaben</i>	3 307	—	1 982	—	—	5 289
<i>beim Gewerbe- und Bauwesen</i>	91 276	54 125	68 564	68 302	170 683	452 950
Verwaltung des Innern . . . . .	—	—	401	10 839	—	11 240
<i>Ausgaben</i>	40 504	66 954	42 562	89 362	88 948	328 330
d. geistl. u. Schulangel. . . . .	—	3 139	1 969	16 730	—	21 838
<i>Ausgaben</i>	61 282	73 456	70 519	147 993	66 300	419 550
des Medizinalwesens . . . . .	—	—	367	479	476	1 322
<i>Ausgaben</i>	5 856	4 925	4 067	5 539	8 540	28 927
der Justiz . . . . .	—	—	911	—	—	911
" . . . . .	79 555	66 666	47 710	156 697	83 692	434 320
der Polizei . . . . .	—	—	—	—	—	—
" . . . . .	3 783	1 779	1 288	—	—	6 850
des Staatskreditwesens . . . . .	—	22 156	413	—	3 204	25 773
<i>Ausgaben</i>	—	—	1 021	—	51 767	52 788
Ausserordntl. der allgem. Verwaltung	659	818	1 756	807	537	4 577
<i>Ausgaben</i>	102 809	74 517	76 459	105 389	96 982	456 156
Rheinschiffahrts-Oktroi . . . . .	98 755	—	—	72 836	309 710	481 301
" . . . . .	38 306	—	—	64 867	20 323	123 496
<i>Pensionen und Wartegelder</i>	139 229	110 235	123 418	176 390	224 210	773 482
Summe aller Einnahmen . . . . .	1 304 405	979 162	1 146 623	1 565 421	2 812 697	7 808 308
" <i>Ausgaben</i> . . . . .	852 948	628 666	523 659	926 927	1 009 878	3 942 078
bleibt Überschuss . . . . .	451 457	350 496	622 964	638 494	1 802 819	3 866 230
Staatsbeitrag pro Kopf bei d. direkt. St.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1 Rtr. 25 Sgr. 1 Pf.
" " " indirekt. St.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1 " 11 " 1 "
" " " Domän. u. Forsten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3 Rtr. 6 Sgr. 2 Pf.
" " " im ganzen . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	— " 9 " 6 "
						3 Rtr. 15 Sgr. 8 Pf.

<sup>159)</sup> Bei Düsseldorf einschl. Einnahmen aus Gewerbe- und Bauwesen.



direktion Cöln an indirekten Abgaben der Rheinprovinz 1823 – 1830 <sup>160)</sup>.

Tabak- blätter <sup>161)</sup>	Mahl- steuer <sup>162)</sup>	Schlacht- steuer <sup>162)</sup>	Stempel- abgaben <sup>163)</sup>	Salz- revenüen	Kommuni- kations- anstalten <sup>164)</sup>	Ausserordentliche Einnahmen	Etats- Soll	Summe der indirekten Abgaben
8 138	798 191			—	—	14 406	—	3 645 510
13 530	202 209	184 363	410 309	—	—	13 730	3 828 595	3 786 532
12 814	208 283	188 312	436 182	—	—	—	3 828 595	4 162 101
17 982	205 279	189 250	483 016	—	—	—	3 998 940	4 268 331
19 698	193 853	186 350	490 406	—	68 102	12 557	3 998 940	4 394 708 <sup>165)</sup>
17 831	179 140	181 925	511 612	—	66 475	14 034	3 998 940	4 559 995 <sup>166)</sup>
18 507 <sup>169)</sup>	174 598	186 237	517 008	1 359 628	211 641 <sup>170)</sup>	14 768	5 359 702	5 790 132
10 557 <sup>169)</sup>	195 766	188 162	486 264	1 319 793	224 219 <sup>172)</sup>	11 750	5 360 069	5 798 962

<sup>168)</sup> Die Rheinzollämter zu Andernach, Linz, Ruhrort und Wesel wurden Ende 1828 aufgehoben; es blieben demnach nur die zu Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Emmerich.

<sup>169)</sup> „darunter Ausgleichungsabgaben von hessischen Produkten“.

<sup>170)</sup> Davon von Chausseen allein 149 532.

<sup>171)</sup> „Erb-, Weser-, Mosel- und Rheinzölle“.

<sup>172)</sup> Davon von Chausseen allein 160 966.



## Quellen.

Akten des Geheimen Staats-Archivs, R. 74. M XXXVIII. Nr. 58 Vol. Ia, Ib, II, IIIa, IIIb, IV, V, Bb. ad Vol. Ia; 1., 2., 3. Heft betreffend die Protokolle des kgl. Staatsrats über die Steuerverfassung, 1817.

Akten des kgl. Staatsarchivs Coblenz: Rep. d. Oberpr. des Herzogt. Jülich-Cleve-Berg, Sekt. I Fach I fasc. 2 48, V 5 3—32, V 6 32, VII 1, 4, 5, 6; — Acc. 21/08, Oberpr. d. Rheinprovinz, Tit. III Sekt. 2; Lit. d. Nr. 2—58, E 16, VI 3 10 40, VI 6 1—189, VII 8, VII 12, V 1, E Nr. 7; — Acc. 2/1890 Oberpr. d. Rheinprovinz, III 2 D 15; — Acc. 17/1909 Oberpr. d. Rheinprovinz IX C.

Akten d. kgl. Staatsarchivs Düsseldorf: Gouvernement-Kommissariat. Roer-Department. IV. 10. 2. Acta betr. den Landzoll 1814—16. — VIII. Gen. G. Berg, Zölle, Steuern etc. Nr. 60, betr. Einführung eines neuen Zölltarifs 1813—14; Nr. 100, betr. Repress. gegen Frankreich; Nr. 103, betr. Begünst. d. Weinb., Nr. 6, ausw. Angeleg. Nr. 96, 97, 99 betr. die vom Staatsrat Rappard einzureichenden Berichte über die Handelsverhält. u. d. Geld- u. Wechselkurse 1814, 1815, 1816 u. 1817. — Reg. Düsseldorf I n 2; III C 5 n. IV. 10. 3. IV. 10. 5.

Akten d. Handelskammer Cöln im rhein-westfälischen Wirtschaftsarchiv zu Cöln: Mauth I 1817—19, Mauth II 1820—27, Mauth III 1828 ff. Gewerbesteuer 1821—1832. Fabriken. — Monatsberichte 1816—1828. — Warenpreise und Wechselkurse a.

Archiv der Stadt Cöln, H I, Abt. 1—17.

---

# Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
Lage, Bezugs- und Absatzgebiete von Industrie und Handel am Niederrhein zu Ende des 18. Jahrhunderts . . . . .	1
A. Das linke Rheinufer . . . . .	1
1. Industrie . . . . .	1
2. Handel . . . . .	3
B. Das rechte Rheinufer . . . . .	4
1. Industrie . . . . .	4
2. Handel . . . . .	6
C. Zusammenfassung . . . . .	6
I. Kapitel	
Die Zoll und Steuerverhältnisse am Niederrhein vor 1818 und ihre Wirkung auf Handel und Industrie . . . . .	7
I. Die Franzosenzeit 1798—1814 . . . . .	7
A. Das linke Rheinufer . . . . .	7
a. Zollpolitische Entwicklung . . . . .	7
b. Wirtschaftliche Lage zu Ende der Franzosenzeit . . . . .	8
1. Industrie . . . . .	9
2. Handel . . . . .	11
B. Das rechte Rheinufer . . . . .	12
a. Zollpolitische Entwicklung . . . . .	12
b. Der wirtschaftliche Zustand Bergs zu Ende des Jahres 1813 . . . . .	13
1. Industrie . . . . .	13
2. Handel . . . . .	14
C. Zusammenfassung . . . . .	15
II. Die provisorische Verwaltung 1814 bis Juni 1815 und die ersten Jahre der preussischen Herrschaft bis 1818 . . . . .	15
A. Die politisch-geographischen Änderungen . . . . .	16
B. Die zollpolitischen Änderungen . . . . .	17
1. Der Rhein-Weser-Zollverband . . . . .	18
2. Die Bemühungen Sacks . . . . .	21
a. Der Zolltarif-Entwurf . . . . .	21
b. Sacks Handelsvertrag mit Belgien . . . . .	29
c. Der Salzzoll . . . . .	33
3. Die ausländischen Märkte . . . . .	35

	Seite
C. Die wirtschaftliche Entwicklung 1814 bis 1818 . . . . .	42
1. Die rechtsrheinische Industrie . . . . .	45
2. Die linksrheinische Industrie . . . . .	50
3. Der Handel . . . . .	53
D. Die steuerliche Belastung am Niederrhein vor 1818 . . . . .	56
1. Die Franzosenzeit . . . . .	56
2. provisorische Regierung und preussische Herrschaft . . . . .	59
E. Zusammenfassung . . . . .	62
II. Kapitel	
Der Werdegang der preussischen Steuer- und Zollreform und rheinischer Einfluss hierauf . . . . .	63
1. Richtungslinien der Reform . . . . .	63
2. Orientierung Berlins über die allgemeinen Wünsche der rheinischen Interessenten 1814 und 1815 . . . . .	64
3. Mitwirkung der rheinischen Verwaltung 1816 und 1817 . . . . .	66
III. Kapitel	
Das Zollgesetz vom 26. Mai 1818 . . . . .	72
Tarifsätze . . . . .	76
Änderungen . . . . .	81
IV. Kapitel	
Die Aufnahme des Zollgesetzes bei den rheinischen Interessenten . . . . .	83
A. Nachsteuer . . . . .	83
I. Die Eingaben . . . . .	84
II. Stellung der Regierung . . . . .	85
B. Zoll- und Verbrauchssteuer . . . . .	85
I. Die rheinischen Besorgnisse . . . . .	86
II. Wünsche und Vorschläge . . . . .	87
III. Stellung der Regierung . . . . .	89
V. Kapitel	
Die Wirkung des Zollgesetzes auf Handel und Industrie am Niederrhein . . . . .	91
A. Allgemeine Wirtschaftslage 1818 - 1828 . . . . .	91
B. Der Handel . . . . .	92
1. Der legale Handel . . . . .	92
2. Der Schmuggel . . . . .	94
C. Die Industrie . . . . .	99
Anlage I (Verzeichnis zum Handelsvertrag mit Belgien) . . . . .	103
„ II (Zusammenstellung der Preise 1818, 1834, 1848) . . . . .	105
„ III (Finanzstatistische Angaben zum Steueraufkommen der Rheinprovinz nach 1818) . . . . .	107
Quellen . . . . .	112
Inhalts-Verzeichnis . . . . .	113



## Lebenslauf.

Ich wurde am 13. Oktober 1883 zu München als Sohn des Bankprokuristen Albrecht Lindner geboren und katholisch getauft.

Nach Besuch der hum. Gymnasien zu München und Landshut absolvierte ich das hum. Gymnasium Freising im Juli 1902.

Im Herbst 1902 wurde ich in der philosophischen Fakultät der Universität München eingeschrieben, der ich zwei Semester angehörte; gleichzeitig trat ich als Einjährig-Freiwilliger in das 1. Fussart.-Rgt. in München ein. Als Fahnenjunker in den aktiven Militärstand übernommen, wurde ich im März 1904 Leutnant im k. b. 2. Fussart.-Rgt.

Nach Besuch der Artill.- und Ing.-Schule München trat ich im August 1907 zu den Reserveoffizieren meines Regiments über und besuchte vom Herbst 1907 bis Frühjahr 1909 die Handels-Hochschule Cöln, deren Diplom ich durch Ablegen der Prüfung erwarb. Vom Sommersemester 1909 ab war ich in der philosophischen, vom Wintersemester 1910 ab auch in der juristischen Fakultät der Universität Bonn eingeschrieben, bis zu meiner Exmatrikulation im April 1911. Am 17. Mai 1911 bestand ich die mündliche Doktorprüfung in den Staatswissenschaften an der Universität Bonn.

Wilh. Ed. Lindner.



Journal

The first part of the journal is devoted to a description of the country and its inhabitants. The author describes the various tribes and their customs, and also the different kinds of animals and plants which are found in the country. He also mentions the different kinds of food which they eat, and the different kinds of clothing which they wear. The second part of the journal is devoted to a description of the different kinds of animals and plants which are found in the country. The author describes the different kinds of animals which are found in the country, and also the different kinds of plants which are found in the country. He also mentions the different kinds of food which they eat, and the different kinds of clothing which they wear.